



**Antwort**  
**der Landesregierung**  
**auf die**  
**Große Anfrage**  
der Fraktion der SPD

**Baukultur in Schleswig-Holstein**

- Drucksache 15/1861

Federführend ist der Innenminister

## Inhalt

<b>I. RAHMENBEDINGUNGEN VON BAUKULTUR IN SCHLESWIG-HOLSTEIN</b> .....	1
I.1 Welche Definition des Begriffes der Baukultur legt die Landesregierung ihrem Handeln zu Grunde? .....	1
I.2. Welche Bedeutung nimmt die Baukultur in den Überlegungen der Landesregierung zur generellen Stärkung der Lebensqualität und zur Förderung von Wirtschaft und Tourismus ein? .....	2
I.3 Welche rechtlichen Grundlagen hat die Pflege der Baukultur in Schleswig-Holstein? Welche erheblich davon abweichenden Regelungen gibt es in anderen Bundesländern? Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, das schleswig-holsteinische Landesrecht in diesem Bereich zu ändern und dabei die Erfahrungen anderer Bundesländer zu berücksichtigen? .....	8
I.4 Welche Maßnahmen sind nach Umwandlung der Landesbauverwaltung mit Gründung der GMSH getroffen worden, um die baukulturelle Vorbildfunktion für öffentliche Bauten, deren Bauherr oder Veranlasser das Land ist, zu erhalten und neben wirtschaftlichen Kriterien auch Nachhaltigkeit und Qualität zu fördern? .....	14
I.5 Welche Förderprogramme des Landes, des Bundes und der EU werden für Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung bzw. Landschaftsarchitektur in Schleswig-Holstein genutzt? Welches Volumen haben sie? Welche Ministerien sind an ihrer Umsetzung beteiligt? Inwieweit werden neben rein wirtschaftlichen Kriterien auch Qualitätskriterien in Bezug auf Nachhaltigkeit und Gestaltung geprüft? In welchem Maße sind das Land und seine Kommunen an Forschungsvorhaben zum experimentellen Wohnungs- und Städtebau bzw. an anderen Ressort-Forschungsprogrammen des Bundes beteiligt? Inwieweit vergibt das Land selbst oder über seine Institutionen Forschungsaufträge zu Themen der Baukultur? .....	16
5.1 Förderprogramme .....	16
5.1.1 Wohnraumförderung .....	17
5.1.2 Städtebauförderungsprogramme .....	20
5.1.3 Fördermittel für die Denkmalpflege .....	23
5.1.4 Förderung der Landschaftsplanung .....	23
5.1.5 Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung .....	23
5.1.6 Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen .....	24
5.1.7 Förderprogramm Ökotechnik/Ökowiirtschaft .....	25
5.2 Forschungsvorhaben und Forschungsaufträge .....	26
5.2.1 Experimenteller Wohnungs- und Städtebau und andere Bundesforschungsprogramme .....	26

5.2.2	Forschungsaufträge des Landes .....	26
5.2.3	Informationsaustausch über Forschungsvorhaben der Länder .....	28
I.6	Welche landeseigenen bzw. landesnahen Förderinstitute gibt es im baulichen Bereich? Mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten arbeiten sie? Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, notwendige Stadtumbauvorhaben unter besonderer Berücksichtigung der historischen Bausubstanz zu fördern? .....	28
6.1	Landeseigene bzw. landesnahe Förderinstitute und ihre inhaltlichen Schwerpunkte .....	29
6.2	Förderung von Stadtumbauvorhaben unter besonderer Berücksichtigung der historischen Bausubstanz.....	31
I.7	Sieht die Landesregierung bei den Vergabeempfehlungen die Trennung von treuhänderischer Planung und Ausführung und gewerkeweiser Vergabe an Baufirmen als richtig an oder werden von ihr Generalunternehmer- bzw. Generalübernehmervergaben einschließlich der Planung bevorzugt? Sieht sie in der letztgenannten Vergabeform ein Risiko für die mittelständische Bauwirtschaft und die Planungsbüros im Lande? .....	34
I.8	Viele der wichtigen und gut gestalteten Stadtbereiche und Bauten im Lande sind Ergebnisse von Wettbewerben unter Teilnahme von Stadtplanern, Landschaftsarchitekten, Architekten und Bauingenieuren. Will die Landesregierung bei wichtigen Zuwendungsbauten, wie z. B. Schulen, die Gewährung von Fördermitteln wieder von der Durchführung von Wettbewerben abhängig machen? In welchen Bereichen sind dafür künftig Mittel vorgesehen und welche wurden in den letzten Jahren bereitgestellt? Gibt es ideelle oder finanzielle Anreize, um Städte und Kommunen zur Auslobung von Wettbewerben für wichtige Vorhaben zu bewegen? .....	35
8.1	Wettbewerbe bei Landes- und Zuwendungsbauten.....	35
8.2	Ideelle und finanzielle Anreize für Kommunen.....	36
I.9	Welche Kriterien liegen der Konzeption und der Vergabe des Landespreises "Zukunftsweisendes Bauen" zugrunde, den das Innenministerium erstmals ausgeschrieben hat? .....	39
I.10	In welcher Form sind in den vergangenen Jahren baukulturelle Themen der Öffentlichkeit präsentiert worden, und wie wird die öffentliche Meinungsbildung zur Baukultur angeregt? .....	40
10.1	Aktivitäten des Innenministeriums im Städtebau, Wohnungs- und Bauwesen.....	40
10.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	44
10.3	Veranstaltungen des MLR .....	45
10.4	Veranstaltungen anderer Institutionen.....	46

I.11	Welchen Ausbaustand und welche Benutzerzahlen hat das Schleswig-Holsteinische Archiv für Architektur und Ingenieurbaukunst seit seiner Gründung 1992 erreicht? .....	48
I.12	Welche regionalplanerischen und städtebaulichen Mittel stehen zur Verfügung, um der Ausweitung gesichtsloser Einfamilienhaus- und Gewerbegebiete an den Stadträndern entgegen zu wirken, die zur Ausblutung der traditionellen Innenstadtbereiche führen? Welche Ministerien sind zuständig? .....	50
12.1	Ursachen und Rahmenbedingungen der Stadt-Umlandwanderung .....	50
12.2	Kommunale Planungsinstrumente .....	51
12.3	Kommunale und regionale Zusammenarbeit.....	53
12.4	Instrumente des Landes.....	53
12.5	Zuständigkeiten .....	55
I.13	Wie sollten zukünftig die Schwerpunkte in der Städtebau- und Wohnraumförderung des Landes gesetzt werden? Wie werden dabei die Anforderungen an die Qualität gesichert? .....	55
13.1	Städtebauförderung .....	55
13.2	Wohnraumförderung .....	58
I.14	Wie wird die Beteiligung der Bürger an der Planung sichergestellt und welche besonderen positiven Beispiele gibt es in Schleswig-Holstein? .....	60
14.1	Bauleitplanung und Ortsplanung .....	60
14.2	Stadtsanierung.....	62
14.3	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	63
I.15	Inwiefern kann das Förderprogramm „Kunst im öffentlichen Raum“ zur Steigerung der Qualität des öffentlichen Raumes zukünftig beitragen und wenn ja, in welcher Weise. Welche Mittel werden hierfür derzeit und mittelfristig bereitgestellt? Werden sie ausgeschöpft? .....	66
15.1	Das Förderprogramm und sein spezifischer Beitrag zur Qualitätsentwicklung der gebauten Umwelt.....	66
15.2	Mittel und Mitteleinsatz.....	68
I.16	In welchen Städten sind nach Kenntnis der Landesregierung Gestaltungsbeiräte tätig? Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung in deren Tätigkeit, um die Baukultur positiv zu beeinflussen? .....	69
I.17	Beabsichtigt die Landesregierung angesichts der Bedeutung der Baukultur in sozialer, ökologischer, ökonomischer und kultureller Hinsicht die in der Regierung vorhandenen Kompetenzen unter einem Dach zu bündeln? .....	69

I.18	Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Mittel aus den Programmen für Dorfsanierung auch zur Förderung des Erhalts alter Kleinstadtkerne einzusetzen? .....	70
<b>II.</b>	<b>RAUM-, STADT- UND ORTSPLANUNG .....</b>	<b>72</b>
II.1	Wie können die Planungen zur nachhaltigen Stärkung strukturschwacher ländlicher Räume unter ökonomischen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten noch verstärkt werden? .....	72
1.1	Landesplanung .....	72
1.2	Dorf- und ländliche Regionalentwicklung .....	74
1.3	Tourismus .....	75
1.4	Wirtschaft.....	75
1.5	Ortsplanung .....	76
1.6	Verkehrsplanung .....	78
1.7	Klimaschutz und Siedlungsplanung .....	78
II.2	Wie können laufende und zukünftige Konversionsmaßnahmen – militärisch oder gewerblich-industriell- durch Instrumente der Landesplanung unterstützt werden? Welche Zielsetzungen im Hinblick auf städtebauliche Entwicklungen werden dabei verfolgt? .....	80
II.3	Besteht gesetzlicher Handlungsbedarf um Zersiedlungsprozessen und damit negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild im Innenbereich ohne gültigen Bebauungsplan zu entgegenen? Welche Instrumente stehen zur Verfügung, werden diese ausreichend genutzt und müssen sie gegebenenfalls verändert und ergänzt werden? .....	82
II.4	Wie kann durch Verteilungsschlüssel zur Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten wirtschaftlichen Interessenskonflikten in Nachbargemeinden entgegenet werden und wie können dabei Belange von Umwelt und Naturschutz sowie der Schutz historischer Siedlungsbilder gewahrt werden? .....	85
II.5	Wie können bei Baumaßnahmen im Außenbereich Belange der Ökologie, z.B. sensible Einbindung in die Landschaft und Ästhetik der Baukultur stärker berücksichtigt werden? Welche positiven Beispiele können hier benannt werden? .....	86
II.6	Wie kann durch planungsrechtliche Grundlagen und sonstige Vorgaben eine bessere Einfügung in das Landschaftsbild bei z.B. Ansiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben und der Errichtung von Windkraftanlagen erreicht werden?.....	88
6.1	Landwirtschaftliche Betriebe .....	88
6.2	Windkraftanlagen.....	90

6.3	Leitungsbau.....	94
II.7	Wie kann durch planungsrechtliche Grundlagen und sonstige Vorgaben eine ressourcensparende Realisierung neuer Gewerbe- und Wohngebiete und/oder Einzelbetriebserweiterung in Außenbereichen gesichert werden (z.B. durch Umnutzung vorhandener Flächen statt Ausweisung neuer Gebiete am Stadt- oder Gemeinderand)?.....	94
7.1	Ressourcensparende Bauleitplanung .....	94
7.2	Verfahrensmanagement.....	95
7.3	Flächenmanagement und interkommunale Abstimmung .....	96
7.4	Wirtschaftsförderung.....	97
7.5	Städtebauförderung .....	97
II.8	Welche Möglichkeiten gibt es, Gewerbeflächen intensiver zu nutzen, um den Flächenverbrauch zu reduzieren? .....	98
<b>III.</b>	<b>AUSBILDUNG, WEITERBILDUNG, NACHWUCHSFÖRDERUNG.....</b>	<b>100</b>
III.1	Inwieweit werden Fragestellungen der Baukultur an allgemein- und berufsbildenden Schulen thematisiert? .....	100
III.2	In welcher Weise wird das Lehrpersonal auf die Vermittlung dieser Thematik vorbereitet?.....	100
III.3	Beabsichtigt die Landesregierung neben der Standortkonzentration in den Studiengängen für Bauingenieure und für Architekten auch inhaltliche Veränderungen, insbesondere auch durch Abschlüsse wie Bachelor und Master vorzunehmen? .....	101
III.4	Wie will die Landesregierung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Stadtplanerinnen und Stadtplanern gerecht werden? .....	103
III.5	Welche Weiterbildungsangebote bestehen in Schleswig-Holstein im baukulturellen Bereich für Fachleute und Nichtfachleute? Wird dort neben formalem Planungsrecht auch über den Wert von Gestaltung von öffentlichen Bauten referiert? Wie werden die vorhandenen Weiterbildungsangebote wahrgenommen, und sieht die Landesregierung hier eine Möglichkeit, verstärkt Beurteilungskriterien für unsere gebaute Umwelt zu vermitteln? .....	104
5.1	Berufliche Weiterbildung .....	104
5.2	Weiterbildungsangebote für Nicht-Fachleute.....	107
5.3	Freie Lehrplan- und Programmgestaltung der Weiterbildungsträger und –einrichtungen.....	108
III.6	Welche Weiterbildungsangebote wenden sich dabei gezielt an politische Mandatsträger auf Landes- und kommunaler Ebene? .....	109

III.7	Welche finanziellen Ressourcen stehen für Weiterbildungsangebote im Bereich des Bauwesens zur Verfügung .....	110
7.1	Weiterbildungsangebote .....	110
7.2	Weiterbildungsinfrastruktur .....	110

## **I. RAHMENBEDINGUNGEN VON BAUKULTUR IN SCHLESWIG-HOLSTEIN**

### **I.1 Welche Definition des Begriffes der Baukultur legt die Landesregierung ihrem Handeln zu Grunde?**

Die Landesregierung legt ihrem Handeln ein umfassendes Verständnis von Baukultur zu Grunde.

Baukultur umfasst

- alle Elemente der gebauten Umwelt: Hochbau, Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau sowie die Bildende Kunst im öffentlichen Raum.
- den gesamten Prozess der Herstellung von und des Umganges mit der gebauten Umwelt: Planen, Bauen, Umbauen, Modernisieren und Instandhalten.
- die Nachhaltigkeit des Bauens, Geschichtlichkeit, Regionalität und Identität.

Baukultur erfordert

- die gleichrangige Beachtung und Integration gestalterischer und funktionaler, ökologischer, ökonomischer und sozialer Qualitäten beim Planen und Bauen sowie bei der Bestandspflege und -entwicklung;
- die Verantwortung der gesamten Gesellschaft für ihre gebaute Umwelt sowie ein verantwortungsvolles Handeln und Kooperieren aller am Planen und Bauen Beteiligten. Das schließt demokratische Planungs- und Beteiligungsprozesse mit ein.

Baukultur bedingt auch - insbesondere im Zeitalter verstärkter Klimaschutzanstrengungen - effiziente Lösungen für den Neubau und konsequente Modernisierung des Bestandes im Hinblick auf deren energetische Qualität.

Ziel der Baukultur ist die Gesamtqualität von Planungs-, Bau- und Nutzungsprozessen als wahrnehmbare Integrations- und Kulturleistung der Gesellschaft.

Diese weitgefaste Definition umreißt Ziel und Anspruch der Landesregierung an eine zeitgemäße Baukulturpolitik und -entwicklung. Dieser Anspruch befindet sich jedoch im Spannungsverhältnis zu zwei anderen Zielen:



- Dem Ziel größtmöglicher Sparsamkeit bei der Errichtung, Pflege und Bewirtschaftung von Landes- und Zubehörbauten sowie bei der Vergabe von Fördermitteln im Bau- und Infrastrukturbereich und
- dem Ziel der Beschleunigung und der Deregulierung im Bau- und Planungsbereich.

Ein falsch verstandenes bzw. zu kurz gegriffenes Verständnis von Sparsamkeit und Deregulierung bei privaten und öffentlichen Baumaßnahmen sowie bei Planungsprozessen führt zu Qualitätsverlusten in unserer gebauten Umwelt und gefährdet unsere demokratische Planungskultur. Diese Tatsachen gehören zu den wesentlichen Ursachen für die vielfältigen Baukulturinitiativen, die sich in den letzten Jahren auf EU-, Bundes- und Landesebene entwickelt haben.

Die Landesregierung bringt sich aktiv in diese Initiative ein. Sie nutzt die aktuelle Baukulturdebatte als ein wichtiges Element im Rahmen der Aktion "Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein". Im Bemühen um die Auflösung der o. g. Zielkonflikte kommt ihr die Aufgabe zu, innovative, langfristig qualitätsvolle und kostengünstige Lösungen zu propagieren, zu fördern und soweit wie möglich im Dialog und in Kooperation mit allen am Planen und Bauen Beteiligten - also nicht "auf dem Verordnungswege" - zur Durchsetzung zu verhelfen.

## **I.2. Welche Bedeutung nimmt die Baukultur in den Überlegungen der Landesregierung zur generellen Stärkung der Lebensqualität und zur Förderung von Wirtschaft und Tourismus ein?**

Den Überlegungen der Landesregierung zur Stärkung der Lebensqualität und zur Förderung von Wirtschaft und Tourismus liegt u. a. die Erkenntnis zu Grunde, dass die Qualität der gebauten Umwelt, d.h. der Wohnung, des Wohn- und Arbeitsumfeldes, des öffentlichen Raumes, des Wohnortes, der Stadt und der Kulturlandschaft ein wichtiger Faktor für die physische, psychische und soziale Gesundheit der Menschen darstellt.

"Die baukulturelle Qualität unserer Städte und Dörfer beeinflusst das Wohlbefinden der Menschen in einer Gemeinde sowie die Bereitschaft, darin zu investieren

und das Interesse, diese zu besuchen." (Prof. Dr.-Ing. Gert Kähler: Statusbericht Baukultur in Deutschland, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin, im Dezember 2001).

Bemühungen zur Anhebung des baukulturellen Niveaus sind notwendig, um die schleswig-holsteinischen Städte und Gemeinden für die Bürgerinnen und Bürger lebenswert und für die gewerbliche und touristische Wirtschaft wettbewerbsfähig zu erhalten. Der jeweils aktuelle Stand der Verankerung der Baukultur in den angesprochenen Politikbereichen wird im folgenden konkretisiert.

- **Bedeutung des Klimaschutzes für die Baukultur**

Der Klimawandel ist keine skeptische Prognose mehr - sondern bittere Realität. Er ist zu einem bedeutenden Teil anthropogen verursacht und ein nicht unbedeutender Teil auch durch die „Baukultur“ bzw. die Art und Weise, wie der Wohnraum- und sein Energiebedarf gedeckt wurde und wird. Deshalb wird sich auch die „Baukultur“ im Hinblick auf die Klimaschutzprobleme neuen Anforderungen stellen müssen.

Im nationalen Klimaschutzprogramm (18. Oktober 2000) wird die Berücksichtigung energetischer und klimaschutzpolitischer Anliegen im Rahmen der siedlungsrelevanten Planungsprozesse durch die Kommunen gefordert.

Die aktive und passive Solarenergienutzung oder auch das Passivhaus sind gestaltungsprägend. Gleiches gilt für die Erfüllung der Kriterien einer „energiebewussten Bauleitplanung“. Auch die dringend erforderliche Steigerung der Effizienz der Wärmeversorgung von Wohngebieten (insbesondere leitungsgebundene Wärmeversorgung auf Basis KWK oder Biomasse – statt bisher üblicher Gas- oder Öl-Einzelfeuerung) wird ihren Einfluss auf die Weiterentwicklung der „Baukultur“ haben.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes wird geprüft, inwieweit es erforderlich ist, die Orientierungskriterien im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz bei der nächsten Fortschreibung dahingehend zu ergänzen, dass die Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung, die Nutzung vorhandener Abwärme und die Einbindung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden.

Die Festsetzung von Wärmeversorgungsinfrastrukturen gewährleistet zugleich eine hohe Zukunftsflexibilität, weil – im Gegensatz zur Gaseinzelsversorgung - dadurch der Einsatz verschiedener Technologien oder Primärenergieträger auf Dauer möglich bleibt.

Ende 2002 wird die Energiestiftung SH dazu eine von der Energieagentur der IB erarbeitete „Planungshilfe Wärmeversorgung von Neubaugebieten“ herausgeben.

- **Landesplanung**

Die Sicherung und Weiterentwicklung der naturräumlichen, regionalen, siedlungsstrukturellen, ökologischen und kulturellen Vielfalt ist in den grundlegenden Leitvorstellungen des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 364) zur räumlichen Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein verankert. Hinsichtlich baukultureller Themenbereiche sind in diesem Zusammenhang u.a. die Grundsätze einer orts- und landschaftsgerechten Siedlungsentwicklung, der Erhaltung gewachsener Kulturlandschaften sowie historischer Sachgüter und Kulturdenkmale von Bedeutung. Diese Grundsätze sind Grundlage für vertiefende Aussagen und Darstellungen in den Raumordnungsplänen insbesondere zur siedlungsstrukturellen Entwicklung.

- **Städtebauförderung**

Städtebauförderungsmaßnahmen sollen gezielt die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer der Sanierungs- und Entwicklungsgebiete verbessern. Hauptgegenstand der Städtebauförderung waren bisher die Innenstädte und Ortskerne, die als Wohnstandorte und urbane Mittelpunkte des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens sowie als Versorgungszentren für die Städte und ihren jeweiligen regionalen Verflechtungsbereich erhebliche Attraktivitätssteigerungen erfahren haben.

Hinzugekommen sind - beginnend mit dem Landesprogramm 1998 bis 2002 und verstärkt durch das 1999 neu aufgelegte Programm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt" - Wohngebiete aus den 50er bis 70er Jahren, die im Hinblick auf ihre Sozialstruktur, den baulichen Bestand, die Ausstattung mit sozialer und stadtteilkultureller Infrastruktur sowie die Qualität der Wohnungen, des Wohnumfeldes und der Umwelt erhebliche Defizite aufweisen.

Die substanziellen, funktionalen und strukturellen Verbesserungen in den Fördergebieten sind regelmäßig nur mit einer erheblichen Anhebung des baukulturellen Niveaus zu erreichen. Bei dem gesetzlich definierten Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände spielt die Verbesserung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie ggf. die Untersuchung, Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalern im Verbund mit der Verfolgung sozialer, ökonomischer und ökologischer Ziele bei den Sanierungszielen der Gemeinden regelmäßig eine tragende Rolle. Da durch den Fördergegenstand der "städtebaulichen Gesamtmaßnahme" ein ganzheitlicher Erneuerungs- und Entwicklungsimpuls intendiert ist, kann im Rahmen der Städtebauförderung praktisch das gesamte Spektrum der in der Antwort zu Frage I.1 genannten Inhalte von Baukultur zur Anwendung gelangen.

- **Wohnraumförderung**

In der Wohnungs- und Wohnraumförderpolitik sind durch die bestehenden Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften des Bundes, dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) sowie durch die Wohnraumförderbestimmungen des Landes (Amtsbl. Schl.-H. 2002 S. 180) mit definierten baulichen, städtebaulichen, sozialen und ökologischen Qualitätszielen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass sich die Baukultur auf einem hohen Niveau entwickeln kann.

Wohnungsstandorte sind ganzheitlich wirkende Lebensräume, die entscheidend zur Lebensqualität der Gesellschaft beitragen und auf Wirtschaftsräume vielfältige Einflüsse ausüben. Dieser Erkenntnis verpflichtet sich die Wohnraumförderung insbesondere seit Ende der 90er Jahre mit einem Programm, das

- Qualität vor Quantität
- differenzierte, nutzerspezifische und standortorientierte Schwerpunkte setzt,
- Gebäudemodernisierungen unterstützt und
- im Rahmen der Förderberatung qualitätssichernde Maßnahmen eingeführt hat.

- **Wirtschaftsförderung**

In den Wirtschaftsförderungsprogrammen des Landes stehen Zielsetzungen wie die direkte Unterstützung von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen oder die Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die Unternehmen im Vordergrund. Eine Förderung der Baukultur ist bisher nicht als Nebenziel verankert.

In der Regionalpolitik verfolgt die Landesregierung insbesondere auch den Grundsatz der Stärkung der Eigenverantwortung der Regionen und Kommunen. Die Festschreibung einer bestimmten Baukultur in denjenigen Wirtschaftsförderungsprogrammen, die sich vorrangig an Kommunen richten, würden diesem Grundsatz widersprechen. Die örtlichen Bestimmungen auch mit gestalterischen Zielen, die z. B. in der Bauleitplanung u. ä. festgelegt sind, sind jedoch von Projektträgern genauso zu beachten wie der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und ggf. die Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge.

- **Tourismusförderung**

Das touristische Produkt setzt sich aus einer Vielzahl von Einzelkomponenten zusammen. Hierzu gehören das Unterkunftsangebot, die Gastronomie, der Einzelhandel, die touristische Infrastruktur, Freizeiteinrichtungen, Kulturangebote, Natur, Landschaft und Klima, aber auch das Erscheinungsbild von Dörfern, Gemeinden und Städten sowie von einzelnen Gebäuden. Im Sinne einer integrierenden Tourismuspolitik (vgl. Tourismuskonzeption Schleswig-Holstein vom Juni 2002, herausgegeben vom Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, im Oktober 2002) prägt daher auch die Baukultur die touristische Attraktivität Schleswig-Holsteins.

Besondere Bedeutung für das touristische Angebot haben dabei folgende Komponenten:

- Attraktive historische Städte und Dörfer (z.B. Lübeck, Friedrichstadt, Nieblum auf Föhr), die von den Gästen insbesondere als Ausflugsziele, z. T. aber auch als Urlaubsreiseziele aufgesucht werden.
- Einzelne Gebäude, die vor allem die regionaltypische Baukultur repräsentieren (z.B. Schlösser und Herrenhäuser, Roter Haubarg).

- Museale Einrichtungen wie das Freilichtmuseum Molfsee oder das Landschaftsmuseum Unewatt.
- Unterkunftsangebote in regionaltypischen Gebäuden (z.B. Friesenhäuser, Haubarge).

Bei der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher touristischer Einrichtungen müssen auch die Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Dimension, der baulichen und technischen Gestaltung sowie des Standortes im Antrag dargelegt und bewertet werden. Ebenso ist auf eine landschafts- und regionaltypische Baukultur zu achten.

- **Rechts- und Kommunalaufsichtsfunktion des Landes**

Die Gemeinden nehmen im Rahmen ihrer kommunalen Eigenverantwortung und Planungshoheit eine ganz wesentliche Position für das Planungs- und Baugehen im Lande wahr. Das Land hat im Bereich der städtebaulichen Planung, insbesondere der Bauleitplanung - gemeinsam mit den Landräten - die Funktion der Rechts- und Kommunalaufsicht. Das Land übt keinen Einfluss auf die konkrete inhaltliche Ausgestaltung gemeindlicher Planungsvorhaben aus. In den rechtlichen Grundlagen der Bauleitplanung spiegeln sich qualitative Anforderungen an die Planinhalte (z.B.: nachhaltige Siedlungsentwicklung, Außenbereichsschutz, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Konfliktlösungsgebot, Planerfordernis und Gebot der planerischen Zurückhaltung etc.), das Planverfahren und die Abwägungs- und Entscheidungsprozesse wieder.

Darüber hinaus hat sich die Planung an die Ziele der Landes- und Raumplanung anzupassen, allgemeine städtebauliche und planungsrechtliche Grundsätze und sonstige städtebaulich relevante Belange sind hinreichend zu würdigen und in der Abwägungsentscheidung zu beachten. Insoweit stellt das rechtsaufsichtliche Handeln einen rechtmäßigen, sachgerechten Abwägungsvorgang für die genehmigungsbedürftigen Bauleitpläne im Lande sicher. Dementsprechend kommt der Beratung durch die Genehmigungsbehörde im Vorfeld der Genehmigungsprüfung eine nicht unerhebliche Bedeutung auch für die Entwicklung von städtebaulichen Qualitäten im Lande zu.

Die Gemeinden sind dementsprechend weitgehend eigenverantwortlich für ihr Handeln im Bereich des Städtebaus und der Ortsplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit. Das Land unterstützt sie dabei nach Kräften. Die aufgezeigten Maßnahmen und Handlungsansätze des Landes stehen – wie auch in anderen Handlungsfelder der Politik – aber deutlich unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit der Maßnahmen und der Bereitstellung personeller Ressourcen. Insofern ist eine breite Präsenz des Landes auf allen Ebenen konkreter Vorhaben- und Projektplanungen nur bedingt leistbar. Die Ansätze müssen sich notgedrungen auf die Unterstützung exemplarischer Maßnahmen und die Begleitung besonders herausragender Einzelprojekte beschränken.

**I.3 Welche rechtlichen Grundlagen hat die Pflege der Baukultur in Schleswig-Holstein? Welche erheblich davon abweichenden Regelungen gibt es in anderen Bundesländern? Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, das schleswig-holsteinische Landesrecht in diesem Bereich zu ändern und dabei die Erfahrungen anderer Bundesländer zu berücksichtigen?**

• **Städtebau**

Die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen finden sich vorrangig in der Landesbauordnung und im Baugesetzbuch.

Regelungen zu den rechtlichen Anforderungen an die Bauleitpläne, zum Verfahren wie auch zu möglichen Inhalten finden sich insbesondere im 1. Kapitel des Baugesetzbuches (BauGB), §§1-13. Unter der Vorgabe einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter Anpassung an die Ziele der Raumordnung sind angemessene städtebauliche Lösungen unter abwägender Einbeziehung aller relevanter städtebaulicher Belange zu entwickeln. In die Abwägungsentcheidung sind nicht nur städtebaulich-gestalterische, sondern insbesondere auch Gesichtspunkte einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung (von hervorgehobener Bedeutung sind hier insbesondere wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange) einzubeziehen.

Nach § 172 BauGB besteht die Möglichkeit, die Errichtung, Änderung oder den Abbruch baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung zu unterwerfen, wenn dies zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt notwendig ist.

- **Bauordnung**

Nach § 14 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) müssen bauliche Anlagen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, nach Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken. Nach § 14 Abs. 2 müssen bauliche Anlagen darüber hinaus mit ihrer Umgebung derart in Einklang gebracht werden, dass sie das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf Kultur- und Naturdenkmäler, auf erhaltenswerte Eigenheiten ihrer Umgebung, auf das historische Ortsbild und auf Landschaftsbestandteile, die das Landschaftsbild prägen, ist Rücksicht zu nehmen.<sup>1</sup>

Darüber hinaus können nach § 92 LBO örtliche Bauvorschriften durch Satzung erlassen werden. Danach ist es insbesondere möglich, durch Satzung die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten zu regeln oder besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Bauten und Naturdenkmälern zu stellen.

Ein Anlass, diese Regelungen zu verschärfen, besteht nicht. Schärfere Regelungen dürften auch mit Art. 14 GG unvereinbar sein. Die Regelungen anderer Bundesländer weichen allenfalls minimal von der Regelung in Schleswig-Holstein

---

<sup>1</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. vom 28. Juni 1955 - DVBl. 1955, S. 640 -) kann hiermit jedoch nicht jede Störung der architektonischen Harmonie, also die bloße Unschönheit, verhindert werden. Untersagt werden kann nur die Verunstaltung als ein „hässlicher, das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht bloß beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand“. Bei der Beurteilung, ob eine Verunstaltung vorliegt, „kann nicht auf den ästhetisch besonders empfindsamen oder geschulten Betrachter abgestellt werden, denn die Auswahl dieses Personenkreises entzieht sich jeder zuverlässigen Beurteilung. Es muss vielmehr das Empfinden jedes für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters maßgebend sein, also des gebildeten Durchschnittsmenschen, . . .“



(§ 92 LBO) ab. Deshalb kann nicht von sonstigen Erfahrungen anderer Bundesländer berichtet werden.

Zuständig für Regelungen nach § 92 LBO und § 172 BauGB sind die Gemeinden; es handelt sich um Regelungen durch Satzung.

- **Denkmalpflege**

Neben § 14 LBO (Gestaltung baulicher Anlagen) ist hinsichtlich der Erhaltung von Zeugnissen der Baukultur das Denkmalschutzgesetz (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 676, ber. 1997 S. 360) zu nennen. Dabei wird das Denkmalrecht in der Praxis als Instrument zur Sicherung einer denkmalverträglichen Entwicklung eingesetzt. Die Denkmalschutzgesetze der Länder zeichnen sich durch föderale Vielfalt aus und sind nicht direkt miteinander vergleichbar. Das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz hat sich bewährt, vgl. hierzu auch den Bericht der Landesregierung über Stand und Perspektiven von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Schleswig-Holstein (Drucksache 15/1320); von daher besteht keine Notwendigkeit zu einer Gesetzesänderung.

- **Wärmeversorgung und Anschluss- und Benutzungszwang**

Eine wichtige Rahmenbedingung für den Ausbau der Nah- oder Fernwärmeversorgung auf Basis KWK und/oder Biomasse ist der sog. Anschluss- und Benutzungszwang, weil damit zügig eine hohe Anschlussdichte und eine zügige Verteilung der relativ hohen Kapitalkosten auf viele Schultern erfolgt, was oft Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit solch klimaschützender Projekte ist. Ein solcher Anschluss- und Benutzungszwang zur Unterstützung effizienter Wärmeversorgung kann auf Basis einer Satzung nach § 17 GO, auf Basis von Verbrennungsverboten nach dem BauGB (bei gleichzeitiger Festsetzung einer Wärmeversorgung) oder auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen im Rahmen von Grundstückskaufverträgen umgesetzt werden. Am Erhalt und Ausbau dieser Rahmenbedingungen hat die Landesregierung ein großes Interesse.

- Der BGH hat jüngst (Juli 2002) am Beispiel der Gemeinde Börnsen entschieden, dass auch Kommunen den Verkauf von Grundstücken an den Anschluss- und die Nutzung von Wärmeversorgungsanlagen vertraglich koppeln dürfen.

- Die Festsetzung von Verbrennungsverboten nach dem BauGB ist umstritten. Zwar ist die Berücksichtigung von Umwelt-, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbelangen inzwischen Gegenstand des Bauplanungsrechts. Dennoch werden den Kommunen klimaschutzpolitische Festsetzungen i.d.R. mit dem Hinweis auf den bodenrechtlichen Bezug gerichtlich versagt. Dies kann zu einer „Planung externer Effekte“ führen. Deshalb wird derzeit geprüft, inwieweit Klarstellungen im BauGB erforderlich sind, die den bodenrechtlichen Bezug aber nicht infrage stellen sollen (angelehnt an ein Gutachten von Prof. H.J. Koch - Hamburg - für das MFE).
- Das OVG Schleswig hat im August 2002 im Fall Wahlstedt entschieden, dass eine Anschluss- und Benutzungssatzung für umweltfreundliche Fernwärme auch aus Gründen der globalen Umweltvorsorge zulässig ist.

Das MFE bereitet hierzu verschiedene Initiativen vor, die genannten Rahmenbedingungen auf Basis der jüngsten Entscheidungen und dazu vorliegender Gutachten durch Klarstellungen rechtlich weiter abzusichern und energiepolitisch zu modernisieren.

- **Straßenbau**

Die wichtigsten Gesetze für die Straßenbauverwaltung sind neben dem Grundgesetz (Art. 90 Abs. 2 GG, überträgt den Ländern die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen), das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F.d.B. vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) und das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG, GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 413).

Für Planung und Entwurf von Bundesfern- und Landesstraßen und der Ingenieurbauwerke trägt gemäß § 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. §§ 9 und 10 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) die Straßenbauverwaltung die Verantwortung.

Sie hat dafür einzustehen, dass neben den Belangen der Stand- und Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und Dauerhaftigkeit u. a. auch die Gesichtspunkte einer ästhetisch befriedigenden Gestaltung der Bauten, ihrer Einbindung in die Landschaft, ihres Abstandes von Gebäuden (alles Anforderungen, die auch in

den Landesbauordnungen ihren Niederschlag gefunden haben) ausgewogen und angemessen berücksichtigt werden.

Die straßengesetzlichen Vorschriften verweisen den Baulastträger auf die anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik.

Die anerkannten Regeln finden sich teils in den vom BMVBW eingeführten technischen Regelwerken, die sich auf Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN-Normen), Einheitliche technische Bestimmungen (ETB) und auf Regelungen von Berufsverbänden (VDE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, etc) abstützen, teils ergeben sie sich aus den allgemein anerkannten Richtlinien, die Anleitungen zur Planung, zum Entwurf, zur Vorbereitung und Abwicklung von Baumaßnahmen sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung der Straßen enthalten. Über die Richtlinien wird eine einheitliche Gesetzesauslegung sichergestellt (Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS-E, RAS-K, RAS-L, u.a.). Ergänzende Regelungen, Entscheidungshilfen und Anleitungen für die Planung, den Straßenentwurf und die Straßenraumgestaltung sind in Empfehlungen und Hinweisen und in speziellen Merkblättern zusammengefasst.

Die Geltung von technischen Regeln, Richtlinien und Empfehlungen steht nicht für alle Zeiten unveränderlich fest. Sie werden kontinuierlich unter Berücksichtigung der neueren Forschung dem jeweiligen Entwicklungsstand der Technik angepasst.<sup>2</sup>

Abweichende Regelungen in anderen Bundesländern sind nicht bekannt.

---

<sup>2</sup> An der Erarbeitung der Regelwerke sind neben dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) beteiligt. In der FGSV sind Fachleute und Wissenschaftler aus dem Straßenwesen als Einzelmitglieder, die Straßenbauverwaltungen der Bundesländer und Städte sowie Verbände und Firmen der Straßenbauwirtschaft zusammengeschlossen. Auf Bund/Länder-Ebene erarbeitete Vorschriften und Regelwerke sind nach Einführung durch die zuständigen Landesbehörden bei allen Straßenbaumaßnahmen zu beachten, die von der Straßenbauverwaltung des Landes geplant und durchgeführt werden oder die vom Bund oder Land gefördert werden. Den kommunalen Straßenbaulastträgern werden die Vorschriften und Regelwerke zur Anwendung empfohlen.

Innenministerium und MWTV haben durch gemeinsamen Runderlass „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ (EAE, Amtsbl. Schl.-H. 1996 S. 732) und „Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen“ (EAHV, Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 176) bekannt gegeben. Die Empfehlungen zielen nicht allein auf die Befriedigung der verkehrlichen und stadttechnischen Ansprüche an den Straßenraum, sondern insbesondere auch der Ansprüche an die Orientierung, Identität, Identifikation, Gestaltung etc..

- **Weitere Rechtsgebiete**

Daneben bestimmen auch Gesetze aus anderen Rechtsbereichen den rechtlichen Rahmen für Baumaßnahmen des Landes, der Städte und Gemeinden wie auch für Maßnahmen der Träger sektoraler Fachplanungen.

Neben den oben genannten Rechtsgebieten zählen hierzu u.a. das Raumordnungsgesetz des Bundes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), das Landesplanungsgesetz (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 232) und das Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz i.d.F.d.B. vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das Naturschutzgesetz des Bundes i.d.F.d.B. vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) und des Landes (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 215), Wasserhaushaltsgesetz i.d.F.d.B. vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und das Landeswassergesetz (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 490, ber. S. 550), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F.d.B. vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) etc.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG, GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 215) schreibt die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteilen vor und gibt dem Straßenbau die schonende Einbindung der Straße in Natur und Landschaft vor.

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne fordern informell den Erhalt von historischen Kulturlandschaften bzw. -elementen von besonders charakteristischer Bedeutung. Weitergehende Vorschriften des Natur- und Umweltschutzes ergeben sich v.a. aus dem Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz. Als Grundsatz des Naturschutzes gilt, dass z.B. im Straßenbau Ausbauten Vorrang vor Neubauten haben (dies gilt nicht für Umgehungsstraßen) und dass Verkehrswegen landschaftsgerecht zu gestalten sind. Mit Bodenflächen ist sparsam umzugehen. Entlastete Verkehrsflächen sind zurückzubauen bzw. zu renaturieren. Bei Straßen- und sonstigen Baumaßnahmen ist der Mutterboden zu schützen.

**I.4 Welche Maßnahmen sind nach Umwandlung der Landesbauverwaltung mit Gründung der GMSH getroffen worden, um die baukulturelle Vorbildfunktion für öffentliche Bauten, deren Bauherr oder Veranlasser das Land ist, zu erhalten und neben wirtschaftlichen Kriterien auch Nachhaltigkeit und Qualität zu fördern?**

Der Grundsatz der baukulturellen Vorbildfunktion für den staatlichen Hochbau hat sich auch nach der Ausgliederung der ehemaligen Landesbauverwaltung aus der Landesverwaltung Schleswig-Holstein und der Gründung der GMSH als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht verändert. Kernaufgaben der staatlichen Bauverwaltung, auch in der GMSH, sind die Gewährleistung der Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Gelder, die Beratung der nutzenden Dienststellen, die Durchsetzung des öffentlichen Vergaberechts, die zentrale Vorhaltung baufachlicher Kompetenzen und vor allem die Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Staates beim eigenen Bauen. Beispielhaft trifft diese Vorbildfunktion für das nachhaltige Bauen und die Baukultur zu. Das Land hat u. a. zu diesem Zweck den von der Bundesbauverwaltung erarbeiteten "Leitfaden Nachhaltiges Bauen", herausgegeben vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung im Januar 2001 für die Realisierung seiner landeseigenen Hochbauaufgaben unmittelbar eingeführt.

Die Wahrnehmung dieser besonderen Verantwortung ist verankert in der unmittelbaren Entscheidung des Landes über seine Hochbauinvestitionen auf Grundlage von projektscharfen, begründenden Finanzplanungsunterlagen-Bau-. Hierfür sind u. a. Regelungen im Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein (HBBau) getroffen.

Die staatlichen Bauverwaltungen der Länder sind über die Bauministerkonferenz der Länder- den Hochbausschuss - und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen direkt in die Initiative Baukultur in Deutschland eingebunden. Das zuständige Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen hat auch die GMSH zur Bestandsaufnahme und Fortschreibung der Initiative eingebunden.

In Fragen der Anwendung von landeseigenen Wettbewerbsverfahren ist die GMSH direkter Ansprechpartner der Kammern und Verbände, der enge Erfahrungsaustausch wird gepflegt.

In Kürze erfolgt eine Veröffentlichung der von 1990 bis heute von Land und Bund erstellten öffentlichen Bauvorhaben in Schleswig-Holstein. Die GMSH erstellt zu fertig gestellten Baumaßnahmen, in denen der Staat in besonderem Maße seiner Vorbildfunktion entsprochen hat, Gebäudehandbücher und Dokumentationen.

Bund und Land gehören immer noch zu den größten Immobilieneigentümern in Schleswig-Holstein. In ihren Gebäuden und Anlagen sind Einrichtungen wie Universitäten, Krankenhäuser, Museen, Ämter und Gerichte untergebracht, die als Einrichtungen von Bürgerinnen und Bürgern ein ganzes Leben lang immer wieder genutzt werden. Das bedeutet, dass staatliches Handeln im diesem Bereich mit längerfristigen Perspektiven verbunden sein muss und nicht nur auf kurzfristige Erfolge ausgerichtet sein kann. Diese Eigentumsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf den baukulturellen Bereich, gehören doch die öffentlichen Gebäude traditionell zu den prägenden Bausteinen des Ortsbildes.

Es gibt jedoch kein Universalrezept für eine öffentliche Architektur. Sie kann und soll sich nicht als baukulturell eindeutig geprägte Epoche zum Ausdruck bringen. Wollte man Anforderungen an eine öffentliche Architektur formulieren, so sollte sie bescheiden, zurückhaltend, offen, freundlich und vor allem einladend und getragen vom Respekt vor dem Menschen, also geprägt vom menschlichen Maßstab sein.

In den zahlreichen Klein- und Mittelstädten Schleswig-Holsteins ist bei den staatlichen Baumaßnahmen auch das Bekenntnis zur Region - natürlich nicht im Sinne der Provinzialität - mit der öffentlichen Baukultur Schleswig-Holsteins in Einklang zu bringen. Große Gesten oder die falsche Repräsentation stehen dabei nicht im Vordergrund, genauso wenig wie Verwechselbarkeit staatlicher Institutionen mit temporären, gewerblichen Konzepten auf der grünen Wiese.

Gerade die notwendige Abwägung betriebswirtschaftlicher Aspekte zur effizienten Nutzung öffentlicher Immobilien berücksichtigt auch die baukulturellen Werte, wenn generationsübergreifende Nutzungszeiten öffentlicher Gebäude vor der Bau- und Kulturgeschichte dieses Landes beurteilt werden.

Gleichwohl wurde mit der zeitgleich eingeleiteten Veräußerung der Verwaltungsliegenschaften des Landes und der Verselbständigung ehemals staatlicher Verwaltungen durch Umwandlung in Anstalten oder Stiftungen, der Umfang der Einwirkungsmöglichkeiten des Landes eingeschränkt. Nur der Hochschulbau und wenige Spezialbereiche sowie das Gebäude des Landtages sind in der Trägerschaft des Landes verblieben. In diesen Bereichen hat das Land die uneingeschränkte Einflussmöglichkeit, um z. B. mit der Durchführung von Planungswettbewerben die baukulturelle Vorbildfunktion für öffentliche Bauten zu fördern.

**I.5 Welche Förderprogramme des Landes, des Bundes und der EU werden für Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung bzw. Landschaftsarchitektur in Schleswig-Holstein genutzt? Welches Volumen haben sie? Welche Ministerien sind an ihrer Umsetzung beteiligt? Inwieweit werden neben rein wirtschaftlichen Kriterien auch Qualitätskriterien in Bezug auf Nachhaltigkeit und Gestaltung geprüft? In welchem Maße sind das Land und seine Kommunen an Forschungsvorhaben zum experimentellen Wohnungs- und Städtebau bzw. an anderen Ressort-Forschungsprogrammen des Bundes beteiligt? Inwieweit vergibt das Land selbst oder über seine Institutionen Forschungsaufträge zu Themen der Baukultur?**

### **5.1 Förderprogramme**

Die Landesregierung hat am 13. Juli 1999 im Zusammenhang mit der Kenntnisnahme des Klimaschutzberichts beschlossen, die Richtlinien für Zubehörbauten Zug um Zug zu ergänzen. Die Mittelvergabe wird an die Einhaltung energietechnischer und ökologischer Qualitätsstandards geknüpft (dem ist z.B. bei Wohnungsbauförderung mit der Einführung von Qualitätsstandards gefolgt worden).

### 5.1.1 Wohnraumförderung

- **Programme**

(1.) Die jährlichen Wohnraumförderprogramme zielen auf die soziale Wohnraumversorgung und kommen auch der Architektur zu Gute. Das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) und die Wohnraumförderbestimmungen des Landes (Amtsbl. Schl.-H. 2002 S. 180) legen als Sekundärziele eine Reihe von Qualitätsstandards fest, die unmittelbar auf Aspekte der Baukultur abheben. In einem Katalog der baulichen, städtebaulichen, sozialen und ökologischen Kriterien sind Fördervoraussetzungen und Fördervorränge geschaffen worden (siehe Antwort zu Frage I.13, Ziff. 13.2).

In den Programmjahren 1992 bis 2001 wurden mit Förderungsmitteln des sozialen Wohnungsbaus 41.255 Wohnungen und Eigenheime mit einem Zuwendungsvolumen von rd. 1,6 Mrd. € gefördert. Seit 2002 werden keine Zuschüsse aus dem Landeshaushalt mehr benötigt, das Fördervolumen finanziert sich ausschließlich aus der Zweckrücklage Wohnraumförderung bei der Investitionsbank. Das Fördervolumen liegt bei knapp 60 Mio. € incl. Bundesmitteln für 2002. Ab 2003 sind ca. 80 Mio. € incl. Bundesmitteln vergeben.

(2.) Zudem wurden in den 90er Jahren verschiedene Programme zur Förderung des ökologischen und energiesparenden Bauens aufgelegt, die einen erheblichen Anteil an der ökologischen Technologieentwicklung im Wohnungsbau hatten. Erfahrungen und Impulse aus diesen Förderobjekten flossen direkt in die Fortschreibung der sozialen Wohnraumförderung ein. Hervorzuheben ist hier das Programm „Ressourcensparendes Bauen und Wohnen“, das innerhalb von 1989 und 1999 mit einem Fördervolumen in Höhe von 18,1 Mio. DM (9,3 Mio. €) bei ca. 1515 geförderten Wohneinheiten ein Investitionsvolumen in Höhe von ca. 350 Mio. DM (179 Mio. €) zugunsten eines Siedlungs- und Geschosswohnungsbaus ausgelöst hat, der sich Nachhaltigkeitsprinzipien und hochwertigen baukulturellen Aspekten verpflichtete.

Im Jahr 2000 ist dieses Programm ausgelaufen.

(3.) Im Rahmen der bisherigen 4-jährigen Arbeit des Impulsprogramms zur wärmetechnischen Gebäudesanierung ist es gelungen, alle relevanten Multiplikato-



ren im Bau –und Energiebereich für das Thema „energetische Sanierung“ zu sensibilisieren. Die Endverbraucher wurden durch forcierte Öffentlichkeitsarbeit angesprochen und objektiv informiert, die Fachöffentlichkeit nahm die Angebote der vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten wahr. Die Gebäudetypologie des Wohnungsbestands in Schleswig – Holstein und andere in diesem Zuge erstellte Ratgeberbroschüren und Beratungsinstrumente geben eine Orientierung für Planungsqualität in der Wohnungsmodernisierung.

In das Impulsprogramm wurden für weiche Maßnahmen aus Landesmitteln 664 T€ investiert, zuzüglich zu der Förderung durch die Energiestiftung.

(4.) Die Initialförderung von sozialen Gruppenwohnprojekten im Wohnungsbau dient der Unterstützung einer neuen Beteiligungskultur, die auf Selbstbestimmtheit und Selbsthilfe, Verantwortung und Solidarität setzt. Eine Reihe von geförderten, beispielgebenden Maßnahmen weisen nach, dass soziale und ökologische Schwerpunkte mit einem Unterstützungskonzept und einer Initialförderung für die Gruppenentwicklung dieser "Initiativen von unten" erfolgreich umsetzbar sind. Damit werden der oft undifferenzierten Angebotsplanung der Wohnungswirtschaft zielorientierte Lösungen entgegengesetzt und so die Baukultur des Landes bereichert.

Die Förderung sozialer Gruppenwohnprojekte wurde seit 1997 bis jetzt mit insgesamt 211 T€ gefördert. Für das Jahr 2002 konnte nur ein Projekt mit 5 T€ bedingt durch die Haushaltssperre gefördert werden, für das Jahr 2003 sind im Haushalt 87 T€ eingestellt. Gemessen an der zunehmenden gesellschaftlichen Bedeutung von Projekten, die auf Selbsthilfe und Vernetzung von Interessen, sowie soziale Unterstützung und nachbarschaftliche Kontakte abzielen, müssen die Initiativen hierzu verstärkt werden. So z.B. zugunsten von Projekten

- mit ökologischen Zielen,
- zum selbstbestimmten Wohnen im Alter, -in der Jugend,
- die auf der Verbindung von Wohnen und Arbeiten basieren.

(5.) Die Wohnungsbauprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau des Bundes (KfW), hier insbesondere die Förderung im Bereich CO<sub>2</sub>-Gebäudemodernisierung (KfW-Programme zur CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierung und CO<sub>2</sub>-Minderung), setzen Förderkriterien in energetischer Hinsicht. Die Förderpro-

gramme der KfW für den Eigenheimbau werden von der Investitionsbank (IB) im Rahmen der allgemeinen Wohnraumförderung zu verbesserten Konditionen und mit IB-Ergänzungsdarlehen weitergeleitet. Die Darlehensvergabe durch die IB erfolgt weitgehend ohne qualifizierte landesbezogene Förderziele.

Die IB hat im Jahr 2001 für die KfW-Programme zur CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierung und CO<sub>2</sub>-Minderung ein Volumen in Höhe von 16,74 Mio. € neu bewilligt. Der Betrag enthält sowohl KfW-Mittel als auch Mittel der IB.

Das KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm läuft seit Januar 2001. Bis Ende Juni 2002 sind in Schleswig-Holstein 2.210 Zusagen in Höhe von insgesamt 29,6 Mio. € für 6.634 Wohneinheiten vergeben worden.

Im KfW-Programm zur CO<sub>2</sub>-Minderung wurden im gleichen Zeitraum 1.552 Zusagen in Höhe von insgesamt 35,1 Mio. € für 4.339 Wohneinheiten vergeben.

In IB-eigenen Förderprodukten (Finanzierung der Eigenheimzulage, Tandem Plus, Tandem 15, Nachrangige Baudarlehen) wurden 2001 insgesamt 5.203 Anträge auf Darlehen mit einem Volumen von insgesamt 168,63 Mio. € bewilligt.

Die Mittel sind kapitalmarktabhängig und somit haushaltsunabhängig. Der Landeshaushalt wird nicht belastet.

(6.) Nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810) wird zusätzlich zu den Landesprogrammen die erstmalige Eigentumsbildung zur Selbstnutzung gefördert. Sie hat in erheblichem Umfang zur Unterstützung des Eigenheimbaus insbesondere bei jungen Familien beigetragen und durch die Ökozulage einen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Minderung geleistet. Das Land unterstützt eine Initiative auf Bundesebene, die sich mit einer Evaluation der Fördereffekte der Eigenheimzulage befasst.

Für den Erwerb von Anteilen an eigentumsorientierten Genossenschaften ist nach § 17 EigZulG eine im Vergleich zur Wohneigentumsförderung reduzierte Förderung möglich. Zusammen mit der Landesförderung für Genossenschaften wird hierdurch ein wichtiges Zwischenfeld – zwischen Eigentum und Miete – unterstützt. Die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz hatte in Schleswig-Holstein am Ende des Jahres 2001 ein Volumen von 1524,5 Mio. DM (Auszah-

lungsvolumen 1996-2000 lt. Bundesamt für Bauordnung und Raumwesen für die Gesamtzahl aller Anspruchsberechtigten).

- **Qualitätskriterien**

Im Rahmen der Landesprogramme wird die Wohnraumförderung über die Investitionsbank als Förderinstitut des Landes abgewickelt. Dort werden vor allem wirtschaftliche Förderkriterien geprüft. Bei Mietwohnungen wird die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. eingeschaltet, um die vom Land vorgegebenen städtebaulichen, baulichen, sozialen und ökologischen Förderkriterien beratend und prüfend zu begleiten. (Beispiel: Obligatorische Luftdichtigkeitsprüfung der Baukonstruktionen von Bauobjekten im definierten Niedrig-Energie – Standard)

Bautechnik, Baurationalisierung und Funktionsanalysen nehmen traditionell in der Förderberatung der Arbeitsgemeinschaft einen hohen Stellenwert ein. Städtebauliche und gestalterische Qualität sind im Regelfall von dort aus nur noch im Sinne einer Mediation zu beeinflussen.

### **5.1.2 Städtebauförderungsprogramme**

Es gibt derzeit in Schleswig-Holstein drei Programme zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden:

- Das Allgemeine Bund-Länder-Programm Städtebauförderung und das Programm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt", an denen Bund, Land und Gemeinden zu je 1/3 beteiligt sind;
- das Landesprogramm 1998 bis 2002, das zu 2/3 vom Land und zu 1/3 von den Gemeinden finanziert wird.

Während die Fördersumme des Landesprogramms über den gesamten Fünfjahreszeitraum gleichbleibend 7,5 Mio. DM (rd. 3,8 Mio. €) p. a. betrug, haben sich die Volumina der Bund-Länder-Programme in den vergangenen Jahren aufwärts entwickelt:

- Das Allgemeine Städtebauförderungsprogramm von 11,6 Mio. DM (5,9 Mio. €) in den Jahren 1994 bis 2000 auf 25,2 Mio. DM (12,9 Mio. €) in 2001 und 37,7 Mio. DM (19,3 Mio. €) in 2002;
- das 1999 neu geschaffene Programm Soziale Stadt von 9,7 Mio. DM (5 Mio. €) auf 14,5 Mio. DM (7,5 Mio. €) ab 2001 und 7,2 Mio. € in 2002, wobei der Aufstockungsbetrag bisher nicht mit Landesmitteln kofinanziert werden konnte.

Die Bindung der Städtebauförderung auch an die Erfüllung baukultureller Aufgaben wird schon durch den Auftrag des Baugesetzbuches vorgegeben. Nach § 136 Abs. 4 BauGB sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen u. a. "dazu beitragen, dass

- die bauliche Struktur in allen Teilen des Bundesgebietes nach den sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entwickelt wird,
- die vorhandenen Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes verbessert und den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird. "

Mit der Substanz- und Funktionsschwächensanierung geht regelmäßig eine erhebliche Gestaltverbesserung der Lebensumwelt und Stadträume einher, werden neue Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität initiiert. Das Programm Soziale Stadt hat zusätzlich neue Maßstäbe für die Entwicklung der Verkehrskultur durch den Aufbau örtlicher Netzwerke unter intensiver Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerschaft gesetzt (s.a. Antwort zu I.14.).

Als baukulturell besonders bedeutsame Fördertatbestände sind zu nennen:

- Planungsleistungen (insbesondere für städtebauliche Wettbewerbe und Gutachterverfahren, städtebauliche Entwürfe für Teilgebiete und für besondere Erschließungs- oder Maßnahmen, Fortschreibung städtebaulicher Rahmenpläne sowie Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne für das förmlich festgelegte Gebiet),

- Herstellung oder Neugestaltung von Erschließungsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Grün- und Freiflächen, Wasserläufe und Wasserflächen),
- Modernisierung und Instandsetzung insbesondere städtebaulich bedeutsamer oder denkmalgeschützter Gebäude,
- Neubau oder Modernisierung von Gebäuden mit sozialen und kulturellen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

Die Basis für die Qualitätsentwicklung in Städtebauförderungsgebieten ergibt sich zunächst aus dem städtebaulichen Rahmenplan, der die Sanierungsziele u. a. in seinem Gestaltungsplan darstellt und der die Fördergrundlage der aus ihm zu entwickelnden Einzelmaßnahmen bildet.

Die Städtebauförderungsrichtlinien geben den Gemeinden vor, vor dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eine umfassende Abwägung von Aufwand und Erfolg unter Beachtung der Belange von Nachhaltigkeit (soziale, ökologische und Wirtschaftlichkeitsaspekte) und Gestaltung vorzunehmen. Auf der Grundlage von Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen, die zumeist in Sanierungsgebieten vorliegen, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Sanierungs- und Bauberatung Einfluss auf die Gestaltungsqualität privater Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen nehmen.

Bei öffentlichen Erschließungsmaßnahmen sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen wird in vielen Fällen zur Verbesserung des Ortsbildes und Attraktivitätssteigerung des Gebietes ein gestalterischer Mehraufwand im Vergleich zu üblichen Standards angestrebt. Im Vorfeld der baufachlichen Prüfung findet eine Qualitätskontrolle durch das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium statt. Dort werden die Gestaltungs- bzw. Baupläne samt Kostenermittlung und Finanzierungsplänen hinsichtlich ihrer Gestaltung und Angemessenheit des Aufwandes überprüft.

### **5.1.3 Fördermittel für die Denkmalpflege**

Das Landesamt für Denkmalpflege verwaltet Haushaltsmittel in Höhe von rd. 760.000,00 €, die zwecks Erhaltung von Baudenkmalern insbesondere nach Gesichtspunkten der Gestaltung und der Nachhaltigkeit vergeben werden. Weitere rd. 760.000,00 € werden für die Sanierung des Eutiner Schlosses aufgebracht. Die Einhaltung von Qualitätskriterien wird durch das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren sichergestellt.

Die weiteren Fördermöglichkeiten für Baudenkmale werden in der Antwort zu Frage I. 6. aufgeführt.

### **5.1.4 Förderung der Landschaftsplanung**

Die Landesregierung unterstützt die Aufstellung kommunaler Landschaftspläne seit 1988 im Rahmen jährlich bereit gestellter Haushaltsmittel. Die Förderzuschüsse des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) belaufen sich bisher insgesamt auf 6,82 Mio. €. Die Umsetzung liegt in der Zuständigkeit des MUNF, das hierbei teilweise die Investitionsbank einbezogen hat. Landschaftspläne, für die eine Landesförderung geleistet worden ist, unterliegen einer qualitativen Kontrolle. Zuständig sind gemäß Erlass des Umweltministeriums die unteren Naturschutzbehörden. Sie haben sowohl bei Antragstellung als auch beim Verwendungsnachweis zu prüfen und darzulegen, ob ein Landschaftsplan den Anforderungen aus dem Landesnaturschutzgesetz und der Landschaftsplanverordnung (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 214) entspricht.

### **5.1.5 Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung**

Durch die Dorf- und ländliche Regionalentwicklung des MLR (Einzelheiten siehe Antwort zu Frage I.18) wird im Rahmen eines integrierten Entwicklungsansatzes unter Beachtung der Grundsätze der Agenda 21 das Ziel verfolgt, die Eigeninitiative in den ländlichen Räumen zu unterstützen und unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie der Belange des Natur- und Umweltschutzes (einschließlich Energie) zur Vitalisierung der

ländlichen Räume beizutragen. Eine der wichtigen Sektoren ist hierbei die Ortsentwicklung und –gestaltung. Hierzu werden in kommunaler Trägerschaft Dorfentwicklungspläne aufgestellt, die den derzeitigen Zustand der öffentlichen und privaten Siedlungsbereiche darstellen und mit externer Unterstützung und intensiver Bürgermitwirkung auf der Grundlage von Entwicklungsleitbildern Ziele und Maßnahmen beschreiben. Die Eigentümer von ortsgestalterisch bedeutsamen Gebäuden werden beraten und betreut durch Architekten bzw. Stadtplaner.

In 2002 stehen hierfür im Rahmen von Zukunft auf dem Land (ZAL) EU-Mittel in Höhe von 9,72 Mio. €, Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in Höhe von rund 5,5 Mio. € und Landesmittel in Höhe von rund 500.000 € zur Verfügung.

Im Rahmen der Prüfung durch das MLR ist sichergestellt, dass nur solche Projekte durch die zuständigen Ämter für ländliche Räume gefördert werden, die sich gestalterisch in das Ortsbild einpassen bzw. den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entsprechen.

### **5.1.6 Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen**

Die "Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen" des MLR vom 10. Dezember 2001 sieht in Ziff. 4.7 folgendes vor:

"Bei der Antragstellung müssen (in Abhängigkeit von Art und Umfang des Projektes) die Auswirkungen auf Natur , Umwelt und Landschaft (insbesondere hinsichtlich der Dimensionen, der baulichen und technischen Gestaltung sowie des Standortes) dargelegt und bewertet werden. Ebenso ist auf eine landschafts- und regionaltypische Baukultur zu achten."

Zur Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen standen im Jahre 1999 rd. 6,3 Mio. €, im Jahre 2000 rd. 9,6 Mio. € und im Jahre 2001 rd. 5,7 Mio. € - d. h. im Durchschnitt der vergangenen Jahre rd. 7,1 Mio. € - zur Verfügung.

### **5.1.7 Förderprogramm Ökotechnik/Ökowiirtschaft**

Im Rahmen des Förderprogramms Ökotechnik / Ökowiirtschaft des MUNF werden nach der „Richtlinie zur Förderung ökotechnischer und ökowiirtschaftlicher Maßnahmen“ Pilot- und Demonstrationsprojekte aus dem Bereich des ökologischen Bauens gefördert. Dabei handelt es sich sowohl um Förderungen im investiven als auch im nicht-investiven, d.h. investitionsvorbereitenden (Konzeptentwicklungen, Planungskosten etc.) Bereich. Alle Förderprojekte zeichnen sich insbesondere durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der Agenda 21 aus. In den letzten Jahren wurden beispielsweise folgende Pilotprojekte im Bereich ökologisches Bauen / nachhaltiger Gewerbebau gefördert:

- Umbau und Erweiterung des Gemeindehauses mit Kindertagesstätte der evangelischen Gemeinde in Krummesse mit umwelt- und gesundheitlichen Baustoffen, aktiver und passiver Sonnenenergienutzung .
- Neubau eines Fachmarktes für Heimtextilien in Holzständerbauweise und Niedrigenergiestandard in Heiligenhafen.
- Neubau einer Tischlerei mit ökologischen Baustoffen nach dem Konzept „Energiearme Betriebsstätte“ in Kropp.
- Kriterienkataloge für den Neu- und Umbau umweltgerechter Verbrauchermärkte sowie deren Innenausbau und Geräteausstattung.
- Beratungskonzept „Nachhaltige Gewerbeansiedlung und umweltgerechter Gewerbebau“ für die Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Landes Schleswig-Holstein.
- Gestaltungshandbuch für das ökologische Gewerbegebiet Eiderhöhe in Bordesholm.

Diese exemplarisch genannten Pilotprojekte wurden mit Ökotechnikmitteln in Höhe von insgesamt rund 640.000 Euro durch das Umweltministerium gefördert.



## **5.2 Forschungsvorhaben und Forschungsaufträge**

### **5.2.1 Experimenteller Wohnungs- und Städtebau und andere Bundesforschungsprogramme**

Am Forschungsprogramm "Experimenteller Wohnungs- und Städtebau" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist Schleswig-Holstein an folgenden laufenden Forschungsfeldern mit kommunalen Modellvorhaben beteiligt:

- **Forschungsfeld:** Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt/ Begleitforschung zum Förderprogramm  
**Modellvorhaben:** Flensburg-Neustadt
  
- **Forschungsfeld:** Neue Formen der Kooperation zwischen Bürgerschaft, Investoren und Verwaltung  
**Modellvorhaben:** Hansestadt Lübeck - Hochschulstadtteil
  
- **Forschungsfeld:** Städte der Zukunft / Breitentest  
**Modellvorhaben:** Neumünster und Henstedt-Ulzburg
  
- **Forschungsfeld:** Stadtumbau West  
**Modellvorhaben:** Hansestadt Lübeck - Buntekuh

Am Forschungsprogramm "Bauen und Wohnen im 21. Jahrhundert" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ist im Forschungsfeld "Stadt 2030" die Landeshauptstadt Kiel als Modellstadt beteiligt.

### **5.2.2 Forschungsaufträge des Landes**

- **Bau- und Wohnungswesen, Städtebau und Stadtentwicklung**

Das Land hat in den letzten Jahren folgende Gutachten in Auftrag gegeben:

- 1997 Gutachten und Workshop zu Wettbewerbsverfahren nach den GRW (Prof. Wolfgang Stabenow, Hamburg)

- 1999 Bericht zum Demonstrationsprojekt "PVC-freies Bauen im sozialen Wohnungsbau" als Vergleichsbau der WOBAU Schleswig-Holstein
- 1999 Entwicklung eines Sanierungskonzeptes für Schulen nach dem "Kasseler Modell"
- 2001 Gebäudepass Schleswig-Holstein - Grundlagen eines Instrumentes zur Kennzeichnung guter Bauqualität und Förderung ökologischer Orientierungen im Bauwesen (Institut für Ökologische Raumentwicklung, Dresden)
- 2001 Wohnungsmarktprognose für Schleswig-Holstein bis 2015 (Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH, Berlin).

- **Aufgabenbereich Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Neben der hauseigenen Bauforschung im Unterschutzstellungsverfahren vergibt das Landesamt für Denkmalpflege auch Aufträge an Dritte. Hier sind insbesondere das Norddeutsche Zentrum für Materialkunde e. V., Hannover (ZMK) und das Institut für Holzbiologie der Universität Hamburg zu nennen. Das ZMK dient der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch materialkundliche Forschung. Das Institut für Holzbiologie der Universität Hamburg bietet als Leistung dendrochronologische Untersuchungen an (Methodik zur Datierung von altem Bauholz und damit die Möglichkeiten, historische Gebäude datieren zu können).

Seit einigen Jahren werden im Rahmen von Werkverträgen (aus dem Haushaltstitel „Gutachten“) die Bauernhaus-Landschaften in der Kremper- und Wilstermarsch erstmals systematisch erfasst und erforscht.

Des Weiteren wurden Gutachten für die Erfassung und Analyse der Kulturlandschaftsbereiche „Eider-Treene-Sorge“ und „Nord-Ostsee-Kanal“ beauftragt bzw. bezuschusst. Hier werden neben den landschaftsprägenden Elementen auch die einzelnen Objekte der Baukultur erfasst.

Schließlich unterstützt das Landesamt für Denkmalpflege zahlreiche Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Publikationen im Bereich der Baukultur durch Bereitstellung von Bild- und Planmaterial aus seinen Archiven zum Selbstkostenpreis.

### **5.2.3 Informationsaustausch über Forschungsvorhaben der Länder**

Die Bauministerkonferenz hat einen gegenseitigen Informationsaustausch über die Forschungsvorhaben der Länder verabredet. Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS) nimmt gegenwärtig die Aufgabe der Koordinierung und Information der Länder wahr.

### **I.6 Welche landeseigenen bzw. landesnahen Förderinstitute gibt es im baulichen Bereich? Mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten arbeiten sie? Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, notwendige Stadtumbauvorhaben unter besonderer Berücksichtigung der historischen Bausubstanz zu fördern?**

#### **6.1 Landeseigene bzw. landesnahe Förderinstitute und ihre inhaltlichen Schwerpunkte**

- **Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB)**

Die IB ist das zentrale Förderinstitut des Landes. Sie nimmt strukturpolitische Aufgaben wahr in den Bereichen gewerbliche Wirtschaft, Wohnungsbau, Städtebau, Umwelt- und Energieförderung, Kommunalförderung sowie Agrarförderung. Die IB betreut mit 320 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rund 60 Programme und Produkte.

Im Baubereich berät die IB hauptsächlich in finanziellen und technischen Fragen. Dabei stellt sie zum einen ihre Beratungskompetenz den Kommunen des Landes zur Verfügung. Zu ihren wesentlichen Geschäftsfeldern zählen dabei die Stadterneuerung und Infrastrukturförderung, der Ausbau der Informationstechnologie und die Finanzierung von Baumaßnahmen an Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten.

Zum anderen bietet die Investitionsbank dezentral Beratung in der Wohnungsbauförderung an. Über die Beratungszentren in Flensburg, Kiel, Lübeck und Norderstedt sowie neun weitere Beratungsbüros und zusätzliche externe Sprechtagel in sechs weiteren Orten steht sie ihren Kunden in ganz Schleswig-Holstein vor Ort zur Verfügung.

Die Art der Förderabwicklung und die Qualität der Beratung ist seitens der Antragsteller - insbesondere bei Projekten mit vielfältigen Qualitätsansprüchen oder innovativen Ansätzen - nicht unumstritten.

- **Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V.**

Die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen ist das vom schleswig-holsteinischen Innenminister seit 1950 anerkannte Rationalisierungsinstitut des Landes.

Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf der Beratung der am Bau Beteiligten im Sinne der Qualitätsziele des geförderten und zunehmend auch des freien Wohnungsbaus, sowohl für Neubau als auch für Modernisierungsvorhaben.

Die Beratung für Projekte im öffentlich geförderten Wohnungsbau aber auch darüber hinaus umfasst grundsätzlich alle sozialen, technischen, bauwirtschaftlichen und ökologischen Aspekte des umweltgerechten Planens und Bauens. Durch die Vertiefung und Ergänzung der bewährten bauwirtschaftlichen und bautechnischen Beratung und Bauforschung mit dem zusätzlich integrierten Feld der Wohnberatung, die Leitcharakter für Schleswig-Holstein hat, werden auch die sozialen Inhalte des Bauens verstärkt berücksichtigt. (Satzung: Rationalisierung im Bauwesen, Erforschung und Erprobung zeitgemäßer Baustoffe und Bauarten, Einführung neuer Baustoffe und Bauarten durch Beratung und praktische Schulung, Beratung und Auswertung von Versuchsbauten, Bekanntmachung der Forschungs- und Versuchsergebnisse durch Veröffentlichungen und Vorträge.)

In Einzelfällen wird die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen von Kommunen und Investoren auch bei der planerischen Vorbereitung stadtentwicklungsrelevanter Wohnungsbauvorhaben eingeschaltet. Sie begleitet diese Planungen mit einem integrierten Ansatz der baulich-technischen, sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen sowie der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Zusammensetzung der Mitglieder (Architekten und Ingenieure, freie und ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen und -genossenschaften, Mieterbund, Haus und Grund, Bauwirtschaft und Bauindustrie, Verbraucherzentrale, Kommunen und Landkreise) gewährleisten eine breite gesellschaftliche Beteiligung und fachliche Akzeptanz dieser Arbeit. Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit basieren zudem auf den umfangreichen Erfahrungen aus der Mitarbeit

in verordnungsgebenden und beratenden Gremien des Bundes und der Bauindustrie.

- **Landesentwicklungsgesellschaft Schleswig-Holstein (LEG)**

Gemäß § 10 a des geltenden Landesplanungsgesetzes ist die LEG ein wichtiges Instrument der Landesentwicklung. Sie soll maßgeblich dazu beitragen, die Grundsätze und Ziele der Landesentwicklung zu verwirklichen sowie Konzepte und Projekte zur integrierten Regionalentwicklung im Lande vorschlagen, erarbeiten und durchführen. Insbesondere soll sie dabei u. a. beitragen

- zur wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Regionen,
- zur Sicherung einer ausreichenden Wohnraumversorgung und zur übergemeindlichen Zusammenarbeit in den Bereichen Infrastruktur, Gewerbeentwicklung und Wohnungsbau.

Ein wesentlicher Gesellschaftszweck der LEG ist die Initiierung, Konzipierung und Realisierung von städtebaulichen Sanierungs-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Standort- und Stadtentwicklung.

In Schleswig-Holstein ist die LEG in knapp 30 Städten und Gemeinden als treuhänderischer Sanierungs- und Entwicklungsträger tätig. Z. Z. befinden sich weiterhin ca. 160 Projekte der Stadt- und Flächenentwicklung in Schleswig-Holstein im Eigen- und Treuhandgeschäft in der Bearbeitung. Die größeren Projekte der Konversion und der Stadtentwicklung werden eigenwirtschaftlich auf der Grundlage städtebaulicher Verträge durchgeführt.

- **Energiestiftung Schleswig-Holstein**

Diese Stiftung öffentlichen Rechts (Land Schleswig-Holstein und Energiewirtschaft) unterstützt Projekte, die Fortschritte auf dem Gebiet des Klimaschutzes, der Energienutzung, der Umwandlung und Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bewirken durch die Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie durch Energieberatung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten wird von dort aus die Förderung der Passivhausbauweise betrieben. Ca. 25 im Wesentlichen Einzelhäuser sind als Demovorhaben bislang gefördert worden, zudem zusammen mit dem Innenministerium ein studentischer Passivhauswettbewerb.

- **Ämter für ländliche Räume**

Die drei Ämter für ländliche Räume in Kiel, Lübeck und Husum haben aufgrund der Landesverordnung über die Errichtung von Ämtern für ländliche Räume (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 523) diverse Aufgaben im tief- und hochbaulichen Bereich. Die Aufgabenschwerpunkte liegen in den Bereichen:

- einzelbetriebliche landwirtschaftliche Förderung,
- ländlicher Wegebau,
- Dorf- und ländliche Regionalentwicklung,
- Flurneuordnung,
- Küstenschutz,
- Hafenausbau.

## **6.2 Förderung von Stadtumbauvorhaben unter besonderer Berücksichtigung der historischen Bausubstanz**

Fördermöglichkeiten für Stadtumbauvorhaben zur Konversion untergenutzter oder brachfallender Bundeswehr-, Gewerbe-, Industrie-, Post- und Bahnflächen sowie zum Rückbau und zur Aufwertung von Wohngebieten im Rahmen des wohnungswirtschaftlichen Strukturwandels sind in erster Linie durch die Städtebauförderung (s. Antwort zu Frage I.13, Ziffer 13.1) gegeben. Nicht immer ist bei Stadtumbaumaßnahmen der in der Frage enthaltene Zusammenhang mit historischer Bausubstanz gegeben. Die Antwort wird daher auch auf Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgebiete mit schutzwürdigen Altbeständen ausgedehnt.

- **Städtebauförderung**

Durch die in der Antwort zu Frage I.5. dargestellte Aufstockung und Ausweitung der Städtebauförderung in den letzten Jahren haben sich auch die Fördermöglichkeiten für die Erhaltung und Erneuerung schutzwürdiger Altbausubstanz im Prinzip wieder verbessert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung historischer Altstadtkerne mit großen Beständen an Baudenkmälern, die in den 70er und 80er Jahren den unbestrittenen Schwerpunkt in der Städtebauförderung des Landes ausmachten, mit Ausnahme der Lübecker Altstadt und des

Glückstädter Hafens im Laufe der 90er Jahre förderungsmäßig abgeschlossen worden sind. Derzeit konzentriert die Städtebauförderung ihre Mittel stärker auf zentral gelegene Brachflächen, standortgünstige funktionsschwache Gebiete und untergenutzte Flächen sowie problematische Wohnsiedlungen der 50er bis 70er Jahre, in denen es in den meisten Fällen nur wenig und in manchen Fällen gar keine historische Bausubstanz gibt. Wo kulturhistorisch und städtebaulich bedeutsame Substanz in Sanierungsgebieten und Gebieten der sozialen Stadt vorhanden ist, ist ihre Erhaltung und behutsame Erneuerung Ziel und Inhalt der Städtebauförderung.

- **Städtebauliche Denkmalpflege**

Zur Förderung der städtebaulichen Denkmalpflege gibt es ein Darlehensprogramm bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, das aus dem Vermögen der ehemaligen Stiftung "Historisch wertvolle Gebäude" hervorgegangen ist. Gegenstand der Förderung sind Baumaßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung von Gebäuden in kulturhistorisch wertvollen Altbaugebieten, die ortsbildprägend oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

Seit dem 01. Januar 2002 ist das Fördervolumen auf 1,3 Mio. € aufgestockt worden. Die Fördermöglichkeiten wurden auch auf Nicht-Wohngebäude ausgedehnt. Des Weiteren wurde die Förderkulisse auf die kulturhistorisch wertvollen Altstadtbereiche und städtebaulichen Fördergebiete der Unter-, Mittel- und Oberzentren des Landes konzentriert. Zu den Fördergebieten zählen insbesondere die Sanierungsgebiete (§ 142 f. BauGB), Fördergebiete des Programms "Soziale Stadt", Untersuchungsgebiete (§ 141 BauGB), ehemalige Sanierungsgebiete, städtebauliche Erhaltungsgebiete (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und Denkmalbereiche i. S. von § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz.

- **Dorf- und ländliche Regionalentwicklung**

Die Richtlinien zur Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung in Schleswig-Holstein vom 9. Oktober 2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 676) lassen u. a. die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender Bausubstanz zu, zu der insbesondere die Baudenkmale gezählt werden können.

Auch die durch Landesverordnungen festgelegten Denkmalbereiche gehören ausdrücklich zur Förderkulisse.

- **Stiftungen**

Finanzielle Unterstützung für Baudenkmäler gewähren auch die Stiftung schleswig-holsteinische Landschaft und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Letztere erhält auch aus Schleswig-Holstein Mittel aus der Lotterie (Glücksspirale). Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz hat im Zeitraum 1991 bis Mai 2001 für 54 Denkmäler in Schleswig-Holstein insgesamt 13,8 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Auch bei einer Förderung durch die o. g. Institute und Programme spielen die im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verankernden Qualitätskriterien eine wichtige Rolle. Gefördert wird nur, wenn die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung und auf Grund einer denkmalfachlichen Abstimmung eine positive Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vorliegt. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Objekte von hoher Denkmalwertigkeit gefördert und die Maßnahmen von in der Denkmalpflege erfahrenen Architekten, Handwerkern und Fachbetrieben durchgeführt werden.

- **LEG**

Auch durch die Aktivität der LEG sieht die Landesregierung Möglichkeiten, Stadtentwicklungsvorhaben unter besonderer Berücksichtigung historischer Bausubstanz durchzuführen. Als Beispiel wird die Neuordnung des Plöner Schlossgebietes angeführt.

1994 hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die LEG mit der Erarbeitung von finanziellen Umsetzungsmöglichkeiten bei der Neuordnung des Schlossgebietes beauftragt. Zielsetzung war dabei, die Kosten der Gebäudeunterhaltung für das Land zu reduzieren und gleichzeitig den langfristigen Erhalt des Schlossbereiches als Kulturdenkmal sicherzustellen.

Durch die Einwerbung privaten Kapitals konnte eine behutsame Sanierung des Ensembles in Gang gesetzt und denkmalgeschützte Gebäude einer neuen, denkmalgerechten Nutzung zugeführt werden.



**I.7 Sieht die Landesregierung bei den Vergabeempfehlungen die Trennung von treuhänderischer Planung und Ausführung und gewerkeweiser Vergabe an Baufirmen als richtig an oder werden von ihr Generalunternehmer- bzw. Generalübernehmervergaben einschließlich der Planung bevorzugt? Sieht sie in der letztgenannten Vergabeform ein Risiko für die mittelständische Bauwirtschaft und die Planungsbüros im Lande?**

Die Landesregierung setzt sich für eine strikte Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ein. Die Regellösung für die Vergabe von Bauleistungen ist die getrennte Vergabe nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen. Ausnahmsweise kann es jedoch zweckmäßig sein, Fachlose bis hin zu einer Generalunternehmerausschreibung zusammenzufassen. In geeigneten Fällen kann dann auch bei derartigen Vergaben die Planung bzw. der Entwurf Bestandteil der Ausschreibung sein, um hierdurch die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln. Grundsätzlich hat jedoch die Vergabe von Planungsleistungen losgelöst von der Vergabe der Bauleistungen zu erfolgen. In dieser Trennung ist einerseits ein bewährtes Instrument der Kostenminimierung und andererseits ein sehr wirksames Mittel zur Korruptionsbekämpfung zu sehen.

Soweit in Ausnahmefällen die Fachlose zusammengefasst werden, erfolgt jedoch nur die Vergabe an Generalunternehmer und nicht an Generalübernehmer, da derartige Anbieter auszuschließen sind, weil sie nicht einen wesentlichen Teil der Bauleistung selbst ausführen.

Um die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit gewerblicher mittelständischer Unternehmen zu erhalten und zu steigern, sieht das Mittelstandsförderungsgesetz (GVOBl. Schl.-H. 1977 S. 192) die konsequente Anwendung der VOB und damit die Regelausschreibung nach Fachgewerken vor, um Risiken, die Generalunternehmerausschreibungen für die mittelständische Bauwirtschaft und auch für Planungsbüros bringen können, zu vermeiden.

**I.8 Viele der wichtigen und gut gestalteten Stadtbereiche und Bauten im Lande sind Ergebnisse von Wettbewerben unter Teilnahme von Stadtplanern, Landschaftsarchitekten, Architekten und Bauingenieuren. Will die Landesregierung bei wichtigen Zuwendungsbauten, wie z. B. Schulen, die Gewährung von Fördermitteln wieder von der Durchführung von Wettbewerben abhängig machen? In welchen Bereichen sind dafür künftig Mittel vorgesehen und welche wurden in den letzten Jahren bereitgestellt? Gibt es ideelle oder finanzielle Anreize, um Städte und Kommunen zur Auslobung von Wettbewerben für wichtige Vorhaben zu bewegen?**

### **8.1 Wettbewerbe bei Landes- und Zuwendungsbauten**

Staatliches Baugeschehen war in früheren Zeiten geprägt von unverwechselbarer Gestalt bzw. Gestaltung öffentlicher Bauwerke. Diese zeitweise "dirigistische" Beeinflussung wurde verdrängt durch die Hinwendung zum Wettbewerb auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens. Das Land hat in den letzten Jahrzehnten für nahezu alle bedeutenden staatlichen Baumaßnahmen zur Lösung der Bauaufgabe Wettbewerbe durchgeführt. Jüngste Beispiele stellen die städtebaulichen Ideenwettbewerbe für den Hochschulstadtteil Lübeck, für den Hochschulstandort Flensburg und die FH Kiel in Kiel Dietrichsdorf sowie die EU-offenen Realisierungswettbewerbe der FH Westküste, des Plenarsaales des Landeshauses und der Landesvertretung Schleswig-Holsteins in Berlin dar.

An Wettbewerben wird auch zukünftig festgehalten werden. Gleichwohl hat das Land Schleswig-Holstein weitgehend seine Möglichkeiten zur Beeinflussung der öffentlichen Baukultur durch Architekturwettbewerbe aufgeben. Durch die Abkehr von der Eigentumspolitik beim Verwaltungsbau, die Veräußerung dieser Liegenschaften und die damit einhergehende Änderung des Liegenschaftsmanagements, ist der Gestaltungsrahmen weitgehend zurückgedrängt worden.

#### **• Schulbauförderung**

Für den Bereich der Schulbauförderung besteht ein finanzieller Anreiz für die Durchführung von Wettbewerben darin, dass die Wettbewerbskosten als Teil der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten bezuschusst werden. Es ist nicht beab-

sichtigt, die Gewährung von Fördermitteln wieder von der Durchführung von Wettbewerben abhängig zu machen.

- **"Kunst im öffentlichen Raum"**

Der Erlass "Kunst im öffentlichen Raum" vom 15. Juni 1994 sieht ausdrücklich vor (§ 4), dass bei einer Mittelbereitstellung von über 20.000,00 DM ein beschränkter Wettbewerb durchgeführt werden sollte. Die Praxis seit 1994 hat gezeigt, dass mit dem Instrument von beschränkten Wettbewerben gute Ergebnisse erzielt werden. Es zeigt sich aber auch, dass im Zuge steigender Kostenentwicklung ein Wettbewerb bei dem geringen Mitteleinsatz von DM 20.000,00 bzw. rd. 10.000,00 € selbst schon zuviel Geld von der Auftragssumme verschlingt. Im Zuge der Novellierung des Erlasses ist beabsichtigt, die Grenzwertsumme auf 15.000,00 € zu heben. Der Erlass von 1994 hat ermöglicht, dass die Kreise und Gemeinden die Einzelansätze zusammenfassen können (§ 2 Abs. 2). Das hat in der Praxis zu sinnvollen Wettbewerben mit größeren Mittelvolumina geführt. Bei der Kunst im öffentlichen Raum hat es in den vergangenen Jahren auch gute Ergebnisse mit Ideenwettbewerben gegeben.

## **8.2 Ideelle und finanzielle Anreize für Kommunen**

- **Ideelle Anreize**

Das Land Schleswig-Holstein setzt in seiner Förderungspolitik zunehmend auf Qualitätswettbewerbe. Dadurch wird auch auf kommunaler Ebene eine Qualitätsdebatte angeregt, die tendenziell auch die Bereitschaft zur Verbesserung städte- und hochbaulicher Planungsgrundlagen über die Durchführung von Wettbewerben erhöht.

Ideelle Anreize werden mittelbar durch den Landespreis "Zukunftweisendes Bauen in Schleswig-Holstein" gegeben, der erstmals im Jahre 2001 ausgelobt wurde und künftig alle zwei Jahre ausgelobt werden soll (siehe auch Antwort zur Frage I 9.). Zwar werden die Preise an Bauherrinnen und Bauherren, Architektinnen und Architekten, Planerinnen und Planer aller Fachsparten vergeben; aber erstens können je nach Thema auch die Kommunen Bauherrinnen sein und zweitens gehen preiswürdige innovative Lösungen im Aufgabenfeld der Archi-

tektur und des Städtebaues häufig auf einen vorausgegangenen Wettbewerb zurück.

- **Finanzielle Anreize**

Finanzielle Anreize für Kommunen zur Auslobung von Wettbewerben wurden in der Vergangenheit und werden auch gegenwärtig und künftig von der Städtebauförderung gegeben. Nach dem drastischen Rückgang der Städtebauförderung zu Anfang der 90iger Jahre bot sich ab 1998 durch das zusätzlich aufgelegte Landesprogramm für etliche schleswig-holsteinische Städte erstmalig wieder eine Chance, neue städtebauliche Projekte in Angriff zu nehmen. Da das Land gleichzeitig die Planungskultur fördern wollte, hat es den an dem Programm teilnehmenden Städten die Durchführung vorbereitender Wettbewerbe empfohlen und mit diesem neuen Programm ausdrücklich auch die Förderung von Wettbewerbsverfahren angeboten.

Die große Akzeptanz des Angebotes beweist, dass auch die schleswig-holsteinischen Kommunen sich um qualitätsvolle Planungsgrundlagen für ihre städtebauliche Entwicklung bemühen. Im Zeitraum 1998 bis 2002 wurden 13 Wettbewerbe in Städtebauförderungsgebieten gefördert (siehe Tabelle). In diesen fünf Jahren haben Kommunen, Bund und Land in allen Städtebauförderungsprogrammen insgesamt 1,8 Mio. € für städtebauliche Wettbewerbe und Gutachterverfahren aufgebracht. Dazu hat das Land rund die Hälfte beigetragen.

Finanzielle Anreize erhöhen unzweifelhaft die Bereitschaft der Kommunen, denen oft schon die personelle Kapazität für die inhaltliche Vorbereitung und Verfahrensorganisation fehlt, Wettbewerbe durchzuführen.

Zu ihrer finanziellen Entlastung sind die Kommunen allerdings nicht allein auf die staatliche Förderung angewiesen: In der letzten Dekade hat z. B. die Hansestadt Lübeck über 50 hoch- und städtebauliche Wettbewerbe bzw. Gutachterverfahren durchgeführt, die in den meisten Fällen von privaten Investoren mitfinanziert worden sind. Diese Möglichkeit gilt es, in Schleswig-Holstein stärker zu propagieren und auszuschöpfen.

**Geförderte Wettbewerbe 1998-2002 (Kosten in T€)**

lfd. Nr.	Wettbewerb	Pro-gramm	Gesamt-kosten	Förderung Land	Förderung Bund
1.	Bad Oldesloe "Pferdemarkt"	LaPro	164,1	109,4	0
2.	Büdelsdorf "Carlshütte" (in Vorbereitung)	LaPro	140,0	93,3	0
3.	Dagebüll "Ortsentwicklung Dagebüll"	LaPro	60,4	40,3	0
4.	Geesthacht (EUROPAN) "Geesthacht an die Elbe"	LaPro	140,6	85,2	0
5.	Husum "Marktstraße"	LaPro	154,6	100,9	0
6.	Kiel "Marinequartier Kiel-Wik"	LaPro	70,1	46,5	0
7.	Lübeck (EUROPAN) "Lübecker Güterbahnhof"	Soz. Stadt	127,8	42,6	42,6
8.	Lübeck "Westlicher Altstadttrand" (in Vorbereitung)	BuLaPro	230,1	76,7	76,7
9.	Neumünster "Bahnhof - ZOB"	BuLaPro	175,4	48,2	48,2
10.	Neumünster "Sagersches Gelände"	LaPro	94,6	62,9	0
11.	Neumünster "Textilmuseum"	BuLaPro	70,0	23,3	23,3
12.	Preetz "Cathrinplatz"	LaPro	161,1	107,4	0
13.	Reinbek "Holzvogtland"	LaPro	170,5	102,3	0
		Gesamt	1.759,1	939,0	190,9

LaPro Landesprogramm

BuLaPro Allgemeines Bund-Länder-Programm

Soz. Stadt Programm Soziale Stadt

### **I.9 Welche Kriterien liegen der Konzeption und der Vergabe des Landespreises "Zukunftsweisendes Bauen" zugrunde, den das Innenministerium erstmals ausgeschrieben hat?**

2001 hat das Land Schleswig-Holstein erstmals den Landespreis für „Zukunftsweisendes Bauen in Schleswig-Holstein“ ausgelobt. Der Preis soll künftig im Abstand von zwei Jahren mit wechselnden Themenstellungen vergeben werden.

Anlass und Ziel des Landespreises ist einerseits der Wunsch, die Diskussion um Planungs- und Baukultur zu unterstützen und stärker in die Öffentlichkeit zu bringen, andererseits den besonderen Beitrag von Bauherrinnen und Bauherren, Planerinnen und Planern für die gestalterische und funktionale Qualität der gebauten Umwelt beispielhaft herauszustellen und zu würdigen.

Das Thema des Landespreises 2001 war „Wohnen in der städtischen Verdichtung“. Es konnten Konversionsprojekte auf innenstädtischen Brachflächen, Projekte der Nachverdichtung, Baulückenbebauungen und Modernisierungen im Rahmen der Erneuerung städtischer Wohnquartiere sowie Projekte, mit denen Nutzungsmischungen und /oder unterschiedliche Wohnformen für verschiedene Lebensstile realisiert sind, zum Wettbewerb eingereicht werden. Teilnahmeberechtigt waren Bauherrinnen und Bauherren zusammen mit ihren Planerinnen und Planern, die nach 01. Januar 1990 der Auslobung entsprechende Bauprojekte fertiggestellt haben.

Die Jury hat die folgenden Kriterien bzw. inhaltlichen Schwerpunkte ihrer Beurteilung zugrunde gelegt:

- Städtebaulicher Kontext, Verdichtungsgrad
- Nutzung, Nutzungsmischung
- Bauliche Innovation in bezug auf Gestaltung, Technik, Ökologie
- Wohnidee
- Außenraumkonzept, Einbindung
- Geschichte, Identität, Identifikation
- Angemessenheit der räumlichen und sozialen Konzepte.

Entsprechend der Empfehlung der Jury wurden die Bauherrinnen/Bauherren und Planerinnen/Planer der Projekte „Mercatorwiese Kiel“ und „Aegidienhof Lübeck“ durch den Innenminister im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit dem Landespreis 2001 ausgezeichnet. Der Kieler Bauherr und Architekt Hochfeld erhielt eine Anerkennung für sein beispielhaftes soziales Engagement für das Bauvorhaben.

**I.10 In welcher Form sind in den vergangenen Jahren baukulturelle Themen der Öffentlichkeit präsentiert worden, und wie wird die öffentliche Meinungsbildung zur Baukultur angeregt?**

**10.1 Aktivitäten des Innenministeriums im Städtebau, Wohnungs- und Bauwesen**

Es gibt zahlreiche Faktoren, die die Entfaltung der Baukultur im Planungs- und Baugeschehen gegenwärtig einschränken. Dazu gehören:

- Einsparvorgaben in staatlichen Haushalten sowohl im personellen Bereich als auch bei den Bauinvestitionen,
- die überwiegend an schnellst- und größtmöglicher Renditeerzielung ausgerichtete Geschäftspolitik vieler Erschließungs-, Bau- und Entwicklungsträger,
- der Strukturwandel im Baugewerbe, der auch dazu beiträgt, insbesondere in der Alltagskultur des Bauens die ehemals tragende Gestaltungsaufgabe der Architekten und Ingenieure zurückzudrängen und
- nicht ausreichend entwickeltes Bewusstsein in Teilen der Öffentlichkeit und Bevölkerung Schleswig-Holsteins für Wert und Bedeutung eines hohen baukulturellen Niveaus.

Es ist daher umso notwendiger, gerade in Zeiten eingeschränkter eigener Bautätigkeit und knapper werdender Fördermöglichkeiten auf vielfältige Weise die Prä-

sensation guter Beispiele und ihren Beitrag im öffentlichen Dialog über baukulturelle Themen im Land zu verstärken.

- **Landeswettbewerbe**

In den Bereichen Wohnungswesen und Städtebau sind Landeswettbewerbe in hervorragender Weise geeignet, eine breite Schicht der relevanten Akteure zu Gunsten von baukulturellen Leitbildern oder innovativen Ziel- und Problemstellungen anzusprechen und zu mobilisieren. In der Regel werden die Wettbewerbsverfahren auf kommunaler Ebene sowie in der Öffentlichkeit mit Interesse begleitet. Die Möglichkeit zur Durchführung von Landeswettbewerben ist jedoch z. Z. durch die Haushaltslage erheblich eingeschränkt.

Zusätzlich zu dem in Ziff. I.9. dargestellten Landespreis "Zukunftsweisendes Bauen" wurden folgende Landeswettbewerbe erfolgreich als Realisierungswettbewerbe durchgeführt:

- 1996 /97 "Rationelles Bauen - Zukunftsweisendes Wohnen" in Flensburg-Weiche (Geschosswohnungsbau in Holzständerbauweise mit Niedrigenergiehaus-Standard)
- 1999 Gemeinsam mit dem Siedlerbund Schleswig-Holstein und der AIK Entwicklung neuer Typenhäuser im flächen- und kostensparenden ökologischen Siedlungsbau in organisierter Gruppenselbsthilfe

- **Broschüren**

Die baurelevanten Broschüren des ehemaligen Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau (MFJWS), des Innenministeriums und der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen sind insbesondere durch die Dokumentation erfolgreicher Beispiele geeignet, einer breiten interessierten Öffentlichkeit Anregungen zu Gunsten einer hochwertigen Baukultur zu bieten. Beispielhaft werden genannt:

- Gruppenwohnprojekte (Fachkommission Frauen Planen Wohnen, 1998 und 1999)



- Umweltgerechtes Planen und Bauen in Schleswig-Holstein - Kriterien, Beispiele und Bilanzen (MFJWS 2000)
- Qualitäten im Siedlungs- und Wohnungsbau für Schleswig-Holstein (Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen, Oktober 2001)
- Städtebauliche Wettbewerbe in Schleswig-Holstein; Projekte - Verfahren - Bilanz (Innenministerium Dezember 2001)
- Zukunftsweisendes Bauen in Schleswig-Holstein (Innenministerium) zum Landespreis 2001.

- **Internet**

Das Internet wird zusätzlich zu den vorgenannten Broschüren genutzt, um baurelevante Themen zu kommunizieren. Herausragend ist die Informations- und Datenbank [«bauen-sh.de»](http://bauen-sh.de), in der durch den Zusammenschluss verschiedener Institutionen (Investitionsbank, Fachhochschulen, Innenministerium, Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.) insbesondere Bauinteressenten umfassend versorgt werden.

- **Veranstaltungen**

Die Fachkommission Frauen Planen Wohnen hat mit Unterstützung des ehemaligen MFJWS 1997 eine Fachtagung zum Thema "Nutzungsoffene Grundrisse" und 1998 zum Thema "Nachbarschaftliches Wohnen" durchgeführt.

Im November 1999 fand - ebenfalls unter der Regie des ehemaligen MFJWS - die Auftaktveranstaltung zum Städtebauförderungsprogramm " Soziale Stadt" statt.

Der Innenminister hat gemeinsam mit dem Städteverband im Jahr 1999 einen großen Innenstadtkongress in Neumünster und im Juni 2002 unter zusätzlicher Beteiligung des Verbands norddeutscher Wohnungsunternehmen und der Arbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer Wohnungsunternehmen eine große Seminarveranstaltung "Perspektiven für die Stadt" durchgeführt. Auch die Preisverleihung des Landespreises Zukunftsweisendes Bauen im Januar 2002 wurde als baukulturfördernde Veranstaltung ausgestaltet.

Außerdem beteiligt sich das Innenministerium an vielen Veranstaltungen Dritter mit Rede- und Diskussionsbeiträgen. Zu nennen sind beispielsweise die Verbandstage des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen und der Arbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer Wohnungsunternehmen, sowie des Landesverbandes Freier Wohnungsunternehmen, die Baugespräche der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen und die Seminarprogramme des Volksheimstättenwerkes.

- **Impulsprogramm**

Das Impulsprogramm zur wärmetechnischen Gebäudesanierung hat zur Förderung von Aufmerksamkeit und Sachverstand bei allen am Bauen Beteiligten erheblich beigetragen und zu Gunsten von energiesparenden Modernisierungen im Wohnungsbau Produkte wie die Impulsberatung der Schornsteinfeger, Ausbildung und Zusatzausbildung des Handwerks, der Architekten- und Planerschaft und schließlich die Gebäudetypologie für Schleswig-Holstein als Planungsunterlage für Modernisierungsvorhaben hervorgebracht.

Im Rahmen des Impulsprogramms werden Planenden, dem Handwerk wie auch interessierten Bauherren und Baufrauen Praxistipps und beispielhafte energetische Sanierungen mit Hilfe sogenannter Praxisratgeber und Projektdokumentationen in Broschürenform zur Verfügung gestellt.

Seit 1998 wurden u. a. ca. 100 Foren Wärmeschutz mit rd. 1500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sieben Bau-Info-Kreise, rd. 20 Impulskurse sowie diverse Weiterbildungsseminare durchgeführt.

- **Wanderausstellung**

Die Wanderausstellung "Zukunftsfähiges Bauen" des Innenministeriums zeigt beispielhafte geförderte Wohnungsbauprojekte und war allein im letzten Jahr in sechs Städten Schleswig-Holsteins zu sehen. Außerdem wurde die Wanderausstellung der Wüstenroth-Stiftung zum qualitätvollen Geschosswohnungsbau zusammen mit der Landeshauptstadt Kiel präsentiert.

- **Messeteilnahme**

Traditionell beteiligt sich das Land an der Ausgestaltung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Baumesse NordBau in Neumünster durch die

Partnerschaft an Kongresstagen. Auch das Thema der NordBau 2002 "Stadtentwicklung/Stadtumbau" hat wieder baukulturelle Relevanz.

Seit 1998 ist ebenfalls das Impulsprogramm mit einem großen Stand auf der NordBau vertreten, um für den Schwerpunkt "ganzheitliche energetische Sanierung/Modernisierung" als Kontakt- und Anlaufstelle für alle am Bauen Interessierten zu sein.

## **10.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

### **• Printveröffentlichungen**

Im Rahmen der „Denkmaltopographie Schleswig-Holstein“ sind bislang zwei Bände (Landeshauptstadt Kiel, 1995, und Stadt Flensburg, 2001) erschienen. Z. Zt. sind die beiden Bände „Kreis Rendsburg-Eckernförde“ und „Stadt Neumünster“ in Arbeit.

Seit 1994 erscheint jährlich im Buchhandel die Zeitschrift „DenkMal!“, eine Zeitschrift für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein, herausgegeben vom Landesamt für Denkmalpflege mit Unterstützung des Denkmalfonds Schleswig-Holstein e.V. Es ist geplant, die Zeitschriften-Reihe durch ein jährlich erscheinendes Themenheft zu ergänzen.

Das Landesamt für Denkmalpflege gibt eine Reihe von Einzelbroschüren und Faltblättern heraus. Die Faltblätter stellen einzelne Objekte vor und liegen vor Ort kostenlos aus.

Im Wechsel mit Berichten zur Bauforschung erscheinen in der Zeitschrift „Nordelbingen“ seit mehr als 50 Jahren die Jahres- oder Rechenschaftsberichte der staatlichen Denkmalpflege.

### **• Internet**

Bereits seit 1997 (neben dem Saarland als erste Denkmalfachbehörde in der Bundesrepublik) präsentiert sich das Landesamt für Denkmalpflege mit einer eigenen Homepage ([www.denkmal.schleswig-holstein.de](http://www.denkmal.schleswig-holstein.de)) im Internet, angehängt an das Schleswig-Holstein-Forum. Neben zahlreichen anderen Informationen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege werden hier auch einzelne Baudenkmäler vorgestellt.

Für den „Bildindex der Kunst und Architektur in Deutschland“ ([www.bildindex.de](http://www.bildindex.de)) hat das Landesamt für Denkmalpflege rund 49.000 Fotografien zur Verfügung

gestellt; der Aufbau des Bildarchivs wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

- **Veranstaltungen**

Am Tag des offenen Denkmals werden alljährlich sonst nicht oder nur schwer zugängliche Baudenkmale für die Öffentlichkeit geöffnet. Mit über 40.000 Besucherinnen und Besuchern in unserem Lande wird an diesem Tag eine erstaunlich große Zahl Interessierter erreicht. Vor Ort werden die Besucher durch Führungen sowie mit Handzetteln und Broschüren informiert. Der diesjährige Tag fand am 8. September 2002 in Schleswig statt.

- **Messeteilnahme**

Auf der zweijährlich stattfindenden Denkmalmesse in Leipzig präsentiert sich das Landesamt für Denkmalpflege auf dem Stand der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland.

### **10.3 Veranstaltungen des MLR**

- **Landes- und Regionalplanung**

Baukulturelle Themen sind Gegenstand von Veranstaltungen der trilateralen gemeinsamen Landesplanung der Metropolregion Hamburg (Hamburg / Niedersachsen / Schleswig-Holstein) im REK- Prozess. Sowohl im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Regionen der Zukunft“ als auch im Rahmen des operativen Programms 2001/2002 zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes 2000 haben Veranstaltungen/ Workshops zu den Themenbereichen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung stattgefunden bzw. werden stattfinden. In diesem Zusammenhang sind z. B. Workshops zu den Themen „Innenentwicklung“ und „sozialräumliche Segregation“ oder die geplante Zukunftswerkstatt zum „flächensparenden Bauen“ zu nennen. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, durch die Präsentation gelungener Beispiele und durch Expertengespräche das Thema einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in der Region tiefer zu verankern.

- **Dorf- und ländliche Regionalentwicklung**

Die Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. berät und informiert Interessierte aus Verwaltung, Wissenschaft, Planung und Politik über die Förderaktivitäten zur Entwicklung der ländlichen Räume in Schleswig-Holstein u.a. auch in Fragen der Baukultur. Sie sorgt für einen Erfahrungsaustausch und hat seit einiger Zeit einen "Planertreff" eingerichtet. Hieran beteiligen sich drei- bis viermal im Jahr ca. 50 bis 60 Planer aus den Bereichen Architektur, Städteplanung, Landespflege.

#### **10.4 Veranstaltungen anderer Institutionen**

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (AIK) präsentiert baukulturelle Themen konsequent und systematisch der Öffentlichkeit. Die Förderung der Baukultur steht im Aufgabenkatalog der AIK an erster Stelle. Als "vornehmste" Aufgabe könnte man sie bezeichnen, neben der berufsständischen Vertretung ihrer Mitglieder. Die AIK nimmt ihre Aufgabe durch eine offensive Presse- und Medienarbeit und durch ein hochwertiges Angebot an kulturellen Veranstaltungen zu Architektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Ingenieurbauwesen wahr. In ihrer Summe erreichen die vielseitigen Aktivitäten eine breite Öffentlichkeit. So werden kontinuierlich Berichte über aktuelle Planungsvorhaben und realisierte Projekte in Schleswig-Holstein in den schleswig-holsteinischen Tagesszeitungen veröffentlicht. Jährlich werden der "Tag der Architektur" und die "Norddeutschen Architekturtage" ausgerichtet, weiterhin werden im Rahmen des "Mittwochabend-Forums" vierteljährlich international renommierte Architekten und Bauingenieure in die Kieler Kunsthalle zu Werkberichten eingeladen. Aktuelle Leistungsschauen der Planerinnen und Planer in Schleswig-Holstein sind auf der jährlichen Baufachmesse "NordBau" zu sehen. Die Reihe "FilmArchitektur" ist eine Kooperation der AIK mit dem Kommunalen Kino in der Pumpe in Kiel mit monatlichen Filmvorführungen. Im Jahre 2001 wurde zudem der "Tag der Ingenieurbaukunst" eingeführt, der fortan alle zwei Jahre veranstaltet werden soll, um speziell auch die Ingenieurbauleistungen im Lande zu würdigen und zu präsentieren, die ebenso wie die Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung maßgeblich zur Baukultur im Lande beitragen. Darüber hinaus zeigt das Archiv für Architektur und Ingenieurbaukunst (AAI) Ausstellungen vorwiegend aus seinem Bestand, in der sich die Architektur-

geschichte Schleswig-Holsteins in wissenschaftlich aufbereiteter Form widerspiegelt. In den Jahrbüchern "Architektur in Schleswig-Holstein" wird ebenso wie in den weiteren Publikationen der AIK kontinuierlich die Baukultur im Lande dokumentiert.

Das Innenministerium unterstützt die Aktivitäten der AIK gemeinsam mit dem SHZ – Verlag das Thema „Baukultur“ voranzutreiben. Als erstes Ergebnis liegt inzwischen die Veröffentlichung „Stadtplanung“ vor. Von besonderer Ausstrahlungskraft dürfte darüber hinaus die KN – Serie zu diesem Thema sein.

Die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen publiziert in ihren Veröffentlichungsreihen "Mitteilungsblätter" und "Bauen in Schleswig-Holstein" zahlreiche Broschüren, die sich mit Fragen der Baukultur und des nachhaltigen Bauens beschäftigen und die auch außerhalb der Fachöffentlichkeit auf großes Interesse stoßen, weil sie auch für eine breitere Bevölkerungsschicht gedacht sind.

Auch die Berufsverbände (z. B. der BDA) und regionalen Vereine von Architekten (z. B. in Flensburg, Heide und Lübeck) treten mit öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Fortbildungsseminaren zur Baukultur an die Öffentlichkeit.

Darüber hinaus wird in einzelnen Volkshochschulen im Lande, z. B. in der Landeshauptstadt Kiel, über baukulturelle Themen und Architektur unterrichtet.

Nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass die mit dem Bauen befassten Hochschulen in Lübeck, Eckernförde und Kiel einen großen Beitrag von Publizität von Fragen der Baukultur leisten. Vor allem die Muthesius-Hochschule leistet in regelmäßigen öffentlichen Foren intensive und qualitätsvolle Vermittlungsarbeit von baukulturellen Themen. Besonders seit Einrichtung des "Forums" an der Muthesius-Hochschule ist ein dauerhafter öffentlicher Zugang zu den Themen der Baukultur geschaffen worden. Auch unter kunsthistorischen Aspekten wird die Baukultur öffentlich vermittelt, hieran beteiligt sich vor allem das kunsthistorische Institut der CAU.

Ergänzend wird auf die Antwort zu III. 5, Ziffer 5.2 hingewiesen.

### **I.11 Welchen Ausbaustand und welche Benutzerzahlen hat das Schleswig-Holsteinische Archiv für Architektur und Ingenieurbaukunst seit seiner Gründung 1992 erreicht?**

Das schleswig-holsteinische Archiv für Architektur und Ingenieurbaukunst (AAI), dessen alleiniger Träger die AIK ist, betreut einen ständig wachsenden Bestand von z. Z. ca. 100.000 Originalplänen, Akten, Fotografien und Modellen sowie eine Fachbibliothek.

Die Sammlung ist monografisch orientiert. Sie bewahrt in erster Linie das Werk einzelner Architektinnen und Architekten. Schwerpunkte bilden die sog. „Heimatschutzarchitektur“ der 1910er bis 1930er Jahre, die Moderne der 1920er und frühen 30er Jahre sowie die Wiederaufbaujahre nach dem Zweiten Weltkrieg. Herausragend ist die nahezu lückenlose Dokumentation des Neuaufbaus der Insel Helgoland durch Originalpläne und Begleitdokumente.

Die Arbeit im AAI leisten ein freiberuflicher wissenschaftlicher Leiter und eine angestellte Archivarin.

Der Leiter ist für die Forschung, die Akquisition neuer Bestände und deren Bewertung, Kassation, Konzeption von Ausstellungen und Publikationen, den Kontakt zum Landesarchiv und den Partnerinstitutionen, die inhaltliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer sowie den fortwährenden Kontakt mit den Geberinnen und Gebern zuständig.

Alle weiteren Arbeiten übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesarchivs, auf dessen personelle und technische Infrastruktur das AAI zurückgreifen kann und in dessen Räumen im Schleswiger Prinzenpalais es als eigenständige Architektursammlung untergebracht ist.

Das AAI zeigte bisher Ausstellungen über den Neuaufbau Helgolands, den Künstler Alwin Blaue sowie die „klassische Moderne“ in der Architektur in Schleswig-Holstein. Im Rahmen seiner Schriftenreihe erschienen bisher in unregelmäßigen Abständen fünf Publikationen zur Architektur in Schleswig-Holstein im 20. Jahrhundert.

Das AAI ist Gründungsmitglied der „Föderation deutscher Architektursammlungen“, der alle namenhaften Institutionen von Plansammlungen der Technischen Universitäten bis zum Deutschen Architekturmuseum in Frankfurt angeschlossen sind. Der wissenschaftliche Leiter pflegt den fachlichen Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen. Das AAI beteiligt sich an gemeinsamen Projekten der Föderation.

Das AAI ist Mitglied der „International Confederation of Architectural Museums“ (ICAM). Auch hier wird der fachliche Kontakt zu Partnerinstitutionen gepflegt, vor allem in den Ländern Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen, Estland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Belgien und der Schweiz. Das AAI ist an das Netzwerk der ICAM angeschlossen und erlangt Kenntnis von den neuesten Akquisitionen, Forschungsvorhaben und Publikationen sowie dem aktuellen Stand der Erschließung von Planunterlagen sowie deren technischer Handhabung und Lagerung.

Das Archiv wird jährlich von ca. 100 Benutzerinnen und Benutzern in Anspruch genommen. Diese lassen sich nach folgenden Kategorien unterteilen:

- Benutzerinnen und Benutzer für wissenschaftliche Qualifizierungsarbeiten (z.B. Magister - und Doktorarbeiten),
- Studentinnen und Studenten für Studien- und Hausarbeiten,
- Architektinnen und Architekten für ihre Arbeit z. B. zum Umbau und Sanierung historischer Bauten sowie
- Forscherinnen und Forscher aus anderen Bundesländern sowie dem Ausland.



**I.12 Welche regionalplanerischen und städtebaulichen Mittel stehen zur Verfügung, um der Ausweitung gesichtsloser Einfamilienhaus- und Gewerbegebiete an den Stadträndern entgegen zu wirken, die zur Ausblutung der traditionellen Innenstadtbereiche führen? Welche Ministerien sind zuständig?**

**12.1 Ursachen und Rahmenbedingungen der Stadt-Umlandwanderung**

Die Ursachen und Wirkungen des Funktionsverlustes der Innenstädte, der anhaltenden Stadtrandwanderung innerhalb der Städte und ins erweiterte Umland sowie der fortgeschrittenen Entmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen in den städtischen Strukturen sind vielfältig und vielschichtig. Sie rühren aus unterschiedlichen Standortanforderungen und Flächenbedarfen verschiedener Nutzungen, aus Bodenpreisgefüge und Flächenverfügbarkeiten, wirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Konzentrationsentwicklungen, aus der Kurzfristigkeit und Kurzlebigkeit von Investitionsentscheidungen und Abschreibungsfristen, dem Wunsch nach dem Eigenheim und intakter Umwelt, aus Immissionsschutzerfordernissen, aus sozialen Segregationstendenzen und der fortschreitenden Verfügbarkeit von Verkehrsinfrastrukturen - insbesondere in Form des Individualverkehrs etc. her.

Dementsprechend gibt es sehr unterschiedliche Handlungsansätze und Instrumente zur Umsetzung und Sicherung des städtebaulichen Leitbildes der kompakten europäischen Stadt mit einer Mischung vielfältiger Funktionen und Nutzungen in angemessener städtebaulicher Verdichtung sowie des Leitbildes der nachhaltigen Stadtentwicklung. Im Hinblick auf das grundlegende Erfordernis, Flächen bedarfs- und zeitgerecht für die städtebauliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen, muss der städtebauliche Ansatz i.S. einer Stärkung der Innenentwicklung insbesondere auf den Erhalt städtebaulicher Strukturen, die qualitative Verbesserung der Standortbedingungen sowie die Verfügbarmachung und Mobilisierung der integriert im Siedlungszusammenhang gelegenen Flächenpotenziale ausgerichtet sein, um die Innenlagen der Städte konkurrenzfähig zu halten. Im Hinblick auf die Breite der möglichen Ansätze städtebaulichen Handelns kann hier nur ein cursorischer Überblick über städtebaulich wirksame Handlungsansätze und Instrumentarien gegeben werden.

## 12.2 Kommunale Planungsinstrumente

Das Grundgesetz, Artikel 28 Abs.2, garantiert den Städten und Gemeinden im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die gemeindliche Planungshoheit. Sie ist prinzipiell auf die Wahrnehmung aller örtlichen Angelegenheiten und eine eigenständige, selbstverantwortliche Steuerung der örtlichen Entwicklung ausgerichtet, insbesondere in den Bereichen Natur und Umwelt, Wohnen, Dienstleistung und Gewerbe, Verkehr sowie Freizeit und Erholung.

Es ist Aufgabe der Gemeinden, diese Bereiche und ihre unterschiedlichen Flächenansprüche im Gemeindegebiet einander zuzuordnen und zu entwickeln.

Rechtliche Grundlage ist dabei das Baugesetzbuch.

Die Städte haben dabei ein vielfältiges Instrumentarium zur Stärkung ihrer Innenbereichsflächen:

- **Bauleitplanung und Landschaftsplanung**

Neben der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) obliegt den Gemeinden die verbindliche Bauleitplanung, in der sie – im Abgleich mit der Landschaftsplanung - qualitätsorientiert und bedarfsgerecht die geeigneten, tragfähigen Standorte, die Ausformung und Gestaltung der einzelnen Stadtgebiete festlegen können.

- **Stadterneuerung**

Maßnahmen der Stadterneuerung sind von zentraler Bedeutung für die Verbesserung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen, um sie den heutigen Anforderungen entsprechend marktgerecht anzupassen und damit auch die Flächenbedarfe für die Außenentwicklung zu reduzieren.

- **Baulückenkataster**

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Entwicklung der Innenlagen ist die Datensammlung und die Information über das gegebene Flächenpotenzial an Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sowie an untergenutzten Flächen. Dieses Instrument wird in der kommunalen Planungspraxis im Hinblick auf die kontinuierliche Datenpflege und den kontinuierlichen Fortschreibungsbedarf allerdings nur vereinzelt zum Einsatz gebracht.

• **Boden- und Flächenmanagement und privatrechtliche Verträge**

Durch eigenen Grundbesitz, den Zwischenerwerb von Flächen bzw. andere Formen von vertraglichen Bindungen bzw. informelle Vereinbarungen haben die Städte und Gemeinden vielfältige Möglichkeiten, auf die Art, den Zeitpunkt oder die Profilbildung von Standorten und andere Rahmenbedingungen der Bebauung Einfluss zu nehmen.

• **Informelle Planungen, Rahmenplanungen**

Nicht rechtlich gebundene Planwerke bringen häufig erst die erforderliche Flexibilität mit sich, städtebauliche Zielfindungen auf den Weg zu bringen, die Bürgerinnen und Bürger schon frühzeitig einzubinden, städtebauliche Leitbilder mit zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zusammenzubringen und daraus konkrete Handlungsprogramme zu entwickeln, die bei Bedarf kontinuierlich fortschreibbar sind.

• **Beratung**

Die Beratung für die Bürgerinnen und Bürger, Baufrauen und Bauherren oder Investorinnen und Investoren nimmt eine ganz wesentliche Rolle in der Umsetzung städtebaulicher Handlungs- und Maßnahmenansätze ein, um hier einerseits Leitbilder, Alternativen aufzuzeigen, Möglichkeiten und Chancen konkreter Standorte zu vermitteln, aber auch konkrete Bedarfssituationen, Konfliktfelder oder Umfeldbedingungen frühzeitig zu erkennen und wiederum in städtebauliche Planungen einfließen zu lassen.

• **Projektbezogene Zusammenarbeit mit privaten Investoren (public-private-partnership)**

Städte und Gemeinden sind im Hinblick auf die Situation der kommunalen Haushalte häufig nicht mehr in der Lage, wesentliche Aufgaben der Stadtentwicklung allein zu bewältigen. Dieses gelingt heute häufig nur noch unter Zuhilfenahme privaten Engagements und Kapitals. Hier gilt es, neben der zügigen Projektentwicklung die Wahrung der kommunalen Planungshoheit, ein hinreichend transparentes Verfahren und eine angemessene Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

- **Gestaltungsbeiräte, Wettbewerbe**

vgl. Antworten zu Frage I.16 und I.8

- **Umfassende Bürgerbeteiligung**

Die Bürgerbeteiligung kann – neben der Partizipation an den Planungsergebnissen - eine weitergehende Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt und dem Stadtquartier vermitteln und konkrete Mitgestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

(S.a. Antwort zu Frage I.14)

### **12.3 Kommunale und regionale Zusammenarbeit**

Der interkommunalen Planungs Kooperation kommt eine immer weitreichendere Bedeutung zu, um die Entwicklung neuer Bauflächen und von Innenstandorten bedarfsgerecht und qualitätsorientiert aufeinander abstimmen zu können.

Die Städte im Lande stoßen inzwischen überwiegend an ihre Grenzen, so dass die weitere Flächenentwicklung nur in enger Abstimmung von Kernstadt und Umland erfolgen kann. Die - vielfach von der Landesplanung angeregten- praktizierten Gebietsentwicklungsplanungen<sup>3</sup> sind ein geeignetes Instrument, in der regionalen Gesamtschau - unter Berücksichtigung ökologischer, städtebaulicher, verkehrlicher und sonstiger infrastruktureller Erfordernisse - geeignete Standorte für die künftige Entwicklung aufzuzeigen und die Siedlungsstruktur eines zentralen Ortes und umliegender Gemeinden raumverträglich in angemessener Prioritätensetzung einvernehmlich weiterzuentwickeln.

### **12.4 Instrumente des Landes**

- **Landesplanung**

Der von der Landesplanung gesetzte übergeordnete Rahmen für die Entwicklung der Städte und Gemeinden beinhaltet im Wesentlichen Regelungen (Grundsätze und Ziele), die für die Entwicklung des gesamten Landes erforderlich sind. Regelungen zur siedlungsstrukturellen Entwicklung (vgl. Antwort zu Frage II. 2), erlangen auch durch konkretere Darstellungen in den Regionalplänen weder Flä-

---

<sup>3</sup> Siehe hierzu auch Landesraumordnungsplan Schl.-Holst. 1998 (LROPL - Ziffer 3.2)

chen- noch Parzellenschärfe. Die für die Bauleitplanung verbindlichen landesplanerischen Festlegungen beziehen sich auf Siedlungsgebiete (zum Beispiel auf den baulichen Siedlungszusammenhang von zentralen Orten) und unterscheiden nicht nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen). Der landesplanerische Rahmen zur Siedlungsentwicklung ist durch kommunale Planungen auszufüllen und zu konkretisieren. Wie oben erwähnt, können sich die Kommunen zur Verwirklichung der raumordnerischen Zielsetzungen weiterer landesplanerischer Instrumente, wie der erwähnten Gebietsentwicklungsplanungen, bedienen.

- **Städtebauförderung**

Die Städtebauförderung unterstützt aktiv das Ziel, städtebauliche Entwicklungs- und Wachstumspotentiale in die zentralen Orte zu lenken und dort zu halten. Sie wird dazu genutzt, dem fortschreitenden Trend zu weiterer Zersiedelung und Desurbanisierung entgegenzuwirken und konzentriert sich deshalb konsequent auf Aufgaben und Maßnahmen der städtebaulichen Innenentwicklung. Dabei sind die Innenstädte die prioritären Förderungsgebiete, deren Funktionsverlust hauptsächlich mit folgenden zwei Strategien entgegen gewirkt wird:

- Es sollen differenzierte innerstädtische Wohngebiete einschließlich der Verbesserung der sozialen Infrastruktur und der Nutzungsmischung im Städtebau entwickelt werden.
- Und/oder die Projekte und Maßnahmen sollen die Standortbedingungen für Handel, Dienstleistungen, zentrums- und wohnungsnahes Gewerbe zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in innerstädtischen Bereichen und im Konkurrenzkampf zu Standorten auf der "Grünen Wiese" verbessern.

- **Andere Förderprogramme des Landes**

(vgl. Antworten zu Frage I Nr. 2 und Nr. 5 )

- **Rechts- und Kommunalaufsicht**

(vgl. Antworten zu Frage I Nr. 2)

- **Beratung und Information**

Das Land und die Kreise beraten im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Kommunen über das zur Verfügung stehende Instrumentarium.

## **12.5 Zuständigkeiten**

Die Kommunen üben ihre Planungshoheit in kommunaler Eigenverantwortung aus. Für die kommunale Bauleitplanung hat das Innenministerium des Landes in Aufgabenteilung mit den Kreisen die Rechts- und Kommunalaufsichtsfunktion.

Das Innenministerium ist für die Städtebau- und Wohnungsbauförderung zuständig.

Das Ministerium für Ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus ist Landesplanungsbehörde.

Viele der Fördermaßnahmen des Landes sind städtebaulich wirksam. Die Zuständigkeiten verteilen sich auf verschiedene Ressorts.

### **I.13 Wie sollten zukünftig die Schwerpunkte in der Städtebau- und Wohnraumförderung des Landes gesetzt werden? Wie werden dabei die Anforderungen an die Qualität gesichert?**

Auf Grund der aktuellen demographischen, strukturellen und wohnungswirtschaftlichen Entwicklung werden die Aufgabengebiete der Städtebau- und Wohnraumförderung künftig noch stärker aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt. Gemeinsames Ziel ist es, dem Funktionsverlust der Innenstädte, der Zersiedlung an den Stadträndern und im Umland sowie der sozialen Segregation in den Städten entgegen zu wirken.

#### **13.1 Städtebauförderung**

Im Laufe der 90er Jahre hat Schleswig-Holstein eine Neuorientierung und Schwerpunktverlagerung seines Städtebauförderungsprogramms vorgenommen: Von der kleinteiligen erhaltenden Stadterneuerung in den zumeist historischen Ortskernen zu den aktuellen Stadtentwicklungsaufgaben in den Innenstädten und sozialen Problemstadtteilen.

Der drastische Rückgang der Städtebauförderung ab 1993 machte es notwendig, die Förderung auf die auch unter regional- und strukturpolitischen Gesichtspunkten wichtigsten Maßnahmen im Lande zu konzentrieren und die Sanierungsförderung in den historischen Altstadtkernen, die seit den 70er Jahren betrieben und in den meisten Städten auch im Wesentlichen abgeschlossen war, schrittweise zu beenden. Jetzt wie auch künftig soll sich die Städtebauförderung zur Erhaltung und Verbesserung der urbanen Qualitäten unserer Städte auf die aktuellen Aufgaben der städtebaulichen Innenentwicklung in den Ober-, Mittel- und Unterzentren sowie in besonders konversionsbetroffenen Städten konzentrieren. Im Zusammenhang mit kommunalen Planungszielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung unterstützt die Städtebauförderung gegenwärtig und für die nähere Zukunft die nachfolgend aufgeführten Schwerpunkte.

- **Innenstadtstärkung**

Die Stärkung von Innenstädten als Zentren des Handels, der Kommunikation und Kultur soll fortgesetzt werden. Funktionsvielfalt und Nutzungsmischung von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen, Kultur- und Freizeitangeboten und innerstädtischem Wohnen sollen unterstützt bzw. wieder hergestellt werden. Zwei Förderungsschwerpunkte sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben: Die Anreizförderung für private Investoren und Maßnahmen zur Verbesserung der Gestalts-, Aufenthalts- und Nutzungsqualität der öffentlichen Räume.

- **Brachflächenentwicklung**

Wo sich brachfallende Bundeswehr-, Gewerbe-, Bahnflächen usw. auf Grund des fehlenden Entwicklungsdrucks nicht allein mit privatwirtschaftlicher Initiative neu entwickeln und umnutzen lassen, kann die Städtebauförderung den betroffenen Kommunen helfen, die in diesen Flächen liegenden Potenziale für die Stadt- bzw. Stadtteilentwicklung zu nutzen, die Flächen in den städtebaulichen Kontext zu integrieren und den Bedarf an Neuausweisungen zu reduzieren. Unter Beachtung der o. g. Anforderungen anzustrebende Nutzungsmischungen sowie zur Vermeidung einseitiger Bewohnerstrukturen kann sich hier die Wohnraumförderung mit ihren verschiedenen Teilprogrammen ergänzend einbringen.

- **Soziale Stadterneuerung**

In den hochverdichteten, einwohnerstarken Quartieren, die im Hinblick auf ihre Sozialstruktur, den baulichen Bestand, die Ausstattung mit sozialer und kultureller Infrastruktur sowie die Qualität der Wohnungen und des Wohnumfeldes erhebliche Probleme aufweisen, wird die soziale Stadterneuerung im Rahmen des Programms Soziale Stadt fortgesetzt.

Der integrierte Planungs- und Handlungsansatz, d.h. die ganzheitliche Aufwertungsstrategie, die Kombination investiver und sozialer Maßnahmen und Programme sowie die umfassende Partizipation und Mitwirkung der Bürger bedeutet eine Fortentwicklung und Ergänzung bisheriger Stadterneuerungsstrategien, -methoden und -verfahren und tragen somit auch zur Entwicklung, der Planungs- und Verfahrenskultur im Lande bei.

- **Stadtumbau**

Die Zukunftsaufgabe, in Städten oder Stadtteilen, die vom wirtschaftlichen Strukturwandel in besonderer Weise betroffen sind und in denen bereits Wohnungen im erheblichen Umfang leer stehen, intakte Stadtstrukturen durch integrierte städtebauliche Maßnahmen des Rückbaus und der Aufwertung wieder herzustellen, zeichnet sich auch in Schleswig-Holstein ab. Zur Zeit werden schon die ersten Stadtumbaumaßnahmen in Neumünster (Hans-Böckler-Siedlung) und Trappenkamp (Gablonzer Straße) im Programm Soziale Stadt gefördert. Mit dem Pilotprojekt Lübeck-Buntekuh ist Schleswig-Holstein im neuen Forschungsfeld "Stadtumbau-West" im Rahmen des experimentellen Wohnungs- und Städtebaus (siehe Antwort zu Frage I.5 unter 5.2) vertreten. In Anbetracht der in solchen Siedlungen und Stadtteilen vorzufindenden Wohnungsleerstände, Modernisierungs- und Instandhaltungsrückstau sowie Wohnumfeldmängel bietet sich eine enge Verknüpfung mit der Wohnungsbauförderung und anderen wohnungspolitischen Instrumenten an. Da im Regelfall auch soziale Konflikte oder Segregationstendenzen, Brachen oder untergenutzte Flächen vorhanden sein werden, werden in die Stadtumbaukonzepte voraussichtlich auch die beiden vorgenannten Förderschwerpunkte und -strategien einfließen.

In der Antwort zu I.2. wurde bereits der untrennbare Zusammenhang von ganzheitlichen städtebaulichen Aufwertungs- und Entwicklungszielen und baukultu-



rellen Qualitätsentwicklung bei Städtebauförderungsmaßnahmen dargestellt. Da Städtebauliche Sanierung und Entwicklung kommunale Selbstverwaltungsaufgabe ist, ist die Herstellung und Sicherung der neuen Qualität primär Anliegen und Aufgabe der Städte, die schließlich auch mit einem Drittel an der Finanzierung beteiligt sind.

Die Städte unterwerfen sich mit ihrem Beschluss über ihren städtebaulichen Rahmenplan, der insbesondere die qualitativen Sanierungsziele enthält und die Fördergrundlage für kommunale und private Maßnahmen abgibt, einer Selbstbindung. In Modernisierungs- und anderen städtebaulichen Verträgen werden Bindungen an Planungs- und Gestaltungsvorgaben für den Zweckbindungszeitraum der öffentlichen Mittel fixiert.

Das Land setzt bei seiner Förderung stets eine qualifizierte planerische Vorbereitung aller Projekte voraus. Bei seiner Beratungstätigkeit gegenüber den Kommunen regt es gutachterlichen Untersuchungen, Wettbewerbe sowie Rahmenplandetaillierungen oder -fortschreibungen an. Es steuert die Qualitätsentwicklung im Rahmen der mittelfristigen Maßnahmenpläne sowie der Einzelzustimmungen zu Gestaltungsplänen von Erschließungsmaßnahmen sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

### **13.2 Wohnraumförderung**

In der Wohnraumförderungs politik spielt die qualitative Schwerpunktsetzung seit Einführung der „Vereinbarten Förderung“ und auch nach der Umsetzung des neuen Wohnraumfördergesetzes im Landesprogramm eine wichtige Rolle. Zudem wirkt die Flexibilisierung der Förderbedingungen auch gegenüber den Kommunen als Anreiz, förderfähige Projekte zu unterstützen. Der Katalog der Fördervorränge sichert förderfähigen Bauträgermaßnahmen mit überdurchschnittlichen Qualitätseigenschaften einen Sonderstatus zu (Sonderkontingent).

Schleswig-Holstein hat in den aktuellen Wohnraumförderbestimmungen nicht nur Förderschwerpunkte gesetzt, die den Grundsätzen einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechen, sondern das System der Mindestanforderungen und der Fördervorränge durch definierte Qualitätsziele weiterentwickelt und auf die großen aktuellen Investitions- und Planungsaufgaben eingestellt.

Für den sozialen Wohnungsbau bedeutet dies

- **Energieeinsparung und Ressourcenschutz**
  - hoher energetischer Standard (Niedrig-Energie-Standard, d.h. messbare Unterschreitung der Energie-Einspar-VO)
  - Energie- und ressourcensparende Baustoffe
  - ressourcensparende Haustechnik
  
- **Städtebauliche Kriterien**
  - nicht mehr als 4 Vollgeschosse, zur Wahrung humaner Maßstäblichkeit und Förderung überschaubarer Nachbarschaften
  - Kosten- und flächensparendes Bauen (Maß der baul. Nutzung für Neubaugebiete orientiert a. d. Höchstwerten der BauNVO)
  - hochwertige Gestaltung der Spiel-, Frei- und Naherholungsflächen, Wohnumfelder, flächensparende Erschließung und gute Erreichbarkeit und Anbindung an ÖPNV,
  - Standortqualität muss dem Ziel des gesunden ruhigen Wohnens dienen
  
- **Baulich-technische Kriterien**
  - Mindestgrößen für Individualräume,
  - pro Wohnung einen Freisitz oder Balkon,
  - Mietwohnungsbau mit nutzungsoffenen Grundrissen, bei denen ein Wohnraum mehr vorhanden ist, als es der Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen entspricht (n+1),
  - gute barrierefreie Erreichbarkeit, altengerechtes Bauen.

Fördervorränge erhalten Projekte, die in städtischen Problemgebieten durch Neubau oder Modernisierung zu einer Aufwertung in baulicher und städtebaulicher, funktionaler und sozialer Hinsicht beitragen oder besondere bauliche, funktionale, ökologische Innovationen aufweisen.

Die projektorientierte Förderung insbesondere im Einklang mit Zielen der städtebaulichen Entwicklung und der Städtebauförderung spielen eine immer größere Rolle.

Auf Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung und Schaffung von definierten Bauquali-

täten setzt auch die neue Kampagne zum Gebäudepass, die sich mit der Entwicklung von leicht verständlichen Dokumentationsrastern zu den Inhaltstoffen und Qualitäten von Gebäuden und deren Bewertung befasst (Verbraucherschutz und Baukultur).

Der Gebäudepass zielt auf eine Dynamisierung und freiwillige Einführung am Markt, so dass schließlich die Förderkriterien angepasst und Zertifizierungen und Auszeichnungen auf der Basis von verständlichen und vergleichbaren Gebäudepässen vorgenommen werden können.

## **I.14 Wie wird die Beteiligung der Bürger an der Planung sichergestellt und welche besonderen positiven Beispiele gibt es in Schleswig-Holstein?**

### **14.1 Bauleitplanung und Ortsplanung**

Das BauGB stellt den Gemeinden mit § 3 einen verlässlichen Rahmen und ein geeignetes Instrument für die Bürgerbeteiligung zur Verfügung.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommenden Alternativen zu unterrichten, Planung und Alternativen sind mit den Bürgern zu erörtern.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit einem Erläuterungsbericht bzw. einer Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Während dieses Zeitraums können die Bürger Anregungen vorbringen, über die im Rahmen des Satzungsbeschlusses zu befinden ist. Die vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen und das Ergebnis ist mitzuteilen. Wird der Plan während des Aufstellungsverfahrens geändert, muss nach § 3 Abs. 3 erneut ausgelegt werden. Werden durch die Änderungen oder Ergänzungen eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann auch das vereinfachte Beteiligungsverfahren nach § 13 BauGB gewählt werden.

Gestaltungssatzungen nach § 92 LBO können in Bauleitpläne aufgenommen werden. Soll dies geschehen, gilt für die in Bebauungspläne aufgenommenen Regelungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung das Gleiche wie oben.

Werden Gestaltungssatzungen als übliche kommunale Satzungen nach dem Landesverwaltungsgesetz und der Gemeindeordnung erlassen, steht es den Gemeinden frei, ob und wie sie eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen.

Das Verfahren der Bauleitplanung hat sich in dem Sinne einer verlässlichen Verfahrensvorgabe bewährt, da hier alle von einer Planung Betroffenen die rechtliche Gewähr haben, formell an der Planung beteiligt zu werden bzw. sich rechtzeitig vor Abschluss des Planverfahrens zu äußern.

Gleichwohl wird nicht verkannt, dass das förmliche Verfahren nicht alle von der Planung Betroffenen in hinreichender Sensibilisierung für die Planinhalte erreicht. So ist es für die kommunale Planung unabdingbare Vorgabe, für jeden Planungsanlass bzw. jedes Planungsobjekt das jeweils angemessene Beteiligungsverfahren sicherzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass neben den Träger- und Eigentumsinteressen auch die sozialen Belange der Betroffenen im Planverfahren deutlich werden und in die Planungsentscheidung der Gemeinde mit dem entsprechenden Gewicht eingebracht werden können.

In Kiel und Lübeck sind Bürgerforen (das Forum für Architektur und Stadtentwicklung und das Architektur Forum Lübeck) entstanden. Sie bilden eine wichtige örtliche Plattform für eine öffentliche Diskussion zwischen Fachleuten und Laien, Bauherren, Politik und Verwaltung zu aktuellen Bauvorhaben, Stadt- und Umweltplanungen.

Etliche Städte haben zu einzelnen Planungen Workshops, Werkstattgespräche und Zukunftswerkstätten durchgeführt, die weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus gehen. Im Hinblick darauf, dass das Land insbesondere auf formeller Ebene an den Planungen der Gemeinden beteiligt wird, sind nur wenige informelle, beispielgebende Beteiligungsverfahren bekannt.

Beispielhaft werden genannt:

- **Ahrensburg**

Für das Baugebiet "Ahrensburger Redder" wurden vor Beginn der Bauleitplanung von der Stadt mehrere Zukunftswerkstätten durchgeführt. So konnten nicht nur vielfältige Wünsche der beteiligten Gremien, der Betroffenen und der Bauinteressenten im Vorwege in Abstimmung gebracht werden, sondern auch regionale, soziale und ökologische Schwerpunkte realisiert werden. Eine ausgewogene Bewohnerstruktur und eine familienfreundliche, flächensparende Siedlungskonzeption wurden verantwortungsvoll von der Stadt durch die Erschließung gesichert und durch ein angepasstes Bodenbewertungssystem unterstützt. So bekamen förderungsfähige Haushalte Rabatte beim Grundstückspreis.

- **Kronshagen**

Die Planung für das neue Baugebiet "Hühnerland" wurde im Rahmen des AGENDA 21-Prozesses mit intensiver Bürgerinformation durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie aktiver Bürgerbeteiligung in Form von Workshops von der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen in enger Zusammenarbeit mit dem Innenministerium durchgeführt.

## **14.2 Stadtsanierung**

Die Sanierungsgemeinden erörtern entsprechend § 137 BauGB die Sanierung frühzeitig mit den Eigentümerinnen und Eigentümern, Mieterinnen und Mietern, Pächterinnen und Pächtern sowie sonstigen Betroffenen, regen sie zur Mitwirkung an und beraten sie. Die entstehenden Kosten insbesondere für Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen und - soweit sie vom Sanierungsträger und sonstigen Beauftragten der Gemeinde durchgeführt werden - Beratung sind förderungsfähig. Abgesehen von dem verbreiteten Problem, dass viele Grundeigentümer in den Sanierungsgebieten trotz Förderungsangeboten insbesondere aus finanziellen oder Altersgründen nicht bereit oder in der Lage sind, sich an der Sanierungsdurchführung zu beteiligen, hat die Betroffenenbeteiligung in Schleswig-Holsteins Städtebauförderungsgemeinden stets zu konsensualen Diskussions- und Sanierungsprozessen geführt.

Das neue Programm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt" setzt wegen seiner sozialpolitischen Zielstellung neue Maßstäbe. Seine Konzeption stellt im besonderen Maße auf eine breite Beteiligung aller Akteureinnen und Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung ganzheitlicher Stadtteilentwicklungskonzepte für die betroffenen Stadtteile ab.

Wesentliche Innovationen, die im Bereich Partizipation in den Programmgebieten der Sozialen Stadt umgesetzt werden sollen, sind die Schaffung ganzheitlicher stadtteil- bzw. quartiersbezogener Beteiligungsstrukturen, die Vernetzung lokaler Initiativen und Organisationen, die Erschließung der spezifischen Problemlösungskompetenz auch bisher nicht organisierter Bürgerinnen und Bürger sowie die Einbeziehung der lokalen Wirtschaft und anderer wichtiger, lokal wirksamer Akteure in der Stadtentwicklungsarbeit.

Diese umfassende Beteiligung gehört zu den Förderungsauflagen des Programms. Für die Durchführung der Beteiligungsprozesse steht in allen geförderten Stadtteilen ein professionelles Stadtteilmanagement zur Verfügung. Die Kosten des Stadtteilmanagements und die weiteren Kosten der Bürgerbeteiligung werden mit den Mitteln des Förderungsprogramms Soziale Stadt finanziert. Die Förderungsmittel werden je zu einem Drittel von Bund, dem Land und der jeweiligen Kommune bereitgestellt.

### **14.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Ausgehend von der seit Mitte 1993 entwickelten Demokratie-Kampagne und dem seit dem 01. April 1996 § 47 f Gemeindeordnung Schleswig-Holstein sind zahlreiche vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie (MJF) geförderte Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt worden.

Die Wohnraumförderungsbestimmungen sehen für die soziale Wohnraumförderung als Qualitätsziel einen sozialorientierten Fördervorrang für solche Vorhaben vor, bei denen bereits während der Planungs- und Bauphase eine Beteiligung der künftigen Mieterinnen und Mieter, darunter auch der Kinder und Jugendlichen, vorgesehen ist und bei denen ein gesichertes Beteiligungskonzept vorgelegt wird.

Bei der Allgemeinen Städtebauförderung und ebenso bei Förderungen im Programm "Soziale Stadt" sind alle kostenverursachenden Aktivitäten eines Mitwirkungs- und Beteiligungsprozesses von Kindern und Jugendlichen förderungsfähig. Die Förderungsmittel können als Ersatz für erforderliche Eigenleistungen eingesetzt werden und erlauben es dem Maßnahmeträger so, für dieselbe Maßnahme ergänzende Förderung des MJF in Anspruch zu nehmen.

Bei verschiedenen Einzelprojekten konnten inzwischen Erfahrungen mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung von Wohnungen und Wohnumfeld gesammelt werden. Beispielhaft werden hier folgende aufgeführt:

- **Jugendwohnprojekt Kiel Ellerbek**

Dieses Projekt der Wohnungsbaugenossenschaft Kiel-Ost eG, das sich das Jugendwohnen in Dänemark zum Vorbild genommen hat. Aufgrund von Planungen und Empfehlungen von Jugendlichen wurde im Jahre 2000 der Um- und Ausbau eines Altbaus mit acht Einzimmerwohnungen zu sechs Zweizimmerwohnungen ausschließlich für Jugendliche im Alter von 18 bis höchstens 25 Jahren vollendet.

- **Gustav - Schatz - Hof**

In Kiel Gaarden entstand im Jahre 1998 auf einem problembehafteten, ehemaligen Kasernengelände (Pickert-Kaserne) teilweise mit staatlicher Förderung ein neues Wohnquartier (Gustav-Schatz-Hof) mit fast 400 neuen Wohnungen.

Zwei beteiligte Wohnungsbaugesellschaften haben im Rahmen eines Konzeptes zur Imageverbesserung des Stadtteils eine ganze Reihe von Veranstaltungen, Leistungen der Sozialarbeit und spezielle Dienstleistungen angeboten und daneben eine besondere Imagewerbung und schließlich eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Das neu geschaffene Wohnquartier ist im Innenbereich reich an Grünanlagen, Spielplätzen und Sitzecken (sechs größere Spielräume, 14 interessante Spielstationen). Die Spielräume sollen dazu dienen, die kreative Leistung der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Dinge und Umwelt, die aus ihrem gewohnten Zusammenhang herausgenommen wurden,

spielerisch und improvisiert zu Neuem zusammenzufügen. Die Entwicklung solcher Fähigkeiten ist sehr wichtig für die Entwicklung der Kinder und wurde durch geschickte Gestaltung des Wohnumfeldes ermöglicht.

Der Gustav-Schatz-Hof wurde 1999 mit dem Spielraum-Sonderpreis ausgezeichnet, der neben anderen Institutionen vom Deutschen Kinderhilfswerk e.V. ausgelobt wird.

- **Jugendwohnprojekt Kaltenkirchen**

In Kaltenkirchen, Kreis Segeberg, wird ein Jugendhilfeträger (Verein Regenbogen e.V.) noch im Jahr 2002 einen Wohnungsneubau errichten, der mit der ausdrücklichen Belegungsbindung als Wohnraum für Jugendliche aus Kaltenkirchen geschaffen werden soll, die noch nicht sesshaft oder in Wohnungsnot geraten sind. Die Jugendlichen sollen bei der Planung und beim Bau der Wohnungen beteiligt werden. Die Stadt Kaltenkirchen hat dem Verein den Baugrund zu sehr günstigen Konditionen überlassen und so einen wichtigen Beitrag für die Maßnahme geleistet.

- **Freiflächensanierung und Spielraumgestaltung im Wohngebiet Flensburg-Engelsby**

Im Rahmen des Mitte der neunziger Jahre begonnenen Sanierungsprojektes von ca. 1000 Wohnungen in Flensburg-Engelsby wurde über eine intensive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch Kinder- und Jugendbeteiligung, ein neues Stadtteilimage geschaffen. Die Schule wurde hierbei zur offenen Nachbarschaftsschule, wobei die Kosten für die Beseitigung von Vandalismusschäden an der Schule trotz einer empfindlichen Neugestaltung signifikant zurückgingen.



**I.15 Inwiefern kann das Förderprogramm „Kunst im öffentlichen Raum“ zur Steigerung der Qualität des öffentlichen Raumes zukünftig beitragen und wenn ja, in welcher Weise? Welche Mittel werden hierfür derzeit und mittelfristig bereitgestellt? Werden sie ausgeschöpft?**

**15.1 Das Förderprogramm und sein spezifischer Beitrag zur Qualitätsentwicklung der gebauten Umwelt**

Das Förderprogramm „Kunst im öffentlichen Raum“ ist in erster Linie ein Instrument der Kunstförderung des Landes, der Kreise und der Kommunen. Es steigert die Qualität des öffentlichen Raumes durch folgende Effekte:

- Kunst differenziert den öffentlichen Raum.
- Kunst macht den öffentlichen Raum bewusst.
- Kunst fördert Reflexions- und Wahrnehmungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum.
- Kunst macht den öffentlichen Raum zu einer Bühne des Gemeinwesens.

Das Förderprogramm „Kunst im öffentlichen Raum“ dient der Erzielung dieser benannten Effekte. Bildende Kunst verlässt durch die Inszenierung im öffentlichen Raum die der Kunst traditionell gewidmeten Räume, sie wird im öffentlichen Alltag anwesend und reflektiert diesen dialogisch. Mit dem Erlass vom 15.6. 1994 endete die 60 jährige Ära der „Kunst am Bau“ und begann in der Kunstförderung Schleswig-Holsteins eine neue Epoche.

Bei „Kunst im öffentlichen Raum“ geht es um folgendes: Künstlerinnen und Künstler sind Experten für Wahrnehmung und Bilder; sie sind ein Potenzial, das einen gewichtigen Beitrag zu den aktuellen Fragestellungen unserer Gesellschaft leisten kann. Künstlerinnen und Künstler produzieren etwas, das sich gerade darin, dass es Kunst ist, von dem, was die Gesellschaft sonst hervorbringt, wesentlich unterscheidet. Sie produzieren künstlerische Bilder, Wahrnehmungen und Ideen. Künstlerinnen und Künstler befinden sich in einer Rolle, die sich gerade für einen Dialog von Kunst und Öffentlichkeit eignet.

Alle bildkünstlerischen Medien sind möglich: Maler, Bildhauer, Graphiker, Konzept-Künstler, Videokünstler, Performer und Kunsthandwerker können sich betei-

ligen; hier ist also ausdrücklich die gesamte Künstlerschaft des Landes angesprochen.

Der Beitrag, den Kunst im öffentlichen Raum zur Auseinandersetzung mit ihrer städtischen Umwelt leisten kann, wird an zwei Beispielen erläutert:

Das erste größere Projekt der „Kunst im öffentlichen Raum“ in Schleswig-Holstein war das Kunstlaboratorium in Neumühlen-Dietrichsdorf. Hier waren 10 Künstlerinnen und Künstler ausgewählt worden, Konzepte für einen Stadtteil im Wandel zu entwickeln, künstlerische Interventionen herzustellen. Aus künstlerischen Planspielen sind planerische Prozesse geworden, die unmittelbar auf die Stadtteilentwicklung einwirkten.

Die Vielfalt der Impulse, die Freiheit des inszenatorischen Zugriffes auf Realisierungsmöglichkeiten gehören zu den verbesserten Voraussetzungen der aktuellen Kunstförderung.

Die Kommission Kunst im öffentlichen Raum plante nach dem Projekt „Kunstlaboratorium“ ein weiteres großes Unternehmen, das den Titel „Verbotene Städte“ trug. Es war ein Projekt zur Problematisierung öffentlicher Räume in Schleswig-Holstein durch die Kunst. 250 Künstlerinnen und Künstler des Landes leisteten Aufklärung über vorhandene Räume, die sich bei näherer Betrachtung als Unräume, als Tabuzonen, eben als verbotene Städte entpuppten. Die Fragestellungen über Räume und Öffentlichkeit gehören für Künstlerinnen und Künstler zu zentralen Ausgangspunkten ihres Arbeitens. Das beginnt mit der Benennung und Bezeichnung dieser persönlich erlebten Räume:

- Wo ist dieser so erlebte Raum?
- Was ist dieser Raum?
- Warum bewegt mich dieser Raum?

Aus Benennung, Bezeichnung und Begründung kann eine Projektidee entstehen, die vor Ort als Kunstprozess in Gang gesetzt wird.

## 15.2 Mittel und Mitteleinsatz

Die Landesregierung reserviert aus Mitteln für öffentliche Bauten Geld für künstlerische Projekte, die dazu dienen, außerhalb der klassischen Kunsträume Kunst und Öffentlichkeit miteinander in ein Gespräch zu bringen. Die Mittel werden für die Arbeit von Künstlerinnen und Künstlern, Kunsthandwerkern und Kunsthandwerkerinnen zur Verfügung gestellt. Die zeitgenössische Kunst, auch die im öffentlichen Raum, bedarf der Vermittlung. Auch einer solchen Vermittlungsarbeit zwischen Kunst und Publikum dienen die bereitgestellten Mittel.

Seit der Neuregelung von 1994 hat die Landesregierung die Mittel für Kunst im öffentlichen Raum in einer Haushaltsstelle zusammengefasst. Diese Mittel ersetzen die frühere prozentuale Regelung „Kunst am Bau“ für neue Landeshochbauten.

Aus den Mitteln sind von 1994 - 2001 konnten 54 Projekte im Land realisiert werden. 1994 - 2001 sind dafür 1.360.000 DM eingesetzt worden, was einer Durchschnittssumme pro Jahr von 170.000,-DM entspricht. Der derzeitige Haushaltsansatz liegt im Jahre 2002 bei 80.200 € .

Hinzu kommen die Mittel, die bei Gemeinschaftsbauten entweder mit dem Bund oder aber mit den Kreisen und Gemeinden bereitgestellt werden.

Für den Hochschulbau gilt nach wie vor die Richtlinie K 7, die die Aufträge an bildende Künstlerinnen und Künstler regelt. Gestaffelt nach den Kosten der Bauwerke (HBBau K7(4)) werden hierfür bis höchstens 50.000 € je Baumaßnahme zweckgebunden bereitgestellt und üblicherweise auch verausgabt.

Seit 1994 sind hier im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsbauten bei den Kreisen und Gemeinden 140 Kunstprojekte anhängig, die mit einem Gesamtaufwand von ca. 2,5 Mio. DM gefördert worden sind. Die Projekte teilen sich zahlenmäßig folgendermaßen auf die Kreise und kreisfreien Städte auf: Stormarn 20, Nordfriesland 14, Kiel, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde jeweils 12, Herzogtum Lauenburg 11, Ostholstein und Segeberg jeweils 10, Plön und Steinburg jeweils 8, Schleswig-Flensburg 7, Lübeck und Flensburg jeweils 6, Dithmarschen 3, Neumünster 1.

**I.16 In welchen Städten sind nach Kenntnis der Landesregierung Gestaltungsbeiräte tätig? Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung in deren Tätigkeit, um die Baukultur positiv zu beeinflussen?**

Nach Kenntnis der Landesregierung und Rückkopplung mit den kommunalen Landesverbänden sind im Lande nur die Gestaltungsbeiräte in Kiel, Lübeck, und Bad Malente-Gremsmühlen bekannt.

Die Gestaltungsbeiräte werden von Städten als ein Fachgremium eingesetzt, das die Städte in der Beurteilung öffentlicher und privater Bauvorhaben mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung i.d.R. in öffentlicher Entscheidung berät. Die Gremien sollen weitgehend unabhängig agieren. Sie setzen sich in der Regel aus freischaffenden und öffentlich bediensteten Architekten und Stadtplanern zusammen.

Darüber hinaus gibt es in Norderstedt die Technische Kommission, ein Gremium aus Vertretern der Kommunalpolitik und -verwaltung sowie externen Fachleuten, das alle größeren privaten und öffentlichen Bauvorhaben im städtebaulichen Entwicklungsbereich "Norderstedt-Mitte" insbesondere unter gestalterischen Gesichtspunkten berät und Überarbeitungsvorgaben beschließt.

Die Arbeit dieser Gremien wird in übereinstimmender Auffassung mit dem Städteverband als sehr positiv und beispielgebend eingeschätzt und sollte auf kommunaler Ebene aus eigener Initiative wachsen. Eine relativ offene Diskussion und Entscheidungsfindung ist wohl i.d.R. erst ab einer bestimmten Stadtgröße mit einer gewissen Breite des Bauschaffens der örtlich tätigen Akteure möglich.

**I.17 Beabsichtigt die Landesregierung angesichts der Bedeutung der Baukultur in sozialer, ökologischer, ökonomischer und kultureller Hinsicht die in der Regierung vorhandenen Kompetenzen unter einem Dach zu bündeln?**

Die Aufgabe einer Neuorganisation der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung stellt sich zur Zeit nicht.

**I.18 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Mittel aus den Programmen für Dorfsanierung auch zur Förderung des Erhalts alter Kleinstadtkerne einzusetzen?**

Im Rahmen des Förderprogramms der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung werden Fördermittel der EU [Artikel 33 der Verordnung (EG) 1257/99], der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), hier die beiden Fördergrundsätze für die „Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)“ sowie die „Förderung der Dorferneuerung und der Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz“ sowie Landesprogramme zur Dorfentwicklung sowie des ländlichen Tourismus gebündelt und für Projekte in öffentlicher und privater Trägerschaft eingesetzt.

Bei den förderfähigen Projekten handelt es sich um

- Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE'n),
- Machbarkeitsstudien und Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),
- investive Projekte einschließlich der Objektplanung.

Die Mittel der GAK und der Landesprogramme werden überwiegend zur Kofinanzierung der EU-Mittel (maximal 40 % der öffentlichen Ausgaben) eingesetzt. Auf Grund der Vorgaben des Rahmenplanes der GAK können die Mittel der AEP, die in Schleswig-Holstein überwiegend für LSE'n eingesetzt werden, der Förderung „Ländlicher Entwicklungsmaßnahmen“ dienen, um „Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen“. Diesem relativ weit gefassten regionalen Ansatz steht eine relativ eng gefasste Vorgabe bei der Förderung von Vorarbeiten und Investitionen einschließlich der Objektplanung auf Grund des Fördergrundsatzes für die Dorferneuerung gegenüber: Danach können „die Maßnahmen nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert“ werden.

Im Ergebnis ergibt sich hieraus hinsichtlich der Fragestellung, dass sich die LSE'n entsprechend der derzeitigen Förderpraxis auch auf Kleinstadtbereiche erstrecken können. Beispiele sind hierfür u.a. die LSE'n in Marne, Meldorf, Lütjenburg, Kellinghusen sowie Garding und Tönning.

Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes stellt nicht ausdrücklich auf die Orte mit landwirtschaftlicher Siedlungsprägung ab, sondern verwendet in dem einschlägigen Artikel 33 den Begriff ländlicher Raum und beschreibt die Maßnahmen wie z.B. Dorferneuerung und –entwicklung, aber auch Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der von der EU notifizierten Richtlinie zur Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung, die u.a. auch die oben beschriebenen beiden Landesprogramme Dorfentwicklung und ländlicher Tourismus beinhaltet.

Hier ergibt sich als einziger Ansatz zum Erhalt alter Kleinstadtkerne als in Frage kommender Fördertatbestand die Förderung von Modellvorhaben.

Auf Grund der oben beschriebenen Rahmenbedingungen könnten also zur Förderung des Erhalts alter Kleinstadtkerne in Einzelfällen Projekte aus einer Kombination von EU- und Landesmitteln dann gefördert werden, wenn es sich um Modellvorhaben handelt, die gleichzeitig Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung darstellen. Ein aktuelles Beispiel ist hier die Schaffung eines Bauernmarktes am Marktplatz in Tönning.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich die LSE'n sowohl auf die ländlichen Regionen als auch auf die angrenzenden städtischen Bereiche einschließlich der Kleinstadtkerne erstrecken können. Für eine Kofinanzierung von Investitionen in städtischen Bereichen kommen die Mittel der GAK nicht in Frage. Lediglich in Einzelfällen kann durch eine Kombination der EU-Mittel mit Landesprogrammmitteln eine Förderung von Projekten erfolgen, die dem Erhalt alter Kleinstadtkerne dienen.

## **II. RAUM-, STADT- UND ORTSPLANUNG**

### **II.1 Wie können die Planungen zur nachhaltigen Stärkung strukturschwacher ländlicher Räume unter ökonomischen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten noch verstärkt werden?**

Die differenzierte und komplexe Problemstellung strukturschwacher ländlicher Räume kann und soll weder durch zentrale Vorgaben des Landes bis ins Einzelne geregelt noch durch eine Verstärkung übergeordneter Planungen gelöst werden. Die Strukturschwäche und das begrenzte Wachstumspotenzial dieser Regionen erfordern sowohl besondere Wertmaßstäbe und Zielsetzungen als auch spezifische Planungsstrategien, die insbesondere im Rahmen einer eigenständigen Regionalentwicklung Anwendung finden müssen. In diesem Zusammenhang gilt es, insbesondere die „endogenen“ Potenziale dieser Regionen zu erschließen und die Entwicklungsstrategien auf der Nutzung der originären Stärken der Räume, z.B. der eigenständigen örtlichen/regionalen Identität, der Überschaubarkeit der Strukturen, der Flächenpotenziale oder auch der weitgehend intakten landschaftlichen Potenziale, aufzubauen.

Eigenständige Regionalentwicklung erfordert in hohem Maße die Aktivität und Selbstverantwortung der Regionen. In diesem Zusammenhang sind kommunale Zusammenarbeit sowie eine breite Beteiligung der Bürger, Kammern, Verbände und anderer regionaler Akteure von besonderer Bedeutung. Für die Entwicklung der ländlichen Räume ist darüber hinaus ein rechtzeitiges, koordiniertes, zielgerichtetes Handeln aller Politikbereiche und ein effizienter Maßnahmen- und Mitteleinsatz erforderlich. Dieses kann nur bei integrierter Vorgehensweise erreicht werden. Hierzu ist neben der Bündelung der regionalen Kräfte oder einem regionalen Management auch die Zusammenführung der verschiedenen Fachressorts in fachübergreifenden Ansätzen und die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten notwendig.

#### **1.1 Landesplanung**

Die Festlegung strukturschwacher ländlicher Räume erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz im Landesraumordnungsplan (dor-

tige Ziffer 4.3 „Ländliche Räume“). Diese Räume liegen insbesondere in den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Ostholstein aber auch in den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde. Die Abgrenzung erfolgt aus raumordnerischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung ihrer peripheren Lage. Die Räume liegen außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereichs der großen Zentren (Oberzentren mit ihren Ordnungsräumen) und weisen geringe Siedlungs- und Arbeitsplatzdichten auf, die Wirtschaftskraft ist gering. Die landesplanerischen Erfordernisse für diese Räume zielen auf eine wirtschaftliche Stärkung und Entwicklung u.a. in folgenden Punkten :

- Entwicklung der ländlichen Räume unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange; Mobilisierung der vorhandenen regionalen Entwicklungspotenziale, Unterstützung und Förderung regionaler Initiativen;
- Stärkung der zentralen Orte insbesondere der Mittelzentren einschließlich ihrer Umlandbereiche;
- Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Städten und Dörfern durch Maßnahmen des Städtebaus und der integrierten Dorfentwicklung;
- Sicherung der infrastrukturellen Grundversorgung;
- Ausbau von Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung;
- Sicherung und Verbesserung der Verkehrsbedienung;
- Erschließung und Entwicklung der Märkte für verarbeitendes Gewerbe und Landwirtschaft durch Produktinnovation und Regionalmarketing;
- Förderung der regionalen und kulturellen Vielfalt als Standortfaktor und Kreativpotenzial;
- Nutzung von Natur- und Landschaft als Standortfaktor oder Image der Region;
- Stärkung und Weiterentwicklung eines regionaltypischen Tourismus.

Im Rahmen der Umsetzung der in den Raumordnungsplänen dargestellten landesplanerischen Ziele und Grundsätze ist die Landesplanung an vielfältigen Planungen und Maßnahmen beteiligt, beispielsweise:

- durch Beratung der Kommunen bei der Bauleitplanung. In diesem Zusammenhang koordiniert sie die Interessen z.B. für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und



ortsplanerischer Belange, aber auch im Hinblick auf ästhetische und baukulturelle Aspekte;

- bei der Unterstützung wirtschaftlicher Entwicklungsprozesse: Sie setzt sich unter anderem für einen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen und ökologischen Zielen ein;
- bei europäischen Förderprogrammen und der Förderpolitik des Landes: Die Landesplanung unterstützt regionale Konzepte und Leitprojekte, beteiligt sich an der fachübergreifenden Abstimmung zur Projektförderung.

Die Bereiche „Integrierte Regionalentwicklung“ und „Regionalmanagement“ ergänzen heute den „klassischen“ Aufgabenbereich der Raumordnung:

- Die grundsätzliche Förderung und Unterstützung regionaler Initiativen und interkommunaler Kooperationen sind regelmäßiger Bestandteil der Arbeit der Landesplanung. Unter anderem berät die Landesplanung die Regionen bei der Aufstellung grenzübergreifender Entwicklungskonzepte, beteiligt sich an den Arbeitsprozessen und leistet Unterstützung bei der Umsetzung von Leitprojekten.
- Bei der Neufassung des Landesplanungsgesetzes sollen die Instrumente der integrierten Regionalentwicklung (Regionale Entwicklungskonzepte, Kreisentwicklungskonzepte, Gebietsentwicklungsplanungen, Städtenetze) einen besonderen Stellenwert bekommen. Mit der Aufnahme dieser Instrumente in das Gesetz wird eine enge Verzahnung mit den raumordnerischen Zielsetzungen des Landes und den Regionalen Initiativen hergestellt.

## **1.2 Dorf- und ländliche Regionalentwicklung**

Einen wichtigen Baustein stellen die von Seiten des Landes geförderten – in breiter Zahl von den Gemeinden und Ämtern aufgegriffenen - ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE) dar, durch die die örtlich und regional wirkenden Akteure und Kräfte weit über das übliche Maß in den Planungsprozess einbezogen, örtliche Bedarfe und Entwicklungen sichtbar gemacht und aufgegriffen werden. Die örtliche Bevölkerung wird durch den Planungs- und Entwicklungsprozess mobilisiert, das endogene Potenzial der Region verfügbar gemacht, und durch die entwickelten Leitprojekte wird das Profil der Region geschärft.

### **1.3 Tourismus**

Die Regionalen Entwicklungskonzepte (Beispiele: Ostholstein, Flensburg/Schleswig) sind eine Plattform für Zukunftsvisionen sowie konkrete Handlungsfelder auch im Bereich des Tourismus als wichtigem Wirtschaftsfaktor der ländlichen, strukturschwachen Räume. Es gilt insbesondere das wirtschaftliche Wachstum durch eine nachhaltige und sozial, ökologisch und kulturell rücksichtsvolle Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung des Tourismus zu stabilisieren und die Arbeit und das Einkommen der Bürgerinnen und Bürger zu sichern.

Vordringliche Aufgabe ist es hierbei, aktuelle touristische Zielgruppen zu pflegen und neue Zielgruppen zu gewinnen. Neue Trends wie zum Beispiel Kultur- und Gesundheitstourismus sollen dabei aufgegriffen werden und können einen saisonverlängernden Beitrag leisten.

Die Leitbilder und Leitziele der Regionalen Entwicklungskonzepte finden auch Eingang in die Tourismusedwicklungskonzepte der Kreise und Regionen und unterstützen somit die übergeordneten Ziele der Regionalen Entwicklungskonzepte.

### **1.4 Wirtschaft**

Im Rahmen des Regionalprogramm 2000 gewährt die Landesregierung für die Erstellung integrierter Regionaler Entwicklungskonzepte und für die Einrichtung von Regionalmanagement-Vorhaben nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendungen. Beispielhaft genannt als geförderte Vorhaben seien das Regionalmanagement in der KERN-Region mit Schwerpunkt Konversion, das Regionalmanagement Tourismus in der Region Flensburg/Schleswig, das Regionalmanagement für die Region "Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge" und das Regionale Entwicklungskonzept Schleswig-Holsteinische Westküste. Die Regelförderquote beträgt bis zu 50% der förderfähigen Aufwendungen mit Aufstockungsmöglichkeiten in bestimmten Ausnahmefällen (finanzschwache Kommune als Projektträger, Projekt von besonderer landespolitischer Bedeutung, Projekt an besonders stark betroffenen Konversionsstandorten, Regionalmanagement zur Bewältigung der Konversionsfolgen). Die Förderanträge werden von den Projektträgern bei den regionalen Geschäftsstellen eingereicht und in einem landesweiten Qualitätswettbewerb für eine Förderung ausgewählt. Regionalmanagement-Vorhaben, die aus

der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) gefördert werden sollen, benötigen zudem die Genehmigung des GA-Unterausschusses. Um die regionalen Entwicklungsprozesse in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breitere Grundlage zu stellen und zu beschleunigen, kann mit Förderung aus der GA ein Regionalmanagement auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als zeitlich befristetes Projekt und möglichst in Anbindung an die Wirtschaftsförderungseinrichtungen installiert werden, das dazu beiträgt,

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und vor allem umzusetzen,
- regionale Entwicklungsprojekte zu identifizieren und zu befördern,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundprojekte, Innovationscluster u. Ä. aufzubauen,
- verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

Gefördert werden können nur Vorhaben, die in der Gebietskulisse des Regionalprogramms 2000 bzw. der GA durchgeführt werden. Antragsberechtigt sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände, aber auch juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

## **1.5 Ortsplanung**

Neben den landesplanerischen Zielbestimmungen und dem Ansatz einer integrierten Dorfentwicklung kommt insbesondere auch den ortsplanerischen Handlungsansätzen im strukturschwachen ländlichen Raum besondere Bedeutung zu. Neben der integrierten Betrachtung des Raumes und der Entwicklung regionaler Leitbilder gilt es, eine den örtlichen Erfordernissen angemessene Planungskultur zu entwickeln und zu pflegen, um den Problemen der Strukturschwäche angemessen begegnen zu können. Es sind hier nicht nur durch ein zeitlich sehr ge-

rafftes Verfahren einzelne Projektideen möglichst kurzfristig auf den Weg zu bringen, sondern die Entscheidungen aus bestehenden Leitbildern und –vorstellungen für die Region und aus der Potenzialbetrachtung möglicher Standorte und Flächen qualifiziert zu entwickeln.

Die Entwicklung übergeordneter Leitbilder, z.B. im Rahmen der Konzeptansätze zur integrierten Dorfentwicklung oder einer Landschaftsplanung, sollte rechtzeitig aufgenommen werden, um konkrete Investitionsabsichten auf geeigneter Grundlage beurteilen zu können. Dabei kommt der Herausarbeitung und Auseinandersetzung mit dem endogenen Potenzial vorhandener Initiativen und Projektansätzen, den touristischen und vorhandenen landschaftlichen Qualitäten, dem Bestand der für die Kulturlandschaft wichtigen Bausubstanz, der teilweise noch wahrnehmbaren, engen Durchmischung von Wohnen und Arbeiten sowie dem Potenzial besonderer ländlicher Nutzungsstrukturen eine besondere Bedeutung zu.

Auch bedarf der Umgang mit der landwirtschaftlichen Bausubstanz einer sensiblen Begleitung, da sich hier örtliche Identität und regionale Profilentwicklung im besonderen Maße entwickelt und festmacht. Im Hinblick auf diese Aufgaben und der zunehmenden Dichte an gesetzlichen Regelungen oder fachlichen Rahmenseetzungen wird es für die Gemeinden zunehmend wichtig, Entscheidungen zu konkreten Projekt- und Investitionsansätzen auf fachlich gesicherter Basis treffen zu können. Den Gemeinden sollte daher neben der Aufstellung grundlegender Planwerke auch kontinuierlich eine fachliche Begleitung und Beratung zur Seite stehen. Da weder die Amtsverwaltungen i.d.R. über Fachpersonal im Bereich des Städtebaus und der Ortsplanung verfügen, noch das Land und die Kreise in hinreichender Tiefe Beratungsangebote entwickeln können, wäre es sinnvoll, dass sich die Gemeinden in Fragen der Ortsentwicklung und von Bauangelegenheiten, aber auch in Fragen der Projektentwicklung und des Verfahrensmanagements der kontinuierlichen Begleitung und Beratung eines freiberuflich tätigen Stadtplaners oder Architekten bedienen könnten. Diese fortwährende Betreuung könnte aus den Grundstückserlösen, die die Gemeinden im Rahmen von Baulandentwicklungen tätigen, mitfinanziert werden.

## **1.6 Verkehrsplanung**

Überörtliche Straßen dienen der Erschließung des ländlichen Raumes, der zwischenörtlichen Verbindung und der Verknüpfung mit dem Ortsstraßennetz.

Bei der Planung überörtlicher Straßen im ländlichen Raum sind immer auch die Verträglichkeit der Straße mit dem dörflichen Umfeld nachzuweisen und die Fragen der Umwelt und Ökologie mit einzubeziehen.

Sinn und Interesse für Ästhetik sind bei den planenden und entwerfenden Ingenieuren der Straßenbauverwaltung vorhanden. Gleiches gilt für die Einsicht in einen sensiblen Umgang mit Natur und Landschaft. Insbesondere ist es auch das Bemühen der Verwaltung, bei der baulichen Gestaltung von Durchfahrten kleinerer Orte und Dörfer zu ganzheitlichen, die örtlichen Besonderheiten berücksichtigenden Lösungen beizutragen.

Bund, Land und Gemeinden verfügen über ein abgestimmtes, hoch entwickeltes Planungsinstrumentarium, das zu zahlreichen positiven Beispielen gelungener Straßenraumgestaltung und damit zur verträglichen Einbindung von Straßen in das städtische bzw. dörfliche Umfeld und in die Landschaft beigetragen hat.

Die der Straßenbauverwaltung vorgegebenen Planungsinstrumente gewährleisten die notwendige Flexibilität für den Einzelfall.

Fortschritte im Sinne der Baukultur lassen sich möglicherweise durch Weiterentwicklung und Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Straßenplanern, Städteplanern, Landschaftsarchitekten, Denkmalpflegern, konstruktiven Ingenieuren und Architekten erreichen.

In jedem Fall ist eine offene Planung und eine frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung sicherzustellen. Dabei gilt es auch, die Baukultur mehr in das Bewusstsein von Anwohnern, Politikern und der Öffentlichkeit zu rücken.

## **1.7 Klimaschutz und Siedlungsplanung**

Bereits bei der Auswahl von neuen Baugebieten werden die Weichen für den zukünftigen Energiebedarf gestellt, weil die mikroklimatischen Rahmenbedingungen einen nicht unbedeutenden Einfluss ausüben, denen nur teilweise durch

städtebauliche oder auch haustechnische Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.

Mit der neuen Energieeinsparverordnung ist das Mindestniveau für den Wärmeschutz angehoben worden (auch wenn der schleswig-holsteinische Niedrig-Energie-Haus-Standard [70 kWh/m<sup>2</sup>/a] nicht generell erreicht wird). Derzeit ist offen, ob sich mittel- bis langfristig der sog. Passivhaus-Standard (15 kWh/m<sup>2</sup>/a) als allgemeingültiger Standard durchsetzen wird. Unabhängig davon jedoch kommt der Passivhaus-Standard aufgrund individueller Entscheidungen zunehmend zur Anwendung, auch weil sich inzwischen herausstellt, dass er – bei guter Planung - ohne Mehrkosten zu konventioneller Bauweise realisiert werden kann.

Im Hinblick auf die Wärmeversorgung von Baugebieten ist festzustellen, dass sowohl die Primärenergie- wie die Gesamtemissionsbilanz von Heizsystemen zeigt, dass die inzwischen vorherrschende Gaseinzelversorgung keineswegs die umweltschonendste Nutzwärmeversorgung darstellt. Nah- oder Fernwärmeversorgung aus mit Biomasse betriebenen Heiz- oder Heizkraftwerken und auch aus gasbetriebenen Blockheizkraftwerken schneiden hier deutlich besser ab und sind immer mehr auch wirtschaftlich tragfähig. Mit dem Aufbau von Wärmenetzen wird zugleich eine zukunftsflexible Wärmeversorgungsinfrastruktur geschaffen, weil auf Dauer unterschiedliche Technologien und Primärenergieträger zum Einsatz kommen können (KWK-Motorblöcke, Brennstoffzellen, Erdgas, Heizöl, Biomasse).

Soweit eine Gemeinde für eine nach der Energieeinsparverordnung errichtete Bebauung eine umweltschonende Wärmeversorgung und eine Anschluss- und Benutzungsverpflichtung vorsieht (s.a. I.3), zugleich aber auch die Passivhaus-Bauweise forcieren will, sollten diese Anforderungen nicht gemischt sondern räumlich getrennt vorgenommen werden. Für die Passivhaus-Bauweise könnte eine Anschluss- und Benutzungsverpflichtung kontraproduktiv sein.

Der Ausbau der KWK und die Nutzung von Biomasse steht im Einklang mit den energie- klimaschutz- und umweltpolitischen Zielen der EU, der Bundesregierung und auch der Landesregierung. Diese Zielsetzungen sind deshalb in die siedlungsrelevanten Planungsprozesse aufzunehmen und zugleich bei der Weiterentwicklung der „Baukultur“ zu berücksichtigen.

Die Landesregierung hat KWK-betriebene Nahwärmeprojekte zunächst gefördert und anschließend auf Basis von Vereinbarungen mit der Energiewirtschaft weiter vorangetrieben. Mit der Liberalisierung der Energiewirtschaft sind neue Akteure auf den Markt getreten, die solche Projekte auf eigene Rechnung oder auch im Auftrag der Kommunen realisieren. Die Landesregierung fördert derzeit im Rahmen der Initiative Biomasse und Energie Nahwärmeprojekte, bei denen Biomasse eingesetzt wird.

Mit der energetischen Nutzung von regional anfallender Biomasse (Restholz, Gülle, Stroh) z.B. in Heiz- oder Heizkraftwerken werden Energieressourcen „aus der Region für die Region“ nutzbar gemacht. Dabei wird insbesondere der örtliche Wärmebedarf gedeckt, ggf. auch noch Strom erzeugt, der Einsatz importierter fossiler Brennstoffe vermieden und zugleich auch ein ökologisch bedeutsamer regionaler Wirtschaftskreislauf geschaffen - ein entscheidender Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz im ländlichen Raum.

## **II.2 Wie können laufende und zukünftige Konversionsmaßnahmen –militärisch oder gewerblich-industriell- durch Instrumente der Landesplanung unterstützt werden? Welche Zielsetzungen im Hinblick auf städtebauliche Entwicklungen werden dabei verfolgt?**

Laufende und zukünftige Konversionsmaßnahmen – unabhängig davon, ob es sich um die Konversion militärischer, gewerblicher oder sonstiger ehemals baulich genutzter Flächen Dritter, z.B. der Post oder Bahn, handelt - können sowohl durch die formellen Instrumente der Landesplanung (Raumordnungspläne, Zielabweichungsverfahren, Raumordnungsverfahren) als auch durch die Instrumente der integrierten Regionalentwicklung und des Regionalmanagements (siehe Antwort zu Frage II. 1) unterstützt werden.

Grundlage für landesplanerische Festlegungen im Hinblick auf eine Wiederverwertung ehemals baulich genutzter Brachen sind insbesondere die raumordnerischen Leitlinien zur Konzentration der siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte sowie die städtebaulichen Grundsätze eines sparsamen Flächenverbrauchs (Vorrang der Innenentwicklung gegenüber der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich) und einer funktional und

räumlich sinnvollen Zuordnung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur.

Die Umsetzung der o. g. raumordnerischen Grundsätze in den Raumordnungsplänen erfolgt durch die landesplanerischen Steuerungsinstrumente zur siedlungsstrukturellen Entwicklung<sup>4</sup>:

- Das Zentrale-Orte-Konzept,
- die Zuweisung „besonderer Funktionen“ von Gemeinden unterhalb der zentralörtlichen Ebene,
- die Festlegung von Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen,
- die Regelungen zum „Allgemeinen Rahmen der Siedlungsentwicklung“ für Gemeinden ohne zentrale/besondere Funktionen (20% Regelung).

Darüber hinaus werden landesplanerische Entwicklungsvorstellungen zur Nachnutzung raumbedeutsamer Konversionsflächen in den Texten der Regionalpläne u. a. in dem Kapitel "Konversion" zum Ausdruck gebracht.

Hinsichtlich der Umsetzung von Konversionsmaßnahmen können die formellen landesplanerischen Instrumente aufgrund der nicht gegebenen Flächenschärfe (vgl. Antwort zu Frage I.12) in der Regel nur dazu dienen, die übergeordneten räumlichen Rahmenbedingungen der Verwertung abzustecken.

Dies betrifft sowohl die Festlegungen in den Raumordnungsplänen und die Überprüfung im Rahmen von Zielabweichungsverfahren als auch die Durchführung von Raumordnungsverfahren.

Im Rahmen ihrer Beratungs- und Koordinierungstätigkeit zur Umsetzung landesplanerischer Ziele und Grundsätze hat die Landesplanung gemeinsam mit den Städten und Gemeinden zahlreiche Konversionsmaßnahmen begleitet.

Beispielhaft sind die folgenden abgeschlossenen bzw. laufenden Maßnahmen zu nennen:

- wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung auf dem ehemaligen Kasernengelände in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg
- Wiedernutzung des Geländes der BGS-Kaserne in Schwarzenbek
- Nachnutzung des Munitionsdepots in Glinde
- Konversionsmaßnahme Pidder-Lüng-Kaserne in Hörnum
- Entwicklung des Flughafengeländes Westerland

---

<sup>4</sup> Vergleiche Ziffern 6 und 7 LROPL SH 1998



Die Klärung der Chancen und Risiken möglicher Entwicklungsmaßnahmen, die Entwicklung von Zukunftsperspektiven ist weitgehend abhängig von kommunalen Initiativen und Engagements. Der frühzeitige Einstieg der betroffenen Kommunen in die Erarbeitung von Entwicklungsstrategien und –perspektiven spielt dabei eine zentrale Rolle. In diesem Zusammenhang stellen die Instrumente der integrierten Regionalentwicklung und des Regionalmanagements eine geeignete Ebene dar, sowohl grenzübergreifende Konzepte als auch Umsetzungsstrategien und Finanzierungsansätze (einschließlich Förderung) zu entwickeln, um die Maßnahmenansätze in regionaler Abstimmung und Prioritätensetzung dem erforderlichen Nachdruck zuführen zu können. Soweit andere Flächen für vergleichbare Nutzungsansätze konkurrierend zur Verfügung stehen, sollte auf der Grundlage der aufgezeigten Flächeneignungen und des Entwicklungspotenzials deutlich werden, wieweit die ins Auge gefasste Zielkonzeption eine Prioritätensetzung für die Fläche erfordert. Für weit abseits gelegene Außenbereichsstandorte sind ggf. auch Rückbau und Renaturierung zu erwägen.

Tragende Säule der Flächen- und Projektentwicklung muss neben der regionalen Verankerung der Maßnahme der Aufbau eines effektiven, projektbezogenen Managements und ggf. auch die Zuhilfenahme eines geeigneten Projektentwicklers (z. B. Sanierungs- und Entwicklungsträger, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Wohnungsunternehmen ) sein.

Soweit entsprechende Vorleistungen bzw. gemeinsame Prioritätensetzungen von Seiten der Region aufgezeigt sind, können die Förderprogramme des Landes wirksamer und gezielter eingesetzt werden (vgl. Antwort zu Frage II. 1).

**II.3 Besteht gesetzlicher Handlungsbedarf um Zersiedlungsprozessen und damit negative Wirkungen auf das Landschaftsbild im Innenbereich ohne gültigen Bebauungsplan zu entgegen? Welche Instrumente stehen zu Verfügung, werden diese ausreichend genutzt und müssen sie gegebenenfalls verändert und ergänzt werden?**

Nein, es bedarf keiner Ergänzung des planungsrechtlichen Instrumentariums.

Im Innenbereich sind keine Zersiedlungen zu befürchten. Denn der Innenbereich ist bereits – zumindest im Wesentlichen – bebaut. Es geht allenfalls um die Auffüllung oder Verdichtung des Innenbereichs, nicht aber um die Inanspruchnahme neuer Flächen; nur in diesem Fall wird üblicherweise von Zersiedelung gesprochen.

Die Frage zielt daher eher darauf ab, inwieweit der weiteren Zersiedelung der Landschaft durch eine Erleichterung des Bauens im Innenbereich – ggf. auch ohne formelle Planungs- und Satzungsverfahren oder ein einfach zu handhabendes planungsrechtliches Instrument - begegnet werden kann.

Das mit dem § 34 BauGB derzeit bundesrechtlich vorgegebene Einfügungsgebot begrenzt Entwicklungen auf den ortsüblichen Rahmen. Dieser Rahmen ist relativ flexibel abgegrenzt, da er auch rahmensprengende Entwicklungen zulässt, solange keine bodenrechtsrelevanten Spannungen erstmalig erzeugt oder verschärft werden. Liegt ein Vorhaben jenseits dieser Grenze, liegt es auf der Hand, dass in einem ergebnisoffenen Plan- und Satzungsverfahren durch die Gemeinde die weitergehende Bebaubarkeit einer Fläche planungsrechtlich zu definieren ist.

In Schleswig-Holstein bestehen im Hinblick auf die siedlungsstrukturelle Dichte und die Freiflächenzuordnung derzeit sehr unterschiedliche Ausgangslagen. Die Möglichkeit und das Erfordernis der Entwicklung von Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs, wie sie in der Frage mit den Innenbereichsflächen angesprochen sind, ist insbesondere deutlich durch das bestehende Flächenangebot und das Bodenpreisgefüge bestimmt. In den landesplanerisch definierten Verdichtungs- und Ordnungsräumen (insbesondere im Hamburger Umlandbereich oder in den kreisfreien Städten) sind Nachverdichtungen schon jetzt weit fortgeschritten, teilweise bis an die Grenze des qualitativ noch Vertretbaren. In den ländlichen Räumen – einschl. der hier gegebenen zentralörtlichen Strukturen – ist die Wiedernutzung von Brachen oder die Nachverdichtung von Siedlungsflächen wenig entwickelt, zumal hier ein Konkurrenzverhältnis zu neuen Siedlungsflächenausweisungen besteht, die nur bedingt abweichende Grundstückswerte aufweisen. Die sich darstellende Baulandnachfrage ermöglicht hier nur begrenzt entsprechende Konzeptansätze für Nachverdichtungen.

Qualitätsorientierte und nachbarschaftsverträgliche Konzeptansätze in den Verdichtungsräumen bedürfen i.d.R. einer planerischen Entscheidung der Gemeinde, um eine qualitätsorientierte Konzeptentwicklung und ein hinreichendes Beteiligungsverfahren sicherzustellen. Im ländlichen Raum muss hingegen ggf. erst durch das Planverfahren die Qualität einer Innenentwicklung und damit die Marktfähigkeit durch eine entsprechende städtebauliche Konzeptentwicklung verdeutlicht werden.

Eine ungeordnete Entwicklung im Innenbereich auf Grundlage einer Öffnung des § 34 BauGB würde hier i.d.R. latent bestehende Konfliktsituationen verschärfen. Konfliktarme und konsensorientierte Konzeptansätze sind insoweit auch im Planverfahren einer sog. § 34 BauGB-Satzung oder eines ggf. auch ‚einfachen‘ Bebauungsplanverfahrens zügig zu entwickeln.

Eine generelle Freigabe erweiterter Siedlungsaktivitäten im Innenbereich wäre im Einzelfall konfliktverschärfend mit der Folge, dass die Gemeinden letztlich durch Planung bestehende Rechtsansprüche ordnen müssten. Diese Aufgabe ist kommunalpolitisch nicht leicht zu händeln (s.a. die Privilegierung der Windkraftanlagen). Daher bedarf die rechtliche Vorgabe des § 34 BauGB keiner Veränderung oder Ergänzung.

Die Entwicklung von Bauflächen in den Umlandgemeinden in der Peripherie der Verdichtungsräume unterliegt der Planungshoheit der Gemeinden. Die Pläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. auch die Belange eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden abwägend zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die vielfältigen Wirkungsmechanismen städtebaulicher Entwicklungen (s. Antwort zu Frage I. 12) ist es letztlich für die Gemeinde eine Frage des Einzelfalls, wie sie den städtebaulichen Rahmen der weiteren baulichen Entwicklung definiert. Eine generelle gesetzliche Vorgabe des BauGB für die gemeindliche Planung wäre nicht sachgerecht.

#### **II.4 Wie kann durch Verteilungsschlüssel zur Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten wirtschaftlichen Interessenskonflikten in Nachbargemeinden entgegnet werden und wie können dabei Belange von Umwelt und Naturschutz sowie der Schutz historischer Siedlungsbilder gewahrt werden?**

Wichtige konzeptionelle Grundlage für eine „nachhaltige Entwicklung“ der Raum- und Siedlungsstruktur ist das Zentrale-Orte- Konzept (ZOK). In Verbindung mit besonderen Funktionszuweisungen<sup>5</sup> sowie dem allgemeinen Rahmen der Siedlungsentwicklung für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionszuweisung (20%-Regelung)<sup>6</sup> wird damit auf eine Konzentration und Bündelung der Siedlungsentwicklung durch die Landesplanung hingewirkt. Die zentralen Orte tragen dadurch die Hauptverantwortung der Bereitstellung eines ausreichenden Baulandangebotes für die gegebene Nachfrage. Aufgrund der zunehmend zu beobachtenden Flächenengpässe in den zentralen Orten und im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gilt es in zunehmenden Maße, diese Regelungen durch flankierende Planungsinstrumente zu differenzieren und zu ergänzen. Dabei sind u.a. vorhandene Baulandpotenziale, ökonomische und ökologische Aspekte aber auch die Grundsätze einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu berücksichtigen.

Interkommunale, flächenorientierte Entwicklungskonzepte oberhalb der vorbereitenden Bauleitplanung – wie sie mit den Gebietsentwicklungsplänen in Stadt-Umlandbereichen bzw. in den ländlichen Räumen mit den ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen gegeben sind - stellen dabei eine geeignete, übergemeindliche Planungsebene für eine geordnete und abgestimmte siedlungs- und freiraumstrukturelle Entwicklung benachbarter Kommunen dar. Wie vorliegende Planungen (zum Beispiel die Gebietsentwicklungsplanungen Elmshorn, Heide und Geesthacht oder die „Vergleichende Analyse der Region Eutin“) aufzeigen, können die Ergebnisse sowohl Grundlage für die örtliche Bauleitplanung als auch für vertragliche Regelungen zur Umsetzung von konkreten Maßnahmen der

---

<sup>5</sup> Gemäß Ziffer 6.1 LROPL SH 1998 sind „besondere Funktionen“ von Gemeinden planerische Funktionen. Diese Gemeinden sollen auf Grund ihrer besonderen Eignung stärker an der Siedlungsentwicklung teilnehmen.

<sup>6</sup> Gemäß Ziffer 7.1 LROPL können Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte im Planungszeitraum (1995 –2010) eine Flächenvorsorge für den Wohnungsbau in Höhe von bis zu 20 Prozent des Wohnungsbestandes von Anfang 1995 treffen (örtlicher Bedarf). Dabei sollen die Ziele der Freiraumsicherung beachtet, die Landschaft nicht großräumig zersiedelt und Grund und Boden sparsam in Anspruch genommen werden sowie keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen.

wohnbaulichen, gewerblichen, landschaftlichen oder infrastrukturellen Entwicklung, wie auch zur Verteilung möglicher Folgelasten und damit Grundlage zur Verminderung interkommunaler Konkurrenzen sein. Im Rahmen der Beurteilung des regional geeigneten Flächenpotenzials sind auch Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes als auch der Erhalt historisch wichtiger Siedlungsstrukturen einzubeziehen.

Im Hinblick auf die kommunale Zuständigkeit der Entwicklung im Gemeindegebiet nach Artikel 28 GG bestehen keine übergeordneten landesplanerischen Ziele, die den Gemeinden einen konkreten Bedarfs- und Verteilungsschlüssel für Bauland (z. B. in Form von konkreten Richtwertzumessungen für die Einwohnerentwicklung bzw. für Flächengrößen) vorgeben würden. Derartige Regelungsansätze sind u. a. auch im Hinblick auf die erforderliche regionale/örtliche Ermittlung des Bauflächenpotenzials nur auf der regionalen Planungsebene in enger Rückkopplung der Kommunen untereinander leistbar.

Historische Siedlungsbilder können durch die Festlegung von Denkmalbereichen nach § 5 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz gewahrt werden. Ein Zusammenhang mit Verteilungsschlüsseln zur Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten besteht dabei allerdings nicht.

**II.5 Wie können bei Baumaßnahmen im Außenbereich Belange der Ökologie, z.B. sensible Einbindung in die Landschaft und Ästhetik der Baukultur stärker berücksichtigt werden? Welche positiven Beispiele können hier benannt werden?**

Unter Baumaßnahmen im Außenbereich werden Baumaßnahmen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles i.S. des § 34 BauGB ohne vorangehende Bauleitplanung verstanden. Es handelt sich hierbei um Vorhaben, die im Außenbereich ohne Planung privilegiert zulässig sind. Deshalb soll hier zunächst die bauliche Entwicklung ohne eine Bauleitplanung betrachtet werden.

Für das Bauen im Außenbereich ist gem. § 35 BauGB ein enger rechtlicher Rahmen gezogen. Die Anforderungen an einen außenbereichsverträglichen, flächensparenden und schonenden Umgang mit Grund und Boden ist im § 35

Abs. 5 BauGB besonders betont. Belange des Orts- und Landschaftsbildes sind im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen führen i.d.R. zur planungsrechtlichen Unzulässigkeit oder zur Nachbesserung eines Vorhabens. Hinsichtlich der ästhetischen Anforderungen an das Vorhaben ist § 14 LBO zu berücksichtigen.

Neben der Betreuung von Bauvorhaben im Außenbereich durch professionelle Planerinnen und Planer (Architektinnen und Architekten) kann auch insbesondere die frühzeitige Inanspruchnahme der Beratung durch die Denkmalschutzbehörden bei Baumaßnahmen an Kulturdenkmalen und in ihrer Umgebung zur Wahrung einer qualitativ hohen Baukultur beitragen.

Im Rahmen einer Genehmigung von Baumaßnahmen im Außenbereich sind zusätzlich § 7 a des Landesnaturschutzgesetzes sowie auch Vorschriften über Landschaftsschutzgebiete zu beachten. Danach sind Eingriffe in die Natur unzulässig, zumindest aber so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört auch, das Vorhaben möglichst optimal in die Landschaft einzubinden.

Die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen hat als gutes Beispiel für die Planung von Neubauten im Außenbereich die Erweiterung des Gutes Bargfeld-Stegen durch die Evangelische Stiftung Alsterdorf benannt, die auf Grundlage eines Architektenwettbewerbes entwickelt wurde.

Es steht den Gemeinden frei, Vorhaben im Außenbereich durch die Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit zu steuern (s. Antwort zu Frage I. 2). Im Rahmen der Planaufstellung kann die Gemeinde eine möglichst landschaftsverträgliche Konzeption entwickeln. Hier sind insbesondere Regelungen über die Flächen, die baulich in Anspruch genommen werden sollen, und zur baulichen Dichte - im Sinne einer effektiven, ressourcensparenden Flächeninanspruchnahme und der einer verträglichen Einbindung in die Landschaft, und zu weiteren Gestaltungsanforderungen zu treffen.

Als beispielhaft kann die aktuelle Sanierung des Herrenhauses Kletkamp bezeichnet werden, das durch hohen finanziellen Aufwand der Eigentümer und verschiedener Zuwendungsgeber vor dem Zusammenbruch gerettet werden konnte. Durch den nutzungsbedingt notwendigen Anbau eines zeitgemäß gestalteten Treppenhauses aus Stahl und Glas wurde ein Stück moderner Baukultur mit dem

historischen Gebäude verbunden und somit eine jahrhundertalte baukulturelle Entwicklung am und im Gebäude erfolgreich fortentwickelt. Eine gleiche Zielstellung liegt fast allen Sanierungsplanungen zugrunde, die von Denkmalpflegern und Architekten an im Außenbereich gelegenen Objekten abgestimmt wurden und werden, so z. B. an der Wassermühle in Klein Rönna (Kreis Segeberg), am Torhaus in Seedorf (Kreis Segeberg), am Fachhallenhaus Kollhorster Weg 1 (Landeshauptstadt Kiel), am Scheunengebäude in Sprangrade (Kreis Plön), am Torhaus des Gutes Petersdorf (Kreis Ostholstein) und am Marstall in Haseldorf (Kreis Steinburg).

## **II.6 Wie kann durch planungsrechtliche Grundlagen und sonstige Vorgaben eine bessere Einfügung in das Landschaftsbild bei z.B. Ansiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben und der Errichtung von Windkraftanlagen erreicht werden?**

Anforderungen an die Rücksichtnahme auf das bestehende Landschaftsbild, auf ein möglichst gelungenes Einfügen in die landschaftliche Situation als auch an die Qualität der äußeren Gestalt von baulichen Anlagen im Außenbereich berühren verschiedene Rechtsgebiete und Handlungsstrategien. Sie sollen sowohl für die Einzelfallvorhaben landwirtschaftlicher Gebäude als auch für die Planung von Windkraftanlagen aufgezeigt werden.

### **6.1 Landwirtschaftliche Betriebe**

#### **§ 35 Baugesetzbuch**

Der Außenbereich ist zwar weitgehend von einer Bebauung und damit von einer Zersiedelung freizuhalten, gleichwohl sind bestimmte Vorhaben und Arten von Anlagen, wie landwirtschaftliche Betriebe durch die gesetzlichen Regelungen des § 35 Abs.1 BauGB privilegiert zugelassen. Somit dient der Außenbereich neben der Erholungsfunktion, mit dem Anspruch eines pauschalen Freiraumschutzes, auch bestimmten funktionalen Zwecken.

Anlagentypus, Ausgestaltung, Dimensionierung und Standortwahl für landwirtschaftliche Betriebe werden im Wesentlichen durch die betrieblichen und technischen Anforderungen und Abläufe bestimmt, so dass hier vor allem durch die

Vorgabe der räumlichen Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude der Anforderung der Außenbereichsschonung und des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 35 Abs. 5 BauGB Rechnung getragen wird. Belange des Orts- und Landschaftsbildes haben nur in besonders gelagerten Fällen Einfluss auf die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Zur Abwehr grober Verunstaltung kann im Einzelfall auch § 14 Landesbauordnung zur Anwendung kommen (vgl. Antwort zu Frage I.2).

### **Eingriffsregelung des Landesnaturschutzgesetzes**

Die Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft (§ 7 a LNatSchG). Die Genehmigungsbehörde entscheidet bei Eingriffen im Außenbereich im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 3 BNatSchG). Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu versagen, wenn Beeinträchtigungen der Natur zu vermeiden sind oder unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können und die mit dem Eingriff verfolgten Belange im Rahmen der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes nachrangig sind (§ 7 a Abs. 3 Satz 2 LNatSchG).

In jedem Fall ist zu prüfen, ob durch Minimierungsmaßnahmen der Eingriff verträglicher gestaltet werden kann. Im Einzelfall kann so der Standort aus einer besonders sensiblen Lage herausgehalten, auf die Farbgebung einer baulichen Anlagen eingewirkt oder zumindest für eine angemessene Eingrünung der baulichen Anlagen bzw. der Hofstelle gesorgt werden.

### **Landschaftsschutzgebiete**

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Besonderer Schutzzweck sind vor allem auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die besondere kulturhistorische Bedeutung eines Landschaftsraumes. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, können an das Bauvorhaben weitere Anforderungen hinsichtlich Standort, Gestalt usw. gestellt werden.



## **6.2 Windkraftanlagen**

Der Bundesgesetzgeber hat 1996 mit einer Änderung des Baugesetzbuches eine Sondersystematik für die planerische Steuerung und Zulassung von Windkraftanlagen geschaffen.

### **Politische Rahmenleitlinien für die Nutzung der Windenergie in Schleswig-Holstein**

Das Protokoll von Kyoto von 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen sieht als globales Richtziel 12 % für den Anteil erneuerbarer Energiequellen am Bruttoinlandsenergieverbrauch vor. Die Europäische Union (EU) hat als Richtziel für Deutschland vorgegeben, bis zum Jahre 2010 den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes auf 12,5 % zu erhöhen. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 29. März 2002 (BGBl. I S. 305) soll der Anteil des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stromes in Deutschland bis zum Jahre 2010 gegenüber dem Jahr 2000 verdoppelt werden. Dies ist auch das Ziel des Klimaschutzprogrammes der Bundesregierung.

Auch aus Sicht der Landesregierung hat das zuvor genannte Ziel eine herausgehobene Bedeutung. Nach § 11 Abs. 1 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz ist auf die verstärkte Nutzung regenerativer Energieträger hinzuwirken, der Anteil des Windstromes soll weiter erhöht werden.

Aus der Sicht der Landesregierung wird großer Wert darauf gelegt, die Erzeugung von Strom aus Wind mit geringer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu ermöglichen. Die Nutzung der Windenergie zur Stromgewinnung ist auf die Akzeptanz möglichst Vieler angewiesen. Dementsprechend hat die Minimierung der gestalterischen Auswirkungen besondere Bedeutung.

### **Landesplanung**

#### **- Regionalplanung**

Die landesweite Teilfortschreibung der Regionalpläne in den Jahren 1997 und 1998 hat weitreichende Regelungen zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung und zum planerischen Umgang mit Windkraftanlagen (WKA) getroffen. Bei der Auswahl der geeigneten Flächen wurden neben Aspekten des vorsorgenden Immissionsschutzes, militärischer Sicherheit und der

Flugsicherung insbesondere auch empfindliche und charakteristische Landschaftsräume und Mindestabstände zu Siedlungsstrukturen, zu landschaftlich wertvollen Beständen und zu Baudenkmalen etc. berücksichtigt.

Außerhalb der vorgenannten Eignungsgebiete dürfen - mit wenigen ausdrücklich geregelten Ausnahmen - keine WKA errichtet werden.

Durch diese Strategie der Bündelung und Konzentration der Anlagen konnten sensible Flächen und Landschaftsräume von der Windenergienutzung freigehalten werden.

### **- Repowering**

Der derzeitige Stand der Technik ermöglicht künftig - im Vergleich zu den derzeit überwiegend eingesetzten Anlagen mit Leistungen bis 1,8 MW - wesentlich höhere Leistungen (mit zur Zeit bis zu 2,5 – 3 MW). Daraus resultieren andere technische Anforderungen mit entsprechend größeren Bauhöhen: im Onshore-Bereich ist derzeit mit Bauhöhen von 120 bis 140 m Höhe zu rechnen, im Offshore-Bereich mit Höhen bis zu 180m - bei gleichzeitig niedrigerer Drehzahl der Flügel. Die visuellen Wirkungsbereiche werden durch die größeren Bauhöhen der Anlagen im Vergleich zu den Anlagen (derzeit meist 80 bis 100 m Gesamthöhe), die derzeit in den Eignungsgebieten eingesetzt sind, nicht unwesentlich erweitert.<sup>7</sup>

Allerdings kann das Landschaftsbild entlastet werden, wenn es gelingt, durch die Ersetzung der kleineren WKA mit geringerer elektrischer Leistung durch größere WKA mit großer elektrischer Leistung die Zahl der Anlagen deutlich zu verringern und dann auch noch in einem Gesamtkonzept zu ordnen.

---

<sup>7</sup> je nach Bauhöhen und Umfeld des Standortes kann sich der Wirkbereich um 50- 70% erweitern, vgl. : *Windfi-  
bel des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg*

Die Landesregierung wird ausgehend von den derzeit ausgewiesenen landesplanerischen Eignungsgebieten und dem landesplanerischen Grundsatz<sup>8</sup>, dass WKA nicht höher als 100m sein sollten, auf eine Erhöhung der elektrischen Leistung bei gleichzeitiger Reduzierung der Anlagenzahl (im Sinne einer "Flurberreinigung") hinwirken. Derzeit ist eine Ergänzung des Erlasses „Grundsätze für die Planung für Windkraftanlagen“ aus dem Jahre 1995 in Vorbereitung.

### **Rechtlicher Rahmen des BauGB und des Landesnaturschutzgesetzes**

#### **- Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Rahmen des § 35 Baugesetzbuch und der Eingriffsregelung des Landesnaturschutzgesetzes**

Windkraftanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 i.V. mit Abs. 3 BauGB im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen.

Aspekte der Schonung des Orts- und Landschaftsbildes haben im Wesentlichen schon auf der Ebene der landesplanerischen Festlegung von Eignungsgebieten Berücksichtigung gefunden. Da auch Anlagentypus, Ausgestaltung, Dimensionierung und Standortwahl von WKA im Wesentlichen durch die technischen und betrieblichen Anforderungen und Abläufe bestimmt werden, kann weitergehenden Anforderungen zur Außenbereichsschonung bzw. zu einem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nur bedingt Rechnung getragen werden.

Ohne Bauleitplanung kann auf die konkrete Vorhabengestaltung ggf. über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (s. Antwort zu Frage II.6 Ziffer 6.1) Einfluss genommen werden.

Bei der Zulassungsprüfung neuer Windkraftanlagen ist zu prüfen, ob durch Minimierungsmaßnahmen der Eingriff verträglicher gestaltet werden kann, z.B. durch

- eine gestalterisch optimale Aufstellungskonzeption bei mehreren WKA in einem Windpark
- eine einheitliche Anlagengestalt

---

<sup>8</sup> Die wirksamen Regionalpläne sehen derzeit eine Höhenbegrenzung der WKA auf 100 m über Grund als landesplanerischer Grundsatz vor. Ein landesplanerischer Grundsatz ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung zu berücksichtigen, er ist im Gegensatz zu einem landesplanerischen Ziel nicht zwingend einzuhalten. Die Gemeinden haben sich diesen Grundsatz im Hinblick auf eine verbesserte Akzeptanz der Planung vielfach zu eigen gemacht und in ihrer Bauleitplanung entsprechende Höhenbegrenzungen aufgenommen. In Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung) für WKA innerhalb der Eignungsgebiete, spielt der landesplanerische Grundsatz keine Rolle. Er kann auch im Rahmen des § 35 Abs. 3 BauGB nicht als öffentlicher Belang mit dem Ziel herangezogen werden, einen Antrag abzulehnen.

- eine einheitliche, unauffällige Farbgebung unter Verwendung gebrochener Farben
- eine möglichst unauffällige Hinderniskennzeichnung.

### **Flächennutzungsplan**

Durch die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan kann die Windenergienutzung in einem landesplanerisch vorgegebenen Eignungsgebiet kleinräumig gesteuert oder in ihrem flächenmäßigen Umfang eingeschränkt werden. Diese Darstellungen sind gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei der Einzelfallbeurteilung von Vorhaben zu beachten. Die flächenmäßige Einschränkung ist zu begründen und muss beachten, dass das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung erhalten bleibt. Dieses Ziel wird durch eine angemessene, begrenzte Einschränkung der Eignungsgebiete im Wege der Flächennutzungsplanung der einzelnen Gemeinde nicht in Frage gestellt. Inhalte eines Landschaftsplanes, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete, die Rücksichtnahme auf die Planung benachbarter Gemeinden sowie weitere städtebauliche, landschaftspflegerische oder sonstige öffentliche und private Belange können im Wege der Abwägung eine Reduzierung der Eignungsgebiete rechtfertigen.

### **Bebauungspläne**

Darüber hinaus kann die Gemeinde in Bebauungsplänen konkrete Vorgaben für den Standort der Einzelanlage, für die Anlagenhöhe, die farbliche Gestaltung und die Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vornehmen. Vorgaben zur äußeren Gestaltung der WKA in Bebauungsplänen sind rechtlich soweit zulässig, wie dadurch die elektrische Leistung der WKA nicht unter die Grenze des wirtschaftlich Tragfähigen gedrückt wird und damit die Realisierbarkeit der Planung in Frage steht.

Die Gemeinde hat es insoweit in der Hand, über den landesplanerischen Rahmen hinaus, auf das örtliche Orts- und Landschaftsbild, auf landschaftspflegerisch sensible Strukturen weitergehend Rücksicht zu nehmen.

### **6.3 Leitungsbau**

Nach dem Landesentwicklungsgrundsatzegesetz ist der Bau neuer Freileitungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen; nicht mehr benötigte Leitungen sind abzubauen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass dezentrale Versorgungslösungen das Ausbauerfordernis mindern. Ein Leitungsausbau soll dezentrale Energieversorgungs-lösungen auch nicht mittelbar beeinträchtigen.

Bei der Leitungsnutzung ergibt sich aus dem EEG grundsätzlich ein Vorrang für erneuerbare Energien vor dem Transport konventionell erzeugter Energie, was ein eventuelles Zubauerfordernis auf Transportschwerpunkte begrenzt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll bei solchen Leitungsausbau-Vorhaben aber auch abgewogen werden zwischen den Umweltgewinnen der Energieerzeugung aus regenerativen Energien einerseits und der Umwelt- und Landschaftsbelastung des Leitungszubaus andererseits.

## **II.7 Wie kann durch planungsrechtliche Grundlagen und sonstige Vorgaben eine ressourcensparende Realisierung neuer Gewerbe- und Wohngebiete und/oder Einzelbetriebserweiterung in Außenbereichen gesichert werden (z.B. durch Umnutzung vorhandener Flächen statt Ausweisung neuer Gebiete am Stadt- oder Gemeinderand)?**

### **7.1 Ressourcensparende Bauleitplanung**

Sofern Wohn- oder Gewerbebauten nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) errichtet werden, ist regelmäßig eine planungsrechtliche Grundlage (Bebauungsplan) notwendig. Durch Bebauungspläne kann eine ressourcensparende Inanspruchnahme des bisherigen Außenbereichs gesteuert werden. Hierzu sind die Gemeinden nach Maßgabe des Baugesetzbuches auch verpflichtet. Maßgebend ist hier vor allem die Regelung in § 1 a Abs. 1 BauGB. Sie fordert die Gemeinden auf, bei der Planung mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Eine Umnutzung vorhandener Brachflächen sollte stets Vorrang haben vor der Ausweisung neuer Gebiete am Stadt- oder Gemeinderand. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei der Umnutzung bzw. intensiveren Nutzung vorhandener Flächen und Gewerbegebiete gewährleistet ist, dass die

vorhandenen Strukturen nicht überlastet werden, so dass z. B. die Verkehrswege den durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben entstehenden Verkehr noch aufnehmen können oder die dadurch verursachte Verkehrszunahme keine schädlichen Umwelteinwirkungen mit sich bringt.

Bebauungspläne sind regelmäßig als Angebotsplanungen konzipiert, so dass sie nur bedingt Impulse für eine zeitnahe Intensivierung und Verdichtung der Nutzung innerhalb bebauter Gebiete geben.

Gewerbeflächen können z. B. intensiver genutzt werden, wenn höhere Werte für das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung kann durch die Regelung der zulässigen Grundfläche, der zulässigen Geschossfläche, der Geschosszahl oder der Höhe der baulichen Anlage, ggf. jeweils auch als Mindestmaß, bestimmt werden.

Der Flächenverbrauch für Stellplätze könnte minimiert werden, wenn im Einzelfall Gemeinschaftsanlagen, Parkpaletten oder Tiefgaragen festgesetzt würden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass Produktionsabläufe häufig eine Fertigung auf einer Ebene erfordern und eine Fertigung, Lagerung oder ein Verkauf auf mehreren Ebenen übereinander deutlich höhere Investitionen erfordert. Das Gleiche gilt für den Bau von Parkpaletten, die sich zudem als wesentlich teurer als ebenerdige Stellplätze darstellen.

Zudem können in der Bauleitplanung Anreize zur Intensivierung der baulichen Dichte durch die Regelung der Nichtanrechnung von Garagengeschossen i.S. des § 21a BauNVO oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl für Nebenanlagen i.S. des § 19 Abs. 4 BauNVO geregelt werden, soweit ökologisch wirksame Minderungsmaßnahmen getroffen werden.

Durch die Instrumente des städtebaulichen Vertrages bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes können bei hinreichend konkreten Vorhaben zudem Regelungen zur zeitgerechten Inanspruchnahme bauleitplanerisch ausgewiesener Gewerbeflächen von Seiten der Gemeinden getroffen werden. Ähnliches wird auch in Grundstückskaufverträgen mit Rückfallklauseln oder Vertragsstrafen bei Nichtinanspruchnahme der Flächen geregelt.

## **7.2 Verfahrensmanagement**

Ein wesentliches Moment der Umsetzung des städtebaulichen Grundsatzes des Vorranges der Innen- vor der Außenentwicklung liegt in der Entwicklung eines

wirksamen strategischen Verfahrensmanagements, um zeit- und bedarfsgerecht Flächenangebote in entsprechenden Quantitäten und Qualitäten entwickeln zu können.

Innenentwicklungen und die Reaktivierung von Brachen erfordern dabei ein rechtzeitiges und frühzeitiges Tätigwerden, um neben dem eigentlichen Planungsprozess bestehende Wettbewerbsnachteile von Konversions- und Brachflächen, z.B. in Fragen der Flächenverfügbarkeit, der Neuordnung der Flächen und der Erschließung, der Freimachung der Flächen von baulichen und sonstigen Altlasten etc., nicht durchschlagen zu lassen. Flächenausweisungen auf der grünen Wiese erweisen sich demgegenüber als wesentlich zügiger.

Voraussetzung für die Aktivierung von Flächenpotenzialen ist dabei eine umfassende, systematische Bestandsanalyse und Dokumentation insbesondere der Gewerbebranchen. Derartige Standortkataster als Instrument des kommunalen Flächenmanagements können mit ihrer Zusammenführung von entscheidungsrelevanten Informationen eine geeignete Grundlage für planerische und unternehmerische Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung sein. Das MUNF hat daher gemeinsam mit dem Landesamt für Natur und Umwelt und der Stadt Neumünster ein Konzept für ein modellhaftes Standortkataster erarbeitet, um eine systematische Vorgehensweise im Umgang mit vorgenutzten Brachflächen zu entwickeln und somit die Revitalisierung von Gewerbebranchen zu fördern.

### **7.3 Flächenmanagement und interkommunale Abstimmung**

Darüber hinaus bestehen weitergehende informelle Handlungserfordernisse für interkommunale Abstimmungsprozesse. Nur auf der Grundlage einer örtlichen und ggf. auch regionalen Gewerbeflächenentwicklungsplanung mit einer vorausschauenden Bodenvorratspolitik und aktiv regelnden Grundstücksvergabe lassen sich weitergehende qualitative Zielsetzungen zur Reaktivierung von Brachflächen und einer effektiven Flächeninanspruchnahme verfolgen.

Der gemeindeübergreifende Abstimmung und Koordination entsprechender Konzeptansätze kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, um letztlich nicht durch eine Situation konkurrierender regionaler Flächenangebote die qualitativen Konzeptansätze verlassen zu müssen.

#### **7.4 Wirtschaftsförderung**

Mit der neuen Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Bereich: Industrie- und Gewerbegebiete, Technologie- und Gewerbezentren, multifunktionale Einrichtungen) vom 9. November 2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 636) wurde ein Vorrang für die Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete und auch ein Vorrang für die Erschließung ökologischer Gewerbegebiete definiert (Ziffer 2.1.1 der Richtlinie). Durch höhere Förderquoten von jeweils 10 Prozentpunkten (Ziffer 4.7.1 der Richtlinie) ist ein besonderes Anreizsystem geschaffen worden, derartige Überlegungen in die Planungen der Projektträger auch einfließen zu lassen.

Weiterhin hat auch die Förderung des Baus von Technologie- und Gewerbezentren (Ziffer 4.7.4 der Richtlinie) in begrenztem Umfang Einfluss auf die Baukultur in Schleswig-Holstein. An bislang insgesamt 15 Standorten sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verteilt im ganzen Land geförderte Technologie- und Gewerbezentren – teilweise Ergebnisse von Architektenwettbewerben – in überwiegend hoher architektonischer Qualität entstanden, die Kristallisationspunkte des Gründergeschehens aber auch der Wirtschaftsförderung in den Regionen geworden sind.

Die Realisierung und Ausgestaltung von Gewerbegebietserschließungen unterliegt im Übrigen aber der kommunalen Planungshoheit, diese Förderanreize werden daher als Möglichkeit angesehen, eine ressourcensparende Realisierung von Gewerbegebietserschließungen anzuregen.

#### **7.5 Städtebauförderung**

Auf die Antwort zu Frage I.13 wird verwiesen.



## **II.8 Welche Möglichkeiten gibt es, Gewerbeflächen intensiver zu nutzen, um den Flächenverbrauch zu reduzieren?**

### **8.1 Gewerbeflächen in der städtebaulichen Planung**

Die Frage korrespondiert eng mit der Frage II.7. Auf die dortige Antwort wird grundsätzlich verwiesen.

Den städtebaulichen Konzepten liegen i.d.R. zwar Vorstellungen möglicher Bebauungen und von Grundstücksparzellierungen und -zuschnitten zugrunde, diese sind aber nicht Gegenstand der Ausweisungen und Festsetzungen. Im Rahmen der Entwicklung der Konzeption sollte die Möglichkeit flächensparender Konzeptansätze (wie die Stapelung von Nutzungen, die flächensparende Erschließung etc., vgl. Antwort zu Frage II.7) überprüft werden. Bei brachfallenden Gewerbeflächen in innerstädtischen Lagen sollte vor einer Umnutzung stets die Möglichkeit emissionsarmer, kleinteiliger und wohnverträglicher gewerblicher Nachfolgenutzungen geprüft und ausgeschöpft werden.

Die Bauleitplanung für Gewerbegebiete ist allerdings regelmäßig – mit Ausnahme der anlassbezogenen Vorhaben- und Erschließungspläne - eine Angebotsplanung, d.h., dass über den allgemeinen Rahmen planungsrechtlicher Regelungen zum Maß der baulichen Dichte keine zwingenden planungsrechtlichen Vorgaben zur baulichen und zeitlichen Inanspruchnahme der Flächen zu regeln sind. Bestimmungen zu einer Mindestbebauungsdichte gem. § 16 Abs. 4 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) erweisen sich dabei nur als bedingt praxistauglich. Üblicherweise erfolgt die Inanspruchnahme der Gewerbeflächen nachfrageorientiert. Regelmäßig ist bei der Grundstücksvergabe auch eine mittel- bis langfristige Entwicklungs- und Erweiterungsoption für die Betriebe zu berücksichtigen. Insoweit kann in diesem Rahmen nur bedingt eine Vorgabe einer optimierten Grundstücksgröße bzw. Bebauungsdichte getätigt werden.

Im Rahmen eines regionalen Flächenmanagements, das bestimmte Qualitäten und Profilbildungen für städtebaulich herausragende Gewerbegebiete entwickeln soll, wären konkrete Bedarfe auf bestimmte Standorte zu lenken, ggf. wäre hier in abgegrenzten Gebieten das Instrument der Mindestdichte einsetzbar. Ein regi-

onales Flächenmanagement ist i.d.R. nur in großstädtischen oder größeren regionalen Zusammenhängen realisierbar, dabei kommt der gemeindeübergreifenden Abstimmung und Kooperation eine besondere Bedeutung zu.

Das Instrument des Bau- und Nutzungsgebotes gem. §§ 175 ff. BauGB ist im Hinblick auf das relativ aufwändige und - im Hinblick auf den zu führenden Nachweis der Zumutbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit - rechtlich risikobehaftete Verfahren allenfalls im Einzelfall anwendbar. Hier sind vorrangig andere Instrumente des Vertragsrechtes oder finanzieller Anreize praxisgerecht einsetzbar (s. Antwort zu Frage II.7).

## **8.2 Nutzungsabhängige Grundsteuer**

In der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU-Ministerkonferenz wurde in den vergangenen Jahren wiederholt die Thematik des Instruments einer bundesrechtlich zu regelnden, nutzungsabhängigen Grundsteuer angesprochen. Angedacht war ein Modell, dass nicht genutzte oder untergenutzte Grundstücke bzw. Grundstücksflächen mit einem anderen Steuer-Hebesatz zu belegen sind als angemessen genutzte.

Im Hinblick auf den eher pauschalen Regelungsansatz einer gesetzlichen Regelung und auf mögliche Härtefälle (Kleinsiedlungsgebiete, Gewerbegebiete für das Kleinhandwerk, strukturschwache Räume mit größeren Beständen an Konversions- und Brachflächen) konnte bisher keine Einigung der Länder erzielt werden.

## **8.3 Fördermöglichkeiten des Landes**

Hinsichtlich der Fördermöglichkeiten für wirtschaftsnahe Infrastrukturprojekte wird auf die Antwort zu Frage II.7, Ziffer 7.4 verwiesen.

Für die Wirtschaftsförderungsgesellschaften hat das Umweltministerium ferner das Beratungskonzept „Nachhaltige Gewerbeansiedlung und umweltgerechter Gewerbebau“ entwickelt. Das Konzept leistet eine praxisorientierte Hilfe für die stärkere Berücksichtigung städtebaulicher, ökologischer und architektonischer Anforderungen im Rahmen der Erschließung neuer Gewerbegebiete. Das Bera-

tungskonzept unterstützt die Akteure bei den häufig sehr komplexen planerischen Entscheidungsvorgängen im Rahmen der Gewerbegebietsplanung mit dem Ziel, ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogene umwelt- und wirtschaftsorientierte Lösungen im partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Kommune, Unternehmen und Wirtschaftsförderungseinrichtungen zu entwickeln und umzusetzen.

### **III. AUSBILDUNG, WEITERBILDUNG, NACHWUCHSFÖRDERUNG**

#### **III.1 Inwieweit werden Fragestellungen der Baukultur an allgemein- und berufsbildenden Schulen thematisiert?**

#### **III.2 In welcher Weise wird das Lehrpersonal auf die Vermittlung dieser Thematik vorbereitet?**

Der Lehrplan Kunst der Sekundarstufe I für die allgemeinbildenden Schulen sieht den Arbeitsbereich Wohnung/Architektur/Gebaute Umwelt vor.

Fragen der Institutionenkunde und der politischen Partizipation der Bürgerinnen und Bürger werden im Fach Wirtschaft/Politik im Bezug auf Rahmen- und Stadtplanung behandelt. Ebenso werden im Kunstunterricht der berufsbildenden Schulen Ästhetik und Stilkunde als Aspekte der Baukultur bearbeitet. Die Baustilkunde ist in den Berufen des Berufsfeldes Farbe und Raumgestaltung Bestandteil des Fachunterrichts. In den Berufsfeldern Bautechnik, Holztechnik bilden Fragestellungen der Baukultur ebenfalls einen Schwerpunkt des Fachunterrichts.

Entsprechende Wertigkeit besitzt diese Thematik in der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Sie werden in allen genannten Themenfeldern aus- und fortgebildet. Z. B. führte das IPTS Ende April/Anfang Mai 2002 eine Lehrerfortbildung in der Toskana/Italien zu dem Thema durch: Europa-Projekt „Leonardo da Vinci“/Baustilkunde – Farben und Architektur.

Am 21. Mai 2002 ist unter Federführung der AIK Schleswig-Holstein mit Beteiligung des IPTS eine Arbeitsgruppe aus Planern und Pädagogen mit dem Ziel gegründet worden, weitere Möglichkeiten der Implementation des Themas „Baukultur“ in den Unterricht zu entwickeln.

Das IPTS stellt darüber hinaus in seinen Materialbänden zu den Lehrplänen und im besonderen Publikationen in Zusammenarbeit mit dem Bund Deutscher Kunsterzieher und der AIK umfangreiches Material zur Verfügung.

### **III.3 Beabsichtigt die Landesregierung neben der Standortkonzentration in den Studiengängen für Bauingenieure und für Architekten auch inhaltliche Veränderungen, insbesondere auch durch Abschlüsse wie Bachelor und Master vorzunehmen?**

Nach der geplanten Umwandlung der Muthesius-Hochschule zu einer Kunsthochschule soll der dort neu auszugestaltende Studiengang Architektur wie auch alle anderen Studiengänge zu „Bachelor“- und „Master“-Abschlüssen führen. Die Studiengänge umfassen 3 Jahre für den Bachelor-Abschluss und 2 Jahre für den sich anschließenden „Master“. Bachelor-Studiengänge sind auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss hin ausgerichtet. Hierbei stehen grundlegendes Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen (hier vor allem Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderatorenkompetenzen sowie IT-Kompetenzen) im Vordergrund. Im Fach Architektur kann allerdings der Bachelor-Abschluss für sich allein noch nicht zu einer Eintragung als Architektin bzw. Architekt führen. Deswegen soll die mit dem Bachelor zu erreichende Berufsqualifikation darauf ausgerichtet sein, dass die Absolventinnen und Absolventen eine unselbstständige Tätigkeit in Architektur- oder Innenarchitekturbüros ausüben können.

Die Ausgestaltung der Architektur als Bachelor-/Master-Studium statt eines herkömmlichen Diplom-Studienganges stellt ein Novum bei Universitäten, Technischen Hochschulen, Kunsthochschulen aber auch Fachhochschulen (jüngste Ausnahme: Hochschule Wismar) dar. Sie ist aber nicht zuletzt im skandinavischen Raum der Standard, so dass es auch unter diesem Aspekt von Vorteil ist, wenn die Muthesius-Hochschule im Hinblick auf ihre Kooperationsinteressen in diese Region eine derartige Studienstruktur einführt.

Wie bisher das Diplom ist auch der Masterabschluss eine Voraussetzung für den nach § 6 Abs. 2 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG, GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 116) erforderlichen Nachweis der Vorbildung für die Eintragung als Architektin oder Architekt durch die Architekten- und Ingenieurkammer. Der

Masterabschluss nach insgesamt 5-jähriger Studienzeit soll auch für das Referendariat zum Höheren Technischen Baudienst qualifizieren.

Das Architekturstudium an der Muthesius-Hochschule soll ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang mit universitärem Rang werden. Ein grundständiges Studium der Architektur an Kunsthochschulen gibt es in Deutschland nur an der Universität der Künste Berlin, der Hochschule für bildende Künste Hamburg und an der Akademie der bildenden Künste Stuttgart.

Inhaltlich zielt das Konzept für das Architekturstudium an der Muthesius-Hochschule auf die Vermittlung „harter“ technischer Inhalte, eines hohen künstlerischen und gestalterischen Anspruchs und die Entwicklung theoretisch diskursiver Kompetenz ab. Es ist das Ziel des Studiums, die Studierenden dafür zu sensibilisieren, im Sinne einer Pflege der Baukultur sowohl dem Funktionalismus und der ökonomischen Nivellierung des Bauens durch neue ästhetische Ansprüche entgegenzutreten als auch soziale Identitäten und kulturelle Orte zu stiften. Der interdisziplinäre Ansatz des Studiums, der durch eine Vernetzung des gesamten Lehrangebotes ein prägendes Merkmal der Muthesius-Hochschule sein wird, soll zu diesem Ziel beitragen, indem auch Lehrelemente aus dem Design und der Freien Kunst Einfluss auf das Architektur-Studium nehmen.

Infolge der Standortkonzentration bei der Hochschulausbildung im Bauwesen wird der Studiengang Architektur an der FH Lübeck fortbestehen. Auch bei diesem, nach dem Wesen des Fachhochschulstudiums mehr praxisorientiert angelegten Studiengang, wird auch weiterhin die qualifizierte Lehre auf den Gebieten „Entwurf“ und „Baudurchführung“ die Förderung einer guten Baukultur im Lande zum Ziel haben. Dies wird nicht zuletzt durch besondere Akzente bei der Entwurfsausbildung im Hinblick auf den städtebaulichen Kontext des Bestandes, auf die Sanierung und die Weiterentwicklung vorhandener Gebäude, gerade bezogen auf den Raum Lübeck deutlich.

### **III.4 Wie will die Landesregierung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Stadtplanerinnen und Stadtplanern gerecht werden?**

- **Hochschulausbildung**

Städteplanerische Lehrinhalte sollen sowohl an der Muthesius-Hochschule als auch an der FH Lübeck im Rahmen des Studienangebotes Architektur angeboten werden.

Es ist vorgesehen, an der Muthesius-Hochschule einen zweijährigen Master-Studiengang mit dem Schwerpunkt „Städtebau“ einzurichten, mit dem ermöglicht werden soll, den Nachweis der erforderlichen Vorbildung für die Eintragung als Stadtplanerin oder Stadtplaner nach § 6 Abs. 2 ArchIngKG zu erbringen.

- **Vorbereitungsdienst für den Höheren Technischen Verwaltungsdienst**

Im Bereich der Stadtplanung ist ergänzend zur Städtebau/Stadtplanerausbildung der Hochschulen die Ausbildung im Rahmen eines Referendariats für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst im Fachgebiet Städtebau von besonderer Bedeutung, zumal das berufliche Tätigkeitsfeld der Stadtplanerinnen und Stadtplaner insbesondere auf ein Handeln innerhalb der Städte und Gemeinden bzw. auf eine Tätigkeit im Auftrag der öffentlichen Verwaltung zugeschnitten ist.

Da das Themenfeld der Baukultur, wie in der Antwort zu Frage I.1 aufgezeigt, nicht nur ästhetische Qualitäten anspricht, sondern auch die Themenfelder des rechtlichen und informellen Projekt- und Verfahrensmanagements erfasst, ist eine derartige praxisorientierte Zusatzqualifikation von hervorgehobener Bedeutung, zumal derartiges Wissen nicht an den Hochschulen vermittelt wird.

Im Lande Schleswig-Holstein standen bei der staatlichen Hochbauverwaltung bis zur Einrichtung der GMSH bedarfsgerecht Ausbildungsstellen zur Verfügung. Derzeit ist diese Ausbildung vakant.

**III.5 Welche Weiterbildungsangebote bestehen in Schleswig-Holstein im baukulturellen Bereich für Fachleute und Nichtfachleute? Wird dort neben formalem Planungsrecht auch über den Wert von Gestaltung von öffentlichen Bauten referiert? Wie werden die vorhandenen Weiterbildungsangebote wahrgenommen, und sieht die Landesregierung hier eine Möglichkeit, verstärkt Beurteilungskriterien für unsere gebaute Umwelt zu vermitteln?**

**5.1 Berufliche Weiterbildung**

• **AIK**

Zu den traditionellen und zentralen Aufgaben der AIK zählt die berufliche Weiterbildung ihrer Mitglieder und der weiteren in die Listen eingetragenen Planerinnen und Planer aus den Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Bauingenieurwesen.

Die AIK hat im Jahr 2000 insgesamt 50 Seminare angeboten, davon 36 eintägige, sechs zweitägige und acht drei- bis fünftägige Veranstaltungen. Diese beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen behandeln aktuelle Themenkomplexe z. B. zur HOAI, zur LBO 2000, zur VOB 2000, zu Zeitmanagement, energetischer Gebäudeoptimierung und -sanierung, zum Bauen im Bestand, über Niedrig-Energie-Häuser etc. Manche Veranstaltungen wurden wegen großer Nachfrage teilweise mehrere Male wiederholt.

Die AIK hat ihr berufsbegleitendes Fortbildungsprogramm um jeweils vier- bis fünftägige Seminare zum Thema Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination erweitert.

Eine weitere mehrtägige Fortbildungsreihe bildet zum „Berater für energetische Gebäudeoptimierung“ aus. Er kann im Rahmen des Impulsprogramms (vgl. Antwort zu Frage I.5., Ziffer 5.1.1 (3)) in der wärmetechnischen Gebäudesanierung tätig werden. Seit November 1999 wurden sechs Einführungsseminare veranstaltet. Bislang absolvierten ca. 150 Kammermitglieder diese Fortbildung erfolgreich. Darüber hinaus wurden bisher 10 Impulskurse zu bauphysikalischen Fragen der Bauerhaltung und energetischen Sanierung durchgeführt. Im Februar 2001 fand ein Seminar zu Denkmalschutz und Denkmalpflege statt, im März 2001 ein dreitägiges Seminar für einen geschlossenen Kreis „Denkmalpflege I“ unter der Leitung des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein.

Ein anderer Schwerpunkt im Jahre 2001 waren die Seminare zu Sachverständigenthemen. Die Auftaktveranstaltung „Wie werde ich Sachverständiger“ zählte 96 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Es folgten die Seminare „Der Gutachter in der Praxis“, „Das Sachverständigenbüro“ und „Unregelmäßigkeiten an Bauteilen“, die durchweg gut besucht waren.

- **Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.**

Seit über vier Jahrzehnten koordiniert die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. (Arge) einmal jährlich unter Obmannschaft des Innenministeriums die mit der beruflichen Weiterbildung befassten Institutionen Schleswig-Holsteins, um Doppelveranstaltungen zu vermeiden und Schwerpunkte durch die Unterstützung anderer Institutionen zu setzen. Die Arge führt seit 1946 die traditionellen Schleswig-Holsteinischen Baugespräche mit durchschnittlich fünf Veranstaltungen pro Jahr in Rendsburg durch. Die Veranstaltungen werden mit durchschnittlich 150 Personen aus dem gesamten Spektrum der am Bau Beteiligten zu unterschiedlichen Themen durchgeführt. Unter eigener Regie organisiert die Arge 30 Veranstaltungen im Jahr. 2001 nahmen ca. 2.200 Personen an diesen Veranstaltungen teil.

- **Muthesius-Hochschule**

Im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung ist das Thema Baukultur Forschungsschwerpunkt des Fachbereiches Architektur an der Muthesius-Hochschule. Es wurde auch ein spezielles Lehrgebiet für „Baukultur und konzeptuelles Entwerfen“ eingerichtet. Weiterbildungsangebote finden vereinzelt im Rahmen der interdisziplinären Wochen (einmal pro Semester) statt. Nach Abschluss ihrer Umstrukturierungsphase plant die Muthesius-Hochschule, spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zu entwickeln.

- **Volkshausstättenwerk (vhw)**

Die Weiterbildungsangebote des Landesverbandes Schleswig-Holstein vom vhw umfassen u.a. das gesamte formelle und materielle Baurecht. Sie sind i.d.R. eintägige Seminarveranstaltungen. Gestalterische Fragen werden unter dem Thema „Bauleitplanung und ihre Festsetzungsmöglichkeiten“ referiert, allerdings



mehr aus Sicht der Rechtssicherheit und weniger aus Sicht der Baukultur und Ästhetik .

Zuletzt fand ein Seminar zu dieser Thematik am 06. Mai 2002 in Kiel statt mit nur 23 Teilnehmern bei ca. 1 000 Einladungsversendungen.

- **Angebote der übrigen Weiterbildungsträger und –einrichtungen**

Schleswig-Holstein verfügt über ein gut ausgebautes flächendeckendes Netz von Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung sowie Berufsbildungsstätten. Sie halten ein vielfältiges Angebot für Baukultur vor. Einen Überblick über das umfangreiche Weiterbildungsangebot geben die zehn regionalen Weiterbildungsverbände in Schleswig-Holstein und die Weiterbildungsdatenbank KURS, die von der Bundesanstalt für Arbeit betrieben wird.

Eine Recherche in den Programmen der Weiterbildungsträger und im Internet vermittelt beispielhaft folgenden vielfältigen Eindruck:

Vortragsreihe „Positionen der Fachhochschule Kiel mit neun Veranstaltungen im Sommersemester 2002 (Werkberichte, Stadtplanung)

Eckernförder Wärmeschutztage 2002 zu Thema Passivhäuser

Fachseminare „Bauen und Energie“ von artefact mit drei Seminaren in 2002.

Daneben gibt es Fortbildungsveranstaltungen der Berufsverbände (z. B. des BDA) und regionaler Vereine von Architekten und Ingenieuren z. B. in Flensburg, Heide und Lübeck.

Darüber hinaus trägt die Energiestiftung Schleswig-Holstein durch Unterstützung der Passivhaustagungen der Stadtwerke Eckernförde, Weiterbildungskursen an der Fachhochschule Eckernförde und eines Studenten-Passivhaus-Wettbewerbes zur Verbreitung des Passivhausstandards bei. Der Studentenwettbewerb wurde im Wintersemester 2001/2002 an sechs Hochschulen in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein durchgeführt. Von den interessanten 37 abgegebenen Arbeiten wurden sieben Arbeiten prämiert, eine erhielt eine lobende Erwähnung. Alle Arbeiten können unter [www.transcampus.de](http://www.transcampus.de) eingesehen werden.

## **5.2 Weiterbildungsangebote für Nicht-Fachleute**

- **AIK**

An Nicht-Fachleute wenden sich die Werkberichte, die jährlich mehrmals in der Kieler Kunsthalle veranstaltet werden, die Norddeutschen Architekturtage, der jährliche Tag der Architektur sowie der alle zwei Jahre durchgeführte Tag der Ingenieurbaukunst (s.a. Antwort zu I.10, Ziffer 10.4).

Alle diese Angebote werden in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Der AIK gelingt es, durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, baukulturelle Themen in die Diskussion zu bringen und präsent zu machen.

- **Volkshochschulen**

Die Volkshochschulen bieten über Angebote für ein breites Publikum hinaus auch Kurse und Seminare für spezielle Zielgruppen bzw. zu speziellen Themen der Baukultur an, auch mit Blickrichtung über die Landesgrenzen hinaus.

Hier einige Beispiele:

- VHS Pinneberg: Kulturhistorische Studienfahrt nach Oldenburg in Oldenburg und in die Mecklenburgische Schweiz; stadtgeschichtliche Führungen in Lübeck und Stade.
- VHS Lübeck: Stadtgeschichtliche Führungen in Lübeck und Wismar, „Lübeck und die Architektur der Hansestädte“, „Kinder erforschen ihre Stadt“, „Zukunft unserer Städte“ sowie die Veranstaltungen des Architekturforum Lübeck.
- VHS Kiel: Kulturhistorische Rundgänge, „Cai-City“, „Hinterhofgestaltung“, Workshop zur Gestaltung und Zukunft des Dreiecksplatzes sowie die Reihe „Architekten sprechen über Architektur“ im Jahre 2001.

- **Europäische Akademie Sankelmark**

Die Europäische Akademie Sankelmark Schleswig-Holstein hat bereits im Jahre 2000 die Akzeptanz einer möglichen Tagungsreihe unter dem Generalthema „ArchitekTouren“ getestet und diese Reihe im Jahr 2002 mit zwei Wochenendveranstaltungen pro Jahr fest etabliert. Ziel dieser Tagungsreihe ist es, interessierten Laien die aktuellen und historischen Architekturstile in Schleswig-Holstein und ih-

re gesellschaftlichen, politischen und historischen Implikationen vorzustellen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass ein ausreichend großes Publikumsinteresse besteht, um zwei Veranstaltungen mit jeweils 40 – 50 Teilnehmern pro Jahr zu realisieren.

- **Impulsprogramm**

Im Rahmen des Impulsprogramms zur wärmetechnischen Gebäudesanierung (s.a. Antwort zu Frage I.10 unter Ziffer 10.1) wurden für Bauinteressierte rund um das Thema energetische Modernisierung seit 1998 insbesondere in Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren rd. 100 Foren Wärmeschutz mit rd. 1500 Teilnehmenden durchgeführt.

- **Angebote der übrigen Weiterbildungsträger und –einrichtungen**

Eine Recherche in den Programmen der Weiterbildungsträger und im Internet ergibt ein reichhaltiges Angebot für Nicht-Fachleute, z. B.

- Stadtentwicklung im Rahmen von Agenda 21 (artefact)
- Architektur und Politik (Gustav-Heinemann-Bildungsstätte)
- Veranstaltungsreihe „Wo ich wohne – da lebe ich“ (Verein nachbarschaftliches Wohnen e. V.)
- Zukunftsperspektiven für die Kieler Altstadt (Hermann-Ehlers-Akademie)
- Projekt Zukunft 2030 (Stadt Kiel)

### **5.3 Freie Lehrplan- und Programmgestaltung der Weiterbildungsträger und –einrichtungen**

Die Weiterbildungsträger und –einrichtungen bestimmen im Rahmen ihres nach § 1 Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG, GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 364) garantierten Rechts auf freie Lehrplan- und Programmgestaltung eigenverantwortlich, welche Veranstaltungen – hier z. B. im Aufgabenfeld der Baukultur – sie anbieten. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr unterstützt die Weiterbildungseinrichtungen bei ihren Bemühungen, ein zeitgemäßes Angebot vorzuhalten, subsidiär durch eine gut ausgebaute Weiterbildungsinfrastruktur und durch die Netzwerkfunktion der Weiterbildungsverbün-

de sowie durch investive Förderung für Ausstattung, Umbau und Neubau von Berufsbildungsstätten (siehe Antwort zu Frage III.7).

Auch in Zukunft wird die Landesregierung verstärkt darauf hin wirken, dass die Weiterbildungsmöglichkeiten nachfrageorientiert weiterentwickelt werden. Daran arbeiten insbesondere die zehn regionalen flächendeckenden Weiterbildungsverbände in Schleswig-Holstein, in deren Rahmen Weiterbildungsangebot und -nachfrage auf regionaler Ebene noch besser miteinander abgestimmt werden. Über die zuvor aufgeführten Weiterbildungsangebote und Weiterbildungsinfrastrukturmaßnahmen hinaus bieten die Bauindustrie und das Baugewerbe sowie ihre flächendeckend vorhandenen Berufsbildungsstätten ein umfangreiches Weiterbildungsangebot für die verschiedenen Baugewerke an.

### **III.6 Welche Weiterbildungsangebote wenden sich dabei gezielt an politische Mandatsträger auf Landes- und kommunaler Ebene?**

Die in der Antwort zu Frage I.10. genannten Broschüren und Veranstaltungen wenden sich auch an politische Mandatsträger, insbesondere aus dem kommunalen Bereich und werden von diesen auch gut angenommen.

Eine Recherche in den Programmen der Weiterbildungsträger und im Internet vermittelt folgenden Eindruck:

- Verwaltungsakademie Bordesholm für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, „Planungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen“, Planungsrecht
- Akademie für Natur und Umwelt, „Nachhaltige Gewerbegebiete – gestalten und bewirtschaften“, „Ökologische Bauleitplanung“ für Planer aus Wirtschaft und Kommunalpolitik und Planungsbüros
- Ein Hinweis zur TU Harburg: Dort laufen Stadtgespräche (drei Termine) und Vorträge (14 Termine von Januar bis Juni 2002).

Spezielle Weiterbildungsangebote für politische Mandatsträger auf Landes- und kommunaler Ebene wurden vom Landesverband Schleswig-Holstein des Volkshausstättenwerks letztmalig 1992 versucht und dann wegen zu geringen Zuspruchs nicht wieder aufgenommen.

### **III.7 Welche finanziellen Ressourcen stehen für Weiterbildungsangebote im Bereich des Bauwesens zur Verfügung**

#### **7.1 Weiterbildungsangebote**

Für Weiterbildungsangebote sowie für Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung stehen keine Landesmittel zur Verfügung. Sofern die Hochschulen Weiterbildungsmaßnahmen anbieten, werden diese aus den Gebühren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer finanziert.

Im übrigen geht die Landesregierung von der Verantwortung der verschiedenen Akteure der Weiterbildung aus (z.B. der Wirtschaft für die berufliche Weiterbildung der Beschäftigten, des Bundes für die Regelungen für die berufliche Weiterbildung, der Kommunen für die allgemeine und politische Weiterbildung sowie der Hochschulen für die wissenschaftliche Weiterbildung und schließlich des Einzelnen als persönlicher Beitrag zum lebenslangen Lernen).

Die AIK gibt durchschnittlich jährlich zwischen 150 und 200 T€ für die Fortbildung ihrer Mitglieder und Listenzugehörigen aus.

Die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen wendet jährlich ca. 50 T€ für ihre Veranstaltungen auf. Dabei übernimmt sie selbst 15 T€ Personalkosten für die Vorbereitung und Organisation, die übrigen 35 T€ werden durch Teilnahmegebühren gedeckt.

Das Volksheimstättenwerk, Landesverband Schleswig-Holstein, hat in den Jahren 2000 bis 2002 zwischen 85 und 100 T€ jährlich aufgewendet bzw. eingeplant. Die Kosten werden durch Teilnahmegebühren und Mietgliedsbeiträge gedeckt.

#### **7.2 Weiterbildungsinfrastruktur**

Die Förderung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ist auf die Weiterbildungsinfrastruktur (Investitionsförderung für Bau, Modernisierung und Ausstattung von Weiterbildungsinstitutionen sowie Förderung von Informati-

on, Beratung, Kooperation, Koordinierung und Qualitätsentwicklung) ausgerichtet. Der Bau und die Modernisierung von Berufsausbildungsstätten wurden im Durchschnitt der letzten sechs Jahre mit rd. 4,5 Mio. € jährlich aus EU-Mitteln, Mitteln des Regionalprogramms, der Gemeinschaftsaufgabe und des Landes gefördert.

Kooperation und Koordination findet über die kommunale Weiterbildung hinaus in den Regionen statt, in denen die so genannten Weiterbildungsverbände vom MWTV initiiert wurden. Die regionalen Weiterbildungsverbände werden in ihrer Arbeit vom MWTV gestärkt und finanziell unterstützt. Diese investiven und nicht-investiven Maßnahmen kommen mittelbar auch den Weiterbildungsangeboten im Bauwesen zugute, sind aber nicht speziell darauf ausgerichtet.